

Handreichung

BARRIEREFREIES BAUEN in der Region Hannover

Planungs- und Ausführungshinweise für öffentlich zugängliche Gebäude

Version V1.0



Region Hannover

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort – Regionspräsident	4		
2.	Präambel	5		
3.	Geltungsbereich	6		
4.	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.....	6		
5.	Verfahrensabläufe und Beteiligungen	7		
5.1.	Stakeholder Barrierefreies Bauen	8		
6.	Projektverständnis und Kontext	8		
7.	Planungsqualität und Dokumentation.....	9		
7.1.	Sonderfall Anmietungen.....	10		
8.	Projektabschluss, Übergabe und Einweisung.....	11		
8.1.	Zweck	11		
8.2.	Ziel	11		
9.	Kriterien und Hilfen für ein Barrierefreies Planen, Bauen und Betreiben.....	12		
9.1.	Allgemein.....	12		
9.2.	Verweise	12		
9.2.1.	Normen und Regelverweise	12		
9.2.2.	Gesetzesverweise	14		
9.3.	Infrastruktur	15		
9.3.1.	Allgemeines.....	15		
9.3.2.	Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum	17		
9.3.3.	Äußere Erschließung auf dem Grundstück ..	18		
9.3.3.1.	Gehwege, Verkehrsflächen	18		
9.3.3.2.	PKW-Stellplätze/PKW-Parkplätze.....	18		
9.3.3.3.	Zugangs- und Eingangsbereiche	19		
9.3.3.4.	Aufzuganlagen im Außenbereich	21		
9.3.4.	Innere Erschließung im Gebäude	23		
9.3.4.1.	Allgemeines.....	23		
9.3.4.2.	Flure und sonstige Verkehrsflächen	23		
9.3.4.3.	Türen.....	23		
9.3.4.4.	Bodenbeläge	28		
9.3.5.	Sichere Bereiche, Evakuierungsstellen und Sammelstellen	29		
9.3.6.	Aufzugsanlagen im Innenbereich	29		
9.3.7.	Treppen	33		
9.3.7.1.	Allgemeines.....	33		
9.3.7.2.	Laufgestaltung und Stufenausbildung	33		
9.3.7.3.	Handläufe an Treppenläufen	33		
9.3.7.4.	Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen	34		
9.3.8.	Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige	35		
9.3.9.	Rampen und Podeste	35		
9.3.9.1.	Rampenläufe	35		
9.3.9.2.	Radabweiser und Handläufe auf Rampen und Podesten	35		
9.3.10.	Rollstuhlabbstellplätze	36		
9.4.	Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten	37		
9.4.1.	Allgemeines.....	37		
9.4.2.	Visuelle Sinneswahrnehmung	39		
9.4.3.	Auditive Sinneswahrnehmung.....	40		
9.4.4.	Taktile Sinneswahrnehmung.....	40		
9.4.5.	Leit- und Orientierungssysteme.....	41		
9.5.	Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente	44		
9.5.1.	Allgemeines.....	44		
9.5.2.	Bedienelemente.....	44		
9.5.3.	Kommunikationsanlagen.....	46		
9.5.3.1.	Höranlagen für Tresen- und Counteranwendungen	46		
9.5.3.2.	Rufanlagen/Notrufanlagen	47		
9.5.3.3.	Kommunikationssäulen/Stelen.....	50		
9.5.4.	Ausstattungselemente.....	51		
9.6.	Service-Schalter, Empfangstresen, Logen und Kassen	52		
9.7.	Alarmierung und Evakuierung.....	54		
9.8.	Räume	55		
9.8.1.	Allgemeines.....	55		
9.8.2.	Teeküchen.....	56		
9.8.3.	Räume für Veranstaltungen.....	57		
9.8.3.1.	Feste Bestuhlung.....	57		
9.8.4.	Sanitärräume	58		
9.8.4.1.	Allgemeines.....	58		
9.8.4.2.	Bewegungsflächen	59		
9.8.4.3.	Toiletten Allgemein.....	60		
9.8.4.4.	Wickelbereiche/Wickelräume	60		
9.8.4.5.	Toiletten für ALLE [TfA]	60		
9.8.4.6.	Waschplätze.....	62		
9.8.4.7.	Duschplätze.....	63		
9.8.4.8.	Liegen.....	66		
9.8.4.9.	Umkleidebereiche	67		
9.8.5.	Schwimm- und Therapiebecken sowie andere Beckenanlagen.....	67		

10.	Nachworte	68
10.1.	Beauftragte der Region Hannover für Menschen mit Behinderungen [II.4].....	68
10.2.	Schwerbehindertenvertretung [SBV].....	68
10.3.	Betrieblicher Gesundheitsservice [11.06].....	69
10.4.	Barrierefreiheit muss nicht teuer sein.....	69
10.5.	Perspektivwechsel – Antworten auf Fragen zum inklusiven Planen	70
11.	Beteiligungen und Fachexpertisen	70
12.	Glossar	71
13.	Versionshistorie	72
14.	Anhang A – Checkliste DGUV Information 215-121	72
15.	Anhang B – Checkliste zur Barrierefreiheit von Mietobjekten und zur Bestandssituation	80
16.	Anhang C – Leistungsphasen der AHO und HOAI und notwendige Beteiligungszeitpunkte	82

1. Vorwort – Regionspräsident



Sehr geehrte Leser*innen,

die Region Hannover ist bestrebt, ein Ort der Vielfalt, Teilhabe und Chancengleichheit für alle Menschen zu sein. In diesem Sinne ist es mir eine besondere Freude, Ihnen unsere neue Handreichung „BARRIEREFREIES BAUEN IN DER REGION HANNOVER“ vorstellen zu dürfen.

Barrierefreiheit ist nicht nur ein Schlagwort, sondern ein zentrales Element einer inklusiven Gesellschaft. Es bedeutet, dass alle Menschen – unabhängig von körperlichen, geistigen oder sensorischen Einschränkungen – gleichberechtigt an allen Lebensbereichen teilhaben können. Dies schließt den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, Dienstleistungen, Informationen und Kommunikation ebenso ein wie die Mobilität und Orientierung im öffentlichen Raum.

Unsere Handreichung zur Barrierefreiheit soll dabei als ein praxisorientiertes Instrument dienen, das Planern, Bauherren, Unternehmen und allen Interessierten wertvolle Hilfestellungen bietet. Er zeigt auf, wie Barrieren identifiziert und beseitigt werden können und welche gesetzlichen Vorgaben und Standards dabei zu beachten sind. Dabei setzen wir auf eine enge Zusammenarbeit mit

Fachleuten, Betroffenen und Interessensverbänden, um praxisnahe und umsetzbare Lösungen zu entwickeln.

Ein zentrales Anliegen dieses Leitfadens ist es, Bewusstsein zu schaffen – Bewusstsein dafür, dass Barrierefreiheit nicht nur Menschen mit Behinderungen zugutekommt, sondern uns allen. Ein barrierefreier Zugang zu Gebäuden beispielsweise erleichtert Familien mit Kinderwagen, älteren Menschen und Personen im Alltag mit temporären Einschränkungen den Alltag.

Ich möchte an dieser Stelle auch allen danken, die an der Erstellung dieser Handreichung mitgewirkt haben. Ihr Engagement und Ihre Expertise waren und sind unverzichtbar, um dieses Projekt erfolgreich zu gestalten. Ein besonderer Dank gilt den Menschen, die uns ihre persönlichen Erfahrungen geschildert haben. Ihre Geschichten sind eine wertvolle Quelle der Inspiration und Motivation.

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam daran arbeiten, Barrieren abzubauen und eine Region zu gestalten, die für alle offen und zugänglich ist. Die Handreichung zur Barrierefreiheit ist ein bedeutender Schritt in diese Richtung. Es liegt an uns allen, die darin enthaltenen Prinzipien und Empfehlungen in die Tat umzusetzen und unsere Region jeden Tag ein Stück barrierefreier zu machen.

Ich lade Sie herzlich ein, sich mit dem Leitfaden vertraut zu machen, ihn aktiv zu nutzen und seine Ideen und Konzepte in Ihrem Umfeld zu verbreiten. Gemeinsam können wir eine inklusive und gerechte Gesellschaft schaffen, in der niemand ausgegrenzt wird. Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steffen Krach

A handwritten signature in blue ink that reads "Steffen Krach".

2. Präambel

I. Grundsatz

In Anerkennung der Bedeutung von barrierefreiem Bauen für die Förderung von Chancengleichheit und sozialer Teilhabe, verpflichten wir uns, eine qualitätsbeschreibende Handreichung zu entwickeln, zu pflegen und umzusetzen.

Diese Handreichung dient als Grundlage für die Beratung und Kommunikation, die Planung, Umsetzung und Überprüfung von Bauprojekten, um sicherzustellen, dass sie effektiven und verhältnismäßigen Standards der Barrierefreiheit entsprechen.

Unser Ziel ist es, bauliche Hindernisse zu minimieren und die Zugänglichkeit für Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten zu gewährleisten, um eine inklusive und integrative Umgebung zu schaffen.

Ein gemeinsames Qualitätsverständnis reduziert Verschwendung und Fehler auf ein Minimum, steigert die Produktivität und kann so Effizienz sowie die Produkt- und Dienstleistungsqualität signifikant verbessern.

II. Kontinuierlicher Verbesserungsprozess

Der kontinuierliche Verbesserungsprozess (KVP) beschreibt das Streben und die Herangehensweise nach kontinuierlicher Verbesserung und das Aufrechterhalten des erreichten Zustandes.

Er ist die Basis für kontinuierliche, geplante und nachhaltige Verbesserung und daher elementarer Bestandteil jeden Handelns im Projektverlauf.

In diesem Sinne stehen wir immer für einen fachlichen Austausch zur Verfügung, insbesondere um der Weiterentwicklung im Sinne einer umfänglichen Nachhaltigkeit gerecht zu werden.

Die Handreichung wird kontinuierlich weiterentwickelt, fortgeschrieben und vervollständigt. Die Versionshistorie ist hierzu als Hilfestellung zu beachten.

Anregungen und Wünsche

Ihre Anregungen interessieren uns. Sie können dazu beitragen, dass diese Handreichung weiterentwickelt wird. Wir freuen uns daher, wenn Sie Kontakt zu der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen oder der Schwerbehindertenvertretung aufnehmen,

- wenn Sie Themen und Informationen vermisst haben,
- wenn aus Ihrer Sicht weitere Informationen gebraucht und gewünscht werden,
- wenn Sie spezielle Anregungen zu den einzelnen Themen der Checkliste haben,
- wenn Sie sonstige Anregungen oder Vorschläge haben.

Kontakte

- Beauftragte der Region Hannover für Menschen mit Behinderungen:
behindertenbeauftragte@region-hannover.de
- Schwerbehindertenvertretung der Region Hannover (SBV):
schwerbehindertenvertretung2@region-hannover.de

3. Geltungsbereich

Diese Handreichung dient der Berücksichtigung der qualitativen und quantitativen Kriterien zum Barrierefreien Bauen bei Hochbau- und Außenanlagenmaßnahmen (Neubauten, Sanierungen, Anmietungen...) für öffentlich zugängliche Gebäude in der Region Hannover. Sie definiert dabei Empfehlungen zu umfassenden Beteiligungskriterien bei allen Planungen und Entscheidungsprozessen, gibt Empfehlungen zu konkreten und praxisorientierten Umsetzungsmöglichkeiten und beschreibt notwendige Kommunikations- und Dokumentationsqualitäten, damit eine gesamtheitliche und transparente Grundlage für alle Stakeholder geschaffen wird.

Dies gilt für Maßnahmen in Trägerschaft der regionsangehörigen Städte und Gemeinden, soweit eine Beteiligung der örtlich zuständigen Behindertenvertretungen nicht gewährleistet werden kann, als auch für sämtliche Bauvorhaben der Region Hannover als öffentliche Trägerin.

Die beschriebenen Kommunikations- und Dokumentationsqualitäten berücksichtigen ebenso die Kriterien zur Herstellung des Benehmens mit dem Personalrat gem. § 75 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

Diese Handreichung gilt nicht als Vorgabe von konkreten Produkten oder Berücksichtigung von bestimmten Herstellern. Das gilt ebenso im Umgang mit den in dieser Handreichung erwähnten Beispielprodukten. Diese sind von den zuständigen Baufachabteilungen eigenverantwortlich zu planen und im Rahmen der beschriebenen Prozesse vorzustellen und abzustimmen.

Ergänzend wird auf den Leitfaden „Barrierefreies Bauen in Hannover“ der Landeshauptstadt Hannover hingewiesen.

4. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Grundsätzlich sind die mit der Bauaufgabe betrauten Fachabteilungen und Organisationseinheiten für die Einhaltung der Vorschriften zuständig und verantwortlich.

Das gilt ebenso für die in dieser Handreichung genannten Empfehlungen zu konkreten Umsetzungsansätzen und Konkretisierungen, insbesondere in den Fällen wo die rechtlichen Vorschriften Alternativen ermöglichen.

Die wichtigsten Allgemein anerkannten Regeln der Technik sind in der Handreichung benannt und berücksichtigt bzw. entsprechende Verweise enthalten. Die Anwendung der Handreichung entbindet verantwortliche Planer*innen bzw. die bauausführenden Fachab-

teilungen nicht davon, einschlägige Normen hinzuzuziehen oder auf Aktualisierungen zu prüfen.

Sollte von den Empfehlungen und Qualitäten im Rahmen der Planungen aus erheblichen Gründen abgewichen werden müssen, so ist im Sinne eines gemeinsamen Benehmenverständnisses eine frühzeitige partizipative Abstimmung mit den Verfasser*innen dieser Handreichung herbeizuführen (Siehe Stakeholder Barrierefreies Bauen).

Auf die geltenden Vorgaben zur Herstellung des Benehmens (LPH 2) nach Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) sei hiermit gesondert hingewiesen.

5. Verfahrensabläufe und Beteiligungen

Die Berücksichtigung von verschiedensten Kriterien zum Barrierefreien Bauen ergeben sich bei Baumaßnahmen im Verlauf von Projekt-Leistungsphasen. Diese orientieren sich nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure).

Bei kleineren Reparatur- oder Instandsetzungsprojekten, sowie bei der Anmietung von Nutzungsflächen, treffen die Anwendungsmöglichkeiten der HOAI i.d.R. nicht zu.

Die bauausführenden Fachabteilungen haben die Organisationen und Einbindungszeitpunkte vor Abschluss der Planungsstände zu beteiligen, bzw. die Herstellung des Benehmens gem. § 75 NPersVG zu veranlassen.

Gleiches gilt sinngemäß für die Anmietung von Flächen oder bei Reparatur- und Instandsetzungsprojekten der „kleinen“ bzw. „einfachen“ Bauunterhaltung, sowie der qualifizierten Bauunterhaltung.

Projektbeteiligung und Herstellung des Benehmens gem. § 75 NPersVG

Im Rahmen der Herstellung des Benehmens gem. § 75 NPersVG ist dem Personalrat vor Durchführung von Maßnahmen, bei Planung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Anmietung von Diensträumen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Prozessstart zur „Herstellung des Benehmens“ erfolgt bei Bauprojekten vor Abschluss der LPH 2 und ist von der verantwortlichen Projektleitung herbeizuführen.

Sollten sich, bezogen auf die Barrierefreiheit, Ziele, Voraussetzungen, Bedarfe oder Gegebenheiten nach der Herstellung des Benehmens verändern, sind diese umgehend gegenüber den „Stakeholder Barrierefreies Bauen“ anzuzeigen und transparent darzustellen.

Die Rahmenbedingungen sind an anderer Stelle geregelt und werden an dieser Stelle nicht weiter aufgeführt.

Die nachfolgende Darstellung zeigt die üblichen Projekt-Leistungsphasen der AHO und HOAI und die notwendigen Beteiligungszeitpunkte hinsichtlich der Themen zur Barrierefreiheit.

Das Diagramm zeigt die Leistungsphasen im Projektverlauf, unterteilt in Planungs-, Ausführungs- und Bauwerksphasen. Die Spaltenüberschriften sind 'Planung (LPH 1-2)', 'Ausführung (LPH 3-6)' und 'Bauwerk (LPH 7-8)'. Die Zeilenüberschriften sind 'LPH 1', 'LPH 2', 'LPH 3', 'LPH 4', 'LPH 5', 'LPH 6', 'LPH 7' und 'LPH 8'. Die Spalten 'Beteiligung' und 'Arbeitsaufwand' sind farblich markiert: Grün für 'keine Beteiligung', Gelb für 'Information', Orange für 'Mitwirkung', Rot für 'Mit- und Beratung' und Dunkelrot für 'Mit- und Beratung mit OPR'. Ein zentraler Bereich enthält die Überschrift 'Grundsätzlicher Planungsablauf anhand von Leistungsbildern gem. HOAI und AHO' und die Untertitel 'Darstellung der Beteiligungen - praktisch "informelle Beteiligung" und "Herstellung des Benehmens" nach NPersVG, sowie weitere Beteiligungen'. Ein kleiner Kasten oben links enthält die Überschrift 'Leistungsphasen im Projektverlauf' und die Untertitel 'Grundsätzlicher Planungsablauf anhand von Leistungsbildern gem. HOAI und AHO'.

Abbildung 1: Beteiligungen im Projekt (Datei wird im Anhang auf Seite 83 in lesbarer Auflösung dargestellt)

Sollten in Projekten Fachkenntnisse zur Barrierefreiheit (Planen, Bauen, Betreiben) nicht umfänglich vorhanden sein, sollte die Hinzuziehung einer externen Fachplanungsdienstleistung erwogen werden, um die Themenbausteine Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, Leiten und Orientieren fachgerecht berücksichtigen zu können. Eine frühzeitige Einbindung in die Projekte ist zielführend und sollte spätestens zur LPH 2 erfolgen.

5.1. Stakeholder Barrierefreies Bauen

Damit im Rahmen der Planung und Ausführung eine zielgerichtete Planung und Abstimmung erfolgen kann, sind nachfolgend die Einbindungszeitpunkte und unterschiedlichen Verwaltungsorganisationen aufgeführt. Schwerpunkte bei der Einbeziehung in den Leistungsphasen beziehen sich dabei auf die:

- Bedarfsplanung als Teil der Projektentwicklung
 - Bei der Bedarfsplanung die angestrebten Projektziele definiert und somit die nachfolgenden Planungsphasen vorbereitet. Diese findet vor der Grundlagenermittlung (LPH 1), statt.
 - Sie wird auch als LPH 0 bezeichnet.
- Vorentwurfsplanung – LPH 2
- Entwurfsplanung – LPH 3 und HU-Bau
- Ausführungsplanung – LPH 5
- Umsetzung/Errichtung – LPH 8
- Fertigstellung und Übergabe – LPH 8/9

Organisation	Tätigkeit	Hinweise
Region Hannover Dezernat II, Stabsstelle II.4	Beauftragte der Region Hannover für Menschen mit Behinderung. Beteiligung nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz(NBGG) erforderlich.	Ansprechpartner*in für die Einwohner*innen sowie Tochterunternehmen der Region Hannover zum Thema Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.
Region Hannover Schwerbehindertenvertretung (SBV)	Die Schwerbehindertenvertretung Ansprechpartner*innen für die Mitarbeiter*innen der Verwaltung der Region Hannover.	Nur Ansprechpartner*in innerhalb der Verwaltung der Region Hannover.
Landeshauptstadt Hannover Dezernat III	Beauftragter der Landeshauptstadt Hannover für Menschen mit Behinderung. Beteiligung nach dem Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz (NBG) erforderlich.	Ansprechpartner*in für die Einwohner*innen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover zum Thema Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Zuständigkeit auch bei Liegenschaften der Region Hannover auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover.

Tabelle 1: Verwaltungsorganisationen bei Projektphaseneinbindungen

6. Projektverständnis und Kontext

Beim Planen und Bauen sind verschiedene Stakeholder involviert, darunter Architekt*innen Bauingenieure*innen, Bauherr*innen, lokale Behörden, Nutzer*innen und möglicherweise Anwohner*innen. Diese Stakeholder haben unterschiedliche Fachgebiete, Erfahrungen und Perspektiven, was zu unterschiedlichem fachlichem Niveau und Verständnis von Qualität führt. Zudem sind die Verantwortlichkeiten, Beteiligungen und Zuständigkeiten in den Verfahrensprozessen zum Planen und Bauen nicht immer durchgängig und transparent geregelt, sie können wechseln oder es bestehen mehrere Verantwortlichkeiten.

Divergierende Interessen und Prioritäten können zu Herausforderungen in der Zusammenarbeit führen. Zudem

können wirtschaftliche, zeitliche oder rechtliche Zwänge dazu führen, dass nicht alle Beteiligten das gleiche Verständnis von Qualität haben. Ein effektiver Austausch und klare Kommunikation sind entscheidend, um eine erfolgreiche Umsetzung von Bauprojekten zu gewährleisten.

Um genau hier qualitativ eine gesamtheitliche Grundlage für die Kommunikation aller Stakeholder und damit ein standardisiertes baufachliches Verständnis beim Planen und Bauen zu schaffen, wurde diese Handreichung geschaffen.

7. Planungsqualität und Dokumentation

Ein gemeinsames Verständnis von Planungsqualität und Dokumentation im Baubereich ist entscheidend, um einen reibungslosen und effizienten Bauprozess durchzuführen. Klare und präzise Planungen legen den Grundstein für erfolgreiche Bauprojekte. Wenn alle Beteiligten, einschließlich Planer*innen, Architekt*innen, Bauherr*innen und Auftragnehmer*innen, ein einheitliches Verständnis von Qualitätsstandards und Dokumentationsanforderungen haben, wird die Wahrscheinlichkeit von Missverständnissen und Fehlinterpretationen minimiert.

Eine einheitliche Dokumentation gewährleistet eine klare Kommunikation und dient als Referenz für alle Phasen

des Bauprozesses. Sie ermöglicht eine effektive Zusammenarbeit, erleichtert Kontrollen und Prüfungen sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften. Insgesamt trägt ein gemeinsames Verständnis von Planungsqualität und Dokumentation dazu bei, die Qualität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Baubereich zu verbessern.

- Aus diesem Grund und um die Definition dieser Planungsqualitäten nicht neu bestimmen zu müssen, ist auf **das bewährte und fachlich etablierte System der RBBau des Bundes** zurückzugreifen. Nachfolgende Planungsabschnitte sind abzustimmen und zu dokumentieren:



Gemäß RBBau wird der Verfahrensablauf nach Planungsabschnitten gegliedert, dokumentiert bzw. genehmigt und Planungsstände abgeschlossen:

Sinngemäß erfolgt die Umsetzung nach Leistungsphasen und HOAI, bzw. AHO:

Bedarfsplanung	Bedarfsplanung: Bei der Bedarfsplanung die angestrebten Projektziele definiert und somit die nachfolgenden Planungsphasen vorbereitet. Diese findet vor der Grundlagenermittlung (LPH 1), statt. Sie wird auch als LPH 0 bezeichnet.
Qualifizierung zur Entscheidungsunterlage-Bau (ES-Bau)	Vorentwurfsplanung: LPH 2
Entwurfsunterlage-Bau (EW-Bau)	Entwurfplanung: LPH 3 und HU-Bau
Ausführungsplanung	Ausführungsplanung: LPH 5
Bauausführung	Umsetzung/Errichtung: LPH 8
Bauübergabe und Dokumentation	Fertigstellung und Übergabe: LPH 8/9

Das Konzept Barrierefreiheit erfordert sowohl für Neubauten als auch für Bestandsgebäude die nachweisliche Bearbeitung aller gekennzeichneten Anforderungen. Bei Bedarf erfordert das Konzept Barrierefreiheit die nachweisliche Erfüllung der Anforderungen. Die Darstellungstiefe ist der jeweiligen Bauaufgabe anzupassen. Das Konzept Barrierefreiheit ist textlich und zeichnerisch darzustellen.

Die Gliederung der textlichen Erläuterung ist der Bearbeitungstiefe und den jeweiligen Anforderungen der konkreten Bauaufgabe und den Planungsabschnitten anzupassen.

Die Gliederung der textlichen Erläuterung des Konzeptes Barrierefreiheit und des Nachweises Barrierefreiheit sollte identisch sein, um die Fortschreibung für alle Stakeholder transparent und einfach zu gestalten.

Nachfolgende Legende zeigt zur Veranschaulichung die grafischen Elemente für zeichnerische Darstellungen in der LPH 2:

	öffentlich zugängliche Bereiche		barrierefreie Treppe
	Bereich Arbeitsstätte		barrierefreier Aufzug
	gemeinsame Wegeführung Besucher		schwollenloser Übergang außen/innen
	taktil / visuell erkennbare getrennte Wegeführung der Besucher		Besondere Anforderungen Brandschutz
	stufenlose getrennte Wegeführung der Besucher		barrierefreie Informationstheke
	gemeinsame Wegeführung der Mitarbeiter		Kommunikationshilfe
	taktil / visuell erkennbare getrennte Wegeführung der Mitarbeiter		barrierefreie WC-Anlagen
	stufenlose getrennte Wegeführung der Mitarbeiter		barrierefreies Bad
	barrierefreie ÖPNV Haltestelle		besondere Anforderung TGA (Technische Gebäudeausrüstung)
	barrierefreier Stellplatz		barrierefreie Arbeitsstätte
	barrierefreie Rampe		

Abbildung 2: Legende für zeichnerische Darstellungen in der LPH 2

Alle weiteren Informationen zur zeichnerischen und textlichen Kommunikation stehen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zur Verfügung: <https://www.leitfadenbarrierefreiesbauen.de/>

7.1. Sonderfall Anmietungen

Für die Anmietung von Flächen/Objekten gibt es im Anhang eine Checkliste „Checkliste zur Barrierefreiheit von Mietobjekten und zur Bestandssituation“, welche bereits im Rahmen der Bedarfsplanung genutzt werden sollte. Diese Liste ist auch Bestandteil der Dokumentationsunterlagen zur Herstellung des Benehmens gem. § 75 NPersVG.

Im Rahmen der Anwendung ist mit den „Stakeholder Barrierefreies Bauen“ eine objekt- und nutzungsbezogenen Verständigung anhand folgender Gewichtungen zu treffen:

- Unerlässliches Kriterium „must have“
- Wichtiges Kriterium aber nachrüstbar „nice to have“
- Unzutreffendes Kriterium

8. Projektabschluss, Übergabe und Einweisung

8.1. Zweck

Die grundsätzliche Notwendigkeit einer durchgängigen Dokumentation aller relevanten Informationen und Daten aus einer Baumaßnahme ist unbestritten. Es gilt dabei die abgeschlossene Maßnahme in die angeschlossene Nutzungsphase, dem bestimmungsgemäßen Betrieb, zu überführen. Insbesondere sind aus Sicht der Barrierefreiheit die nachfolgenden **Themenschwerpunkte** von entscheidender Bedeutung:

- Ableitung von Nutzungsempfehlungen und Risikobewertungen
- Einweisungs- und Unterweisungsbedarfe
- Ableitungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, z.B. für die Erstellung oder Anpassung von Gefährdungsbeurteilungen durch die verantwortlichen Führungskräfte
- Betreiberverantwortung

8.2. Ziel

Um diese Themenschwerpunkte berücksichtigen zu können, sind folgende Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Zeichnerische Darstellung der Planung als Lageplan in geeignetem Maßstab mit Grundrissdarstellung der Eingangsebene und der Außenanlagen mit farbiger Hervorhebung der Führung von Besucher*innen beziehungsweise Mitarbeiter*innen mit und ohne Einschränkungen von der Haltestelle ÖPNV und/oder Stellplätzen bis zur barrierefreien vertikalen Erschließung beziehungsweise Treppenerschließung in der Eingangsebene.
- Darstellung der als öffentlich zugänglich definierten Bereiche und der als barrierefreie Arbeitsstätten definierten Bereiche.
- Nachweis der barrierefreien Erschließung aller Geschosse mit öffentlich zugänglichen Bereichen beziehungsweise barrierefreien Arbeitsstätten in geeignetem Maßstab.
- Darstellung der realisierten Orientierungs- und Leitsysteme.
- Darstellung der Zuordnung der barrierefreien Stellplätze zu den Eingängen und Nachweis der erforderlichen Anzahl.

Daher sind zum Projektabschluss die „Stakeholder Barrierefreies Bauen“ zur Einweisung und zum Abgleich der Einhaltung der abgestimmten Zielvereinbarungen, Qualitäten und Quantitäten von der verantwortlichen Projektleitung einzuladen.

Ggf. sind Abnahmemessungen (z.B. Akustik) und Funktionsprüfungen zur qualitativen Dokumentation der Zielerreichung erforderlich. **Dies sollte bei Bauprojekten vor den bauordnungsrechtlichen Abnahmen bzw. den VOB-Abnahmen erfolgen.**

- Nachweis der Erfüllung der Anforderungen an eine barrierefreie Topografie.
- Darstellung von Räumen, in denen besondere Maßnahmen der Barrierefreiheit realisiert wurden.
- Darstellung der barrierefreien Sanitäranlagen in öffentlich zugänglichen Bereichen und im Bereich Arbeitsstätten.
- Darstellung und Erläuterung der Notrufanlage/n für barrierefreie WC's und Duschen
- Darstellung und Erläuterung der Kommunikationsanlagen
- Textliche Erläuterung als Fortschreibung des Nachweises Barrierefreiheit als Ausführungsplanung LPH 5.
- Bei Arbeitsstätten ist die Zusammenstellung von Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung den Unterlagen beizufügen, wenn dieses für die Barrierefreiheit maßgeblich ist.
- Die Zusammenstellung der „Unterlagen für spätere Arbeiten“ nach RAB 32 und gemäß der „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) ist beizufügen.

9. Kriterien und Hilfen für ein Barrierefreies Planen, Bauen und Betreiben

9.1. Allgemein

Das barrierefreie Planen und Bauen ist durch seine Vielschichtig- und Vielseitigkeit geprägt, weil es nicht nur physische Hindernisse betrifft, sondern auch soziale, kulturelle und technologische Aspekte einbezieht. Es erfordert eine ganzheitliche Betrachtung, um sicherzustellen, dass Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten gleichberechtigten Zugang zu Räumen und Dienstleistungen haben. Dabei spielen Normen, Gesetze, Designprinzipien, verschiedene Nutzungsbereiche, als auch die Phasen der Planungsprozesse und die Integration von Technologien eine entscheidende Rolle.

Dieses Kapitel definiert Standards zum Themenkomplex des Barrierefreien Bauens.

Es werden Hinweise zu allgemeinen konzeptionellen Rahmenbedingungen, aber auch zu konkreten technischen Bauteilanforderungen oder Ausführungsbeispiele

gegeben. Es erfolgte in der Erarbeitung der Standards eine Orientierung an den gesetzlichen Vorgaben. Da gesetzliche Rahmenbedingungen und technische Regelwerke notwendigerweise Ermessensspielräume geben müssen, wurden in diesem Kontext weitere Themen konkretisiert um Projekt- und Planungsteams, Beratern und Ausführenden notwendige und ausreichende Sicherheiten zu geben und darüber hinaus Projektrisiken und Projektkosten zu minimieren.

Konkret definiert und erläutert das Kapitel umfangreiche Standards zu Planungsumfängen und Qualitäten, Ausführungsformen und möglichen Ausstattungen von öffentlich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen.

9.2. Verweise

9.2.1. Normen und Regelverweise

Zum allgemeinen Verständnis werden nachfolgend alle wichtigen normativen Regelwerke benannt. Auf Vollständigkeit wird keine Gewähr übernommen.

Lfd. Nr.	Norm- und Regelbezug	Inhalt/Erläuterung
1.	DIN 18034-1	Spielplätze und Freiräume zum Spielen Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb
2.	DIN 18040-1	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
3.	DIN 18040-3	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum Ausgabe
4.	DIN 18041	Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung
5.	DIN 18650-1	Schlösser und Baubeschläge – Automatische Türsysteme Teil 1: Produktanforderungen und Prüfverfahren
6.	DIN 18650-2	Schlösser und Baubeschläge – Automatische Türsysteme Teil 2: Sicherheit an automatischen Türsystemen
7.	DIN 32975	Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
8.	DIN 81-70	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen – Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen

Lfd. Nr.	Norm- und Regelbezug	Inhalt/Erläuterung
9.	DIN EN 1176	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
10.	DIN EN 1177	Stoßdämpfende Spielplatzböden Prüfverfahren zur Bestimmung der Stoßdämpfung
11.	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge Türschließmittel mit kontrolliertem Schließverlauf Anforderungen und Prüfverfahren
12.	DIN EN 12217	Türen – Bedienungskräfte Anforderungen und Klassifizierung
13.	DIN 32984	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum Anforderungen für Bodenindikatoren und Anforderungen an „sonstige Leitelemente“. Ziel: Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum verbessern.
14.	DIN VDE 0834-1	Rufanlagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen (Siehe auch Fachschrift vom ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik – und Elektronikindustrie e.V. zum Thema „Rufanlagen nach DIN VDE 0834“.
13.	BGR 181	BG-Regel – Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (herausgegeben durch DGUV)
14.	GUV-I 8527 GUV-Informationen	Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche
15.	DGUV Information 215-111	Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil I: Grundlagen Der Leitfaden soll für Verantwortliche in den Bildungseinrichtungen, in der Wirtschaft und in öffentlichen Einrichtungen eine Hilfestellung bei der Realisierung der barrierefreien Gestaltung bieten. Der Teil I stellt insbesondere die gesetzlichen Grundlagen, die Gestaltungsprinzipien der Barrierefreiheit und Aspekte der Umsetzung dar.
16.	DGUV Information 215-112	Barrierefreie Arbeitsgestaltung – Teil II: Grundsätzliche Anforderungen Der Teil II bietet einen geeigneten Ratgeber für Führungspersonen und Fachleute. Er beschreibt, welche grundsätzlichen Anforderungen erfüllt werden müssen, um eine barrierefreie Gestaltung von Kindergärten, Schulen, Universitäten, öffentlichen Einrichtungen und Arbeitsstätten zu gewährleisten.
17.	DGUV Information 215-121	Gestaltung barrierefreier Tagungen, Seminare und sonstiger Veranstaltungen Die umfangreichen Hilfestellungen unterstützen dabei, insbesondere Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder auch vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkten, den Zugang zu Veranstaltungen und eine aktive, selbstbestimmte Teilnahme.
18.	DGUV Information 215-123	Inklusion im Betrieb Die DGUV Information soll insbesondere kleineren und mittleren Unternehmen Orientierung, Hinweise und Anregungen geben, wie sich Inklusion etablieren und für den Unternehmenserfolg nutzen lässt.
19.	DIN 32984	Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
20.	„Sichere Schule“	Wissensplattform „Sichere Schule“ Herausgeber der Sicheren Schule ist Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Glinkastraße 40, 10117 Berlin https://www.sichere-schule.de/

Tabelle 2: Normen- und Regelverweise

Hinweise zur DIN 18041 „Hörsamkeit in Räumen – Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise für die Planung“

Diese Norm gilt für Räume mit einem Raumvolumen bis etwa 5 000 m³, für Sport- und Schwimmhallen bis 30 000 m³. Sie legt die raumakustischen Anforderungen, Empfehlungen und Planungsrichtlinien zur Sicherung der Hörsamkeit vorrangig für die Sprachkommunikation einschließlich der dazu erforderlichen Maßnahmen fest.

Die Zuordnung zu den Nutzungsarten der Räume erfolgt nach den vorgegebenen Raumgruppen.

Danach richtet sich die Qualitätsverständnis und ist im Konzept zur Barrierefreiheit nachweislich zu benennen und rechnerisch nachzuweisen.

9.2.2. Gesetzesverweise

Zum allgemeinen Verständnis werden nachfolgend alle wichtigen gesetzlichen Regelwerke benannt.

Lfd. Nr.	Norm- und Regelbezug	Inhalt/Erläuterung
1.	Grundgesetz	Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
2.	Behindertengleichstellungsgesetz	§ 4 BGG „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich sind.“
3.	Allgemeines Gleichstellungs- und Gleichbehandlungsgesetz	AGG vom 14.08.2006/letzte Änderung vom 03.04.2013 Das Gesetz konkretisiert und verbietet als „Antidiskriminierungsgesetz“ die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung.
4.	UN-Behindertenrechtskonvention	BRK, Ratifizierung im Bundestag 03/2009 Nach Artikel 30 haben Menschen mit Behinderung das Recht, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Auch hier stellt sich die Frage, wie im BGG, ab welcher Andersbehandlung gegen das Gleichberechtigungsgesetz verstoßen wird.
5.	Niedersächsisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz	NBGG In Anlehnung an das BGG wurde für das Land Niedersachsen das NBGG erlassen, das besonders die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche hervorhebt. Siehe auch separate Infobox
	Niedersächsisches Schulgesetz	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Inkrafttreten 1.8.2023: „§ 4 Inklusive Schule Abs. (1) Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.“
6.	Baugesetzbuch	BauGB – 11/2020 – § 1 Abs. 6 Nr. 3 § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung (6) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: (...) 3. Die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Familien, der jungen und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung (...)
7.	Niedersächsische Bauordnung	NBauO vom 03.12.2012 § 49 Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen § 44 Wohnungen § 38 Aufzüge § 34 Treppen § 45 Toiletten und Bäder

Lfd. Nr.	Norm- und Regelbezug	Inhalt/Erläuterung
8.	VV TB Niedersachsen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Niedersachsen	Niedersachsen hat die Technischen Baubestimmungen zum Juni 2020 geändert und folgt damit in Sachen Barrierefreiheit weitestgehend der Musterliste MVV TB 2019/01. Durch die Übernahme einer vermeintlich kleinen Anpassung aus der MVV TB (Muster Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen) ändern sich die bisherigen Anforderungen an öffentlich zugängliche Gebäude deutlich. Die Abschnitte 4.4 „Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten“ und 4.7 „Alarmierung und Evakuierung“ der DIN 18040-1 sind jetzt bauaufsichtlich eingeführt . Zuvor hieß es lediglich, dass diese Abschnitte „im Einzelfall berücksichtigt werden“ können . In der Praxis hat das weitreichende Konsequenzen für Kennzeichnungen, Leitsysteme und dem Brandschutz .

Tabelle 3: Gesetzesverweise/Verwaltungsvorschriften

Erläuterungen Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG – 16. Dezember 2021)

Das Gesetz zielt darauf ab,

- Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern,
- die volle Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen ohne jede Benachteiligung wegen einer Behinderung zu gewährleisten und zu fördern und
- Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

Öffentliche Stellen sollen diese Ziele im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Auf folgende Regelungen des Gesetzes soll an dieser Stelle hingewiesen werden:

Benachteiligungsverbot

Eine öffentliche Stelle darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Der mehrfachen Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen. Die Versagung einer angemessenen Vorkehrung gegenüber einem Menschen mit Behinderungen wird als Benachteiligung eingestuft.

9.3. Infrastruktur

9.3.1. Allgemeines

Per Begriff sind dies Bereiche eines Gebäudes, die seiner Erschließung von der öffentlichen Verkehrsfläche aus bis zum Ort der zweckmäßigen Nutzung im Gebäude dienen. Somit:

- Zugangsbereich
- Eingangsbereich
- Aufzüge
- Flure
- Treppen
- Funktions-Räume

Wesentliche Elemente sind die Verkehrs- und Bewegungsflächen. Sie müssen für die Personen, die je nach Situation den größten Flächenbedarf haben, in der Regel Nutzer*innen von Rollstühlen oder Gehhilfen, so bemessen sein, dass die Infrastruktur des Gebäudes barrierefrei erreichbar und nutzbar ist.

Bewegungsfläche:

- für gradlinige Fortbewegung
- für den Begegnungsfall
- für den Richtungswechsel



Diese Erschließungs- und Anforderungsbereiche sollen folgende Mindestabmessungen und Randbedingungen aufweisen

Begegnung zweier Rollstuhlnutzer*innen	1,80 x 1,80 m
Begegnung Rollstuhl und anderer Nutzer*in	1,50 x 1,50 m
Richtungswechsel und Rangiervorgänge	1,50 x 1,50 m
Wenn Richtungsänderungen und Begegnungen mit anderen Personen nicht zu erwarten sind	1,20 m Breite und geringer Länge
Türöffnungen und Durchgänge	0,90 m Breite
Nutzbare Höhe über Verkehrsflächen Ausgenommen sind hier Türen, Durchgänge und lichte Treppendurchgangshöhen.	≥ 2,20 m

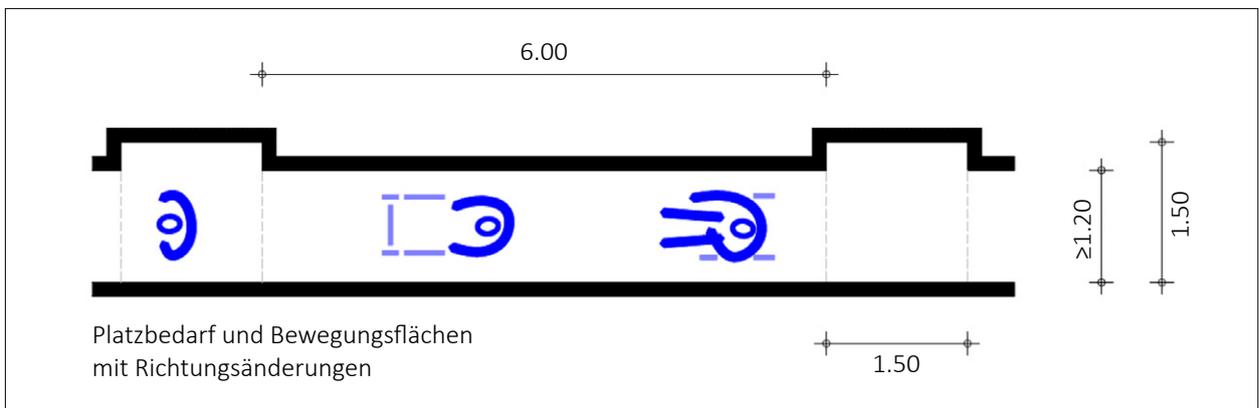


Abbildung 3: Platzbedarf und Bewegungsflächen ohne Richtungsänderung

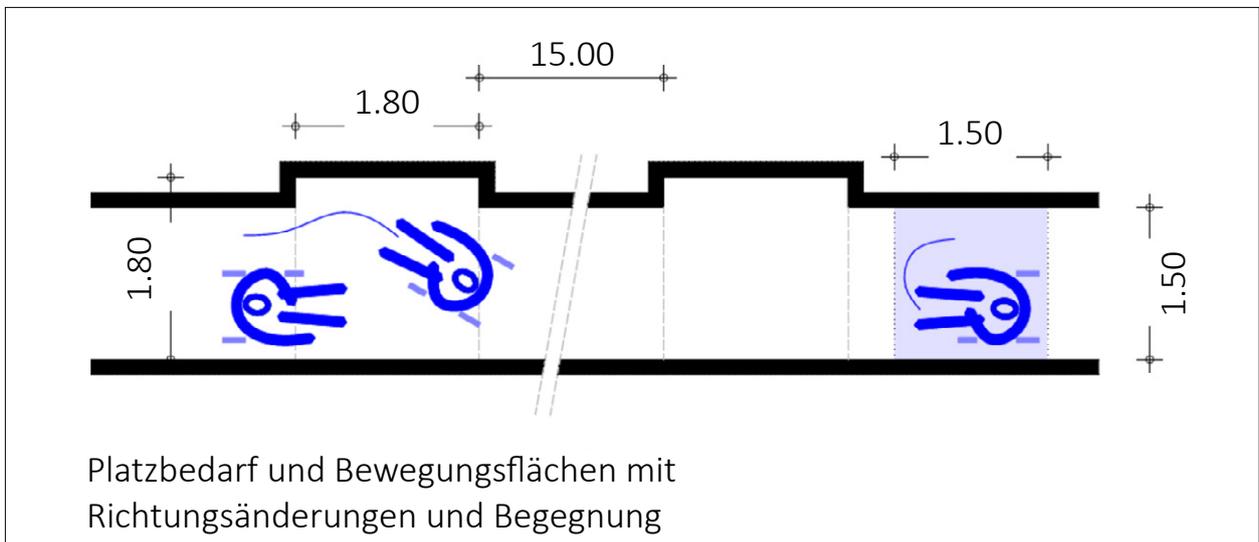


Abbildung 4: Platzbedarf und Bewegungsflächen mit Richtungsänderung und Begegnung

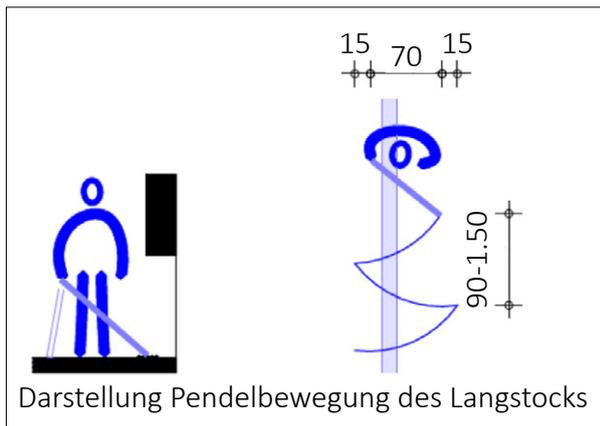


Abbildung 5: Pendelbewegungen von Langstöcken und dessen Platzbedarf

Erforderliche Bewegungsflächen dürfen in ihrer Funktion durch hineinragende Bauteile oder Ausstattungselemente, wie z.B. Telefonzellen, Vitrinen nicht eingeschränkt werden.

Bauteile oder Ausstattungselemente, die in begehbare Flächen ragen, wie z.B. ein Treppenlauf in einer Eingangshalle, müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen wahrnehmbar sein.

Unterlaufschutz

Für Treppenläufe, die frei im Raum stehen muss aus Sicherheitsgründen ein Unterlaufschutz ab OKFF bis auf einer Höhe von 2,20 m eingeplant werden.

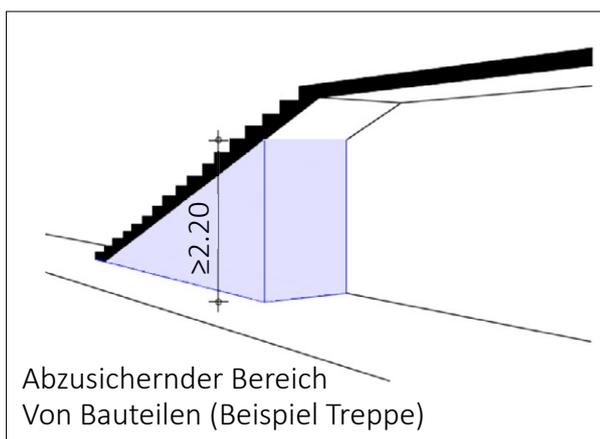


Abbildung 6: Abzusichernder Bereich von Bauteilen - Treppen (2,20 m)

9.3.2. Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

Neben den Kriterien zum barrierefreien Bauen für „Öffentlich zugängliche Gebäude“, ist ebenso die Planung von barrierefreien Grünanlagen und Freiflächen ein Schwerpunkt zur Erreichung einer nachhaltigen Barrierefreiheit. Diese beinhaltet die Gestaltung dieser Bereiche, um sie für Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten zugänglich zu machen. Dies schließt, neben den Kriterien einer äußeren Erschließung auf dem Grundstück (z.B. Rampen, breite Gehwege, taktile Leitsysteme) auch Sitzgelegenheiten für Pausen und Erlebnisbereiche ein.

Öffentliche Räume sollen für alle nutzbar sein.

Bei der barrierefreien Planung von Grün- und Freiflächen sollten mehrere Aspekte berücksichtigt werden:

1. Wege und Zugänge
Gewährleistung von breiten, ebenen Wegen ohne Hindernisse, die Rollstuhlfahrer*innen, Gehhilfen und Kinderwagen gerecht werden.
2. Taktile Elemente
Integration von taktilen Leitsystemen, wie taktil erfassbare Pflastersteine oder Bodenmarkierungen, um Orientierung zu erleichtern.
3. Sitzgelegenheiten
Bereitstellung barrierefreier Sitzmöglichkeiten, die leicht zugänglich sind und ausreichend Platz für Rollstühle bieten.
4. Spielbereiche
Gestaltung von Spielbereichen mit barrierefreien Spielgeräten und Untergründen, die für alle Kinder zugänglich sind.
5. Beleuchtung
Schaffung einer ausreichenden Beleuchtung um die Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere für Menschen mit Sehbehinderungen.
6. Information und Orientierung
Gewährleistung einer klaren, gut lesbaren Beschilderung, die Informationen in verschiedenen Formaten bietet, einschließlich visueller und taktiler Elemente.
7. Naturerlebnis für alle
Berücksichtigen von Bedürfnissen unterschiedlicher Sinneswahrnehmungen, um ein umfassendes Naturerlebnis für alle Nutzer*innen zu ermöglichen.

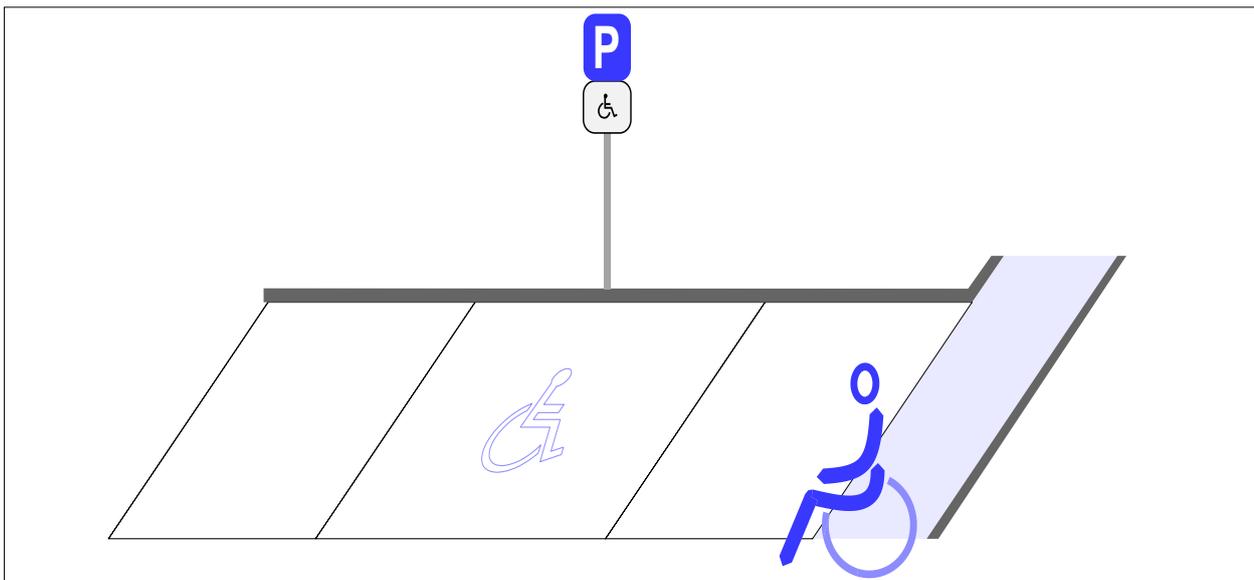


Abbildung 8: Parkplatzkennzeichnung und Ausschilderung

Im Rahmen der Planung ist auf die beschränkte Anwendung des „Flächensparmodells“ als Doppelparkstand für Stellplätze einzugehen und mit den Beauftragten für Barrierefreiheit abzustimmen. Bei geplanten Abweichungen von Mindestmaßen, z.B. aufgrund von notwendigen Flächeneffizienzmaßnahmen, ist immer ein individuelles Konzept abzustimmen. Hier sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Was ist der Grund für die Anwendung eines Flächensparmodells?
- Mit welchem Parkmodell erfolgt die Flächeneffizienz (unterschiedliches Einparken etc.)?
- Sind flächenoptimierte Parkplätze personalisiert und damit effizient in der Umsetzung?
- Ist eine ausreichende Parkpositionskennzeichnung auf dem Boden etc. umsetzbar?

Auf öffentlichen Parkplätzen ist das Flächensparmodell nicht anzuwenden.

9.3.3.3. Zugangs- und Eingangsbereiche

Zugangs- und Eingangsbereiche müssen grundsätzlich leicht auffindbar und barrierefrei erreichbar sein.

leicht auffindbar	<ul style="list-style-type: none"> • visuell kontrastierende Gestaltung des Eingangsbereiches z.B. helles Türelement/dunkel Umgebungswände • ausreichende Beleuchtung • taktil erfassbare unterschiedliche Bodenstrukturen oder baulichen Elementen • akustischer bzw. elektronischer Information • Bodenindikatoren nach DIN 32984
barrierefrei erreichbar	<ul style="list-style-type: none"> • alle Haupteingänge stufen- und schwellenlos „Nullschwelle“ • Erschließungsflächen $\leq 3\%$ Neigung sonst Rampen oder Aufzüge • Bewegungsfläche vor den Gebäudeeingängen je nach Art der Tür • Bewegungsfläche eben

Gemäß Aktualisierung der VV TB – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (06/2020) wurden klärende Hinweise gegeben, dass die Anforderungen der Abschnitte 4.2.1 „Gehwege, Verkehrsflächen“, 4.3.6 „Treppen“ und 4.3.8 „Rampen“ der DIN 18040-1 nun auch für nicht gebäudebezogene Hauptwege gelten. Somit gilt, dass nicht nur der Haupteingang barrierefrei zugänglich sein muss.

Bisher war die allgemeine Auffassung und Verständnis, dass nur der Zugang (also die Wege) zum Gebäude (also Haupteingang) barrierefrei sein mussten. Die Anforderungen der o.g. Abschnitte gelten nun auch für andere Wege z.B. vom Parkplatz zum Eingang, Durchwegungen von Grünanlagen (z.B. in Schulen, Kindergärten) usw.

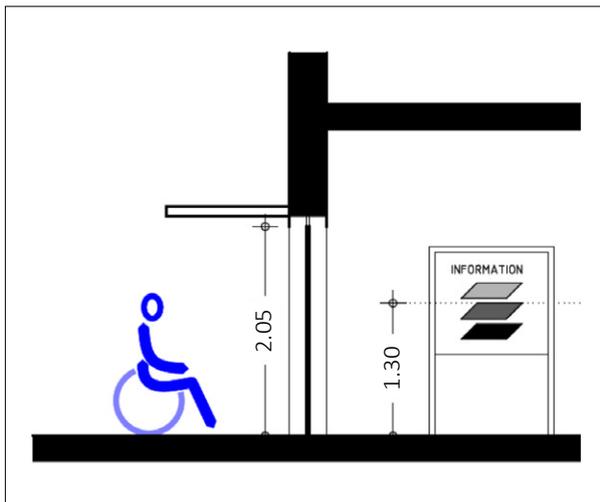


Abbildung 9: Gegensprechanlagen

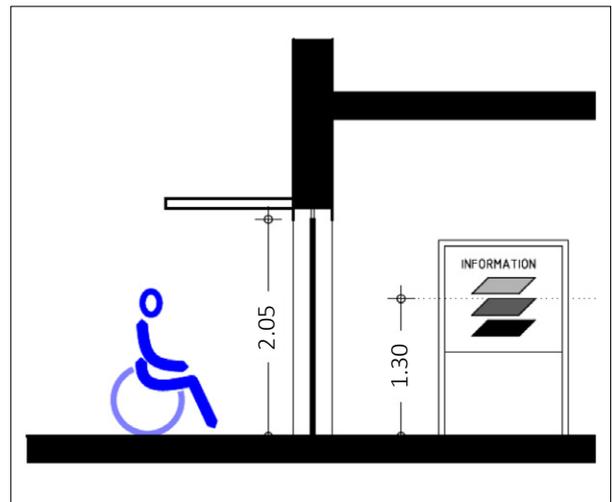


Abbildung 10: Informationstafeln und Witterungsschutz

Bei der Planung der Sauberlaufzonen von Haupteingängen ist darauf zu achten, dass alle Produkte barrierefrei und bündig mit den angrenzenden Bodenbelägen einzubauen sind. Alle Zonen sind als befahrbar bis 400 kg (Rollstuhl, Sackkarre etc.) auszulegen. Die Systeme sind so zu bemessen, dass eine eigenständige Befahrung, Lenkung und Richtungsänderung möglich ist (Einsinkminimierung). Das taktile Leitsystem ist in das Sauberlaufzonen-System sinnvoll zu integrieren.

- Für eine gute Reinigungsleistung wird eine Gehtiefe von mindestens 4 m empfohlen (2 Rollstuhl-Radumdrehungen, ca. 5 Schritte).
- Für eine verbesserte Reinigungsleistung wird eine Gesamtgehtiefe von mindestens 5 m empfohlen (2,5 Rollstuhl-Radumdrehungen, ca. 7 Schritte).
- Für eine sehr gute Reinigungsleistung wird eine Gesamtgehtiefe von mindestens 6 m empfohlen (3 Rollstuhl-Radumdrehungen, ca. 8 Schritte).

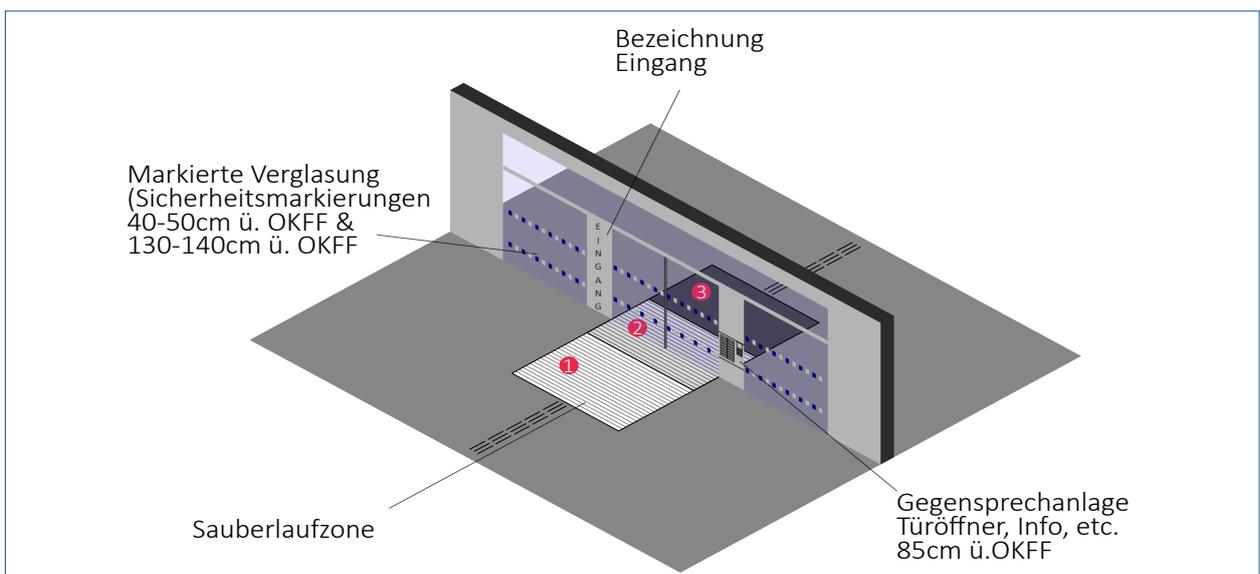


Abbildung 11: Sauberlaufzonen für Eingangsbereiche

Beispiel einer system-idealen Aufbau- und Materialzusammenstellung zur Aufnahme von Grob-, Fein und Feuchtschmutz. Ausführungsbeispiel Herstellers emco:

- Zone 1 Außenzone: emco Marschall Original 522S/CB und emco Wanne 5022 (VA)

- Zone 2 Mittelzone: emco Diplomat Original 522R und emco Rahmen 500-25 CN
- Zone 3 Innenzone: emco Sauberlauf – Care, Conform, Innova etc.

9.3.3.4. Aufzugsanlagen im Außenbereich

Die Planung der Aufzugsanlagen hat rechtzeitig und in enger Abstimmung mit den zuständigen Stakeholdern Barrierefreies Bauen zu erfolgen. Hierbei ist stets der bisherige Bestand an Aufzugsanlagen und das Gesamtkonzept zu barrierefreien Aufzugsanlagen zu beachten.

- **Lifte sind nicht zugelassen (Siehe Erläuterung)**
- Gegenüber von Aufzugtüren dürfen keine abführenden Treppen angeordnet sein
- Für sehbehinderte Menschen sind hörbare Signale beim Öffnen der Türen und eine Sprachansage der Zielhaltestelle in der Kabine vorzusehen. Im Rahmen der Inbetriebnahmen sind die notwendigen Lautstärken mit den zuständigen Ansprechpartner*innen der Region Hannover für Barrierefreies Bauen abzustimmen.



Hinweise zu wichtigen Mindeststandards

- Aufzug Typ 2 nach DIN EN 81-70
- lichte Zugangsbreite: mind. 90 cm
- Befehlsgeber gem. DIN EN 81-70, Anhang G
- Beachtung „Leitfaden für Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Menschen“ gem. DIN EN 81-70, normativer Anhang B
- Ruftaster müssen grundsätzlich rechts angeordnet werden
- **Wärmemanagement zur Vermeidung der sommerlichen Überhitzung** (Insbesondere im Notfall und eingeschlossener Personen im Sommer)
- Leitsystem zum Aufzug

Was ist der Unterschied zwischen einem Hublift und einem Plattformlift?

Ein Hublift ist eine Hebeanlage für Rollstuhlfahrer*innen und es kann damit ein Höhenunterschied von bis zu 2,99 Meter überbrückt werden.

Im Unterschied zu einem Treppenlift oder Plattformlift wird ein Hublift nicht entlang einer Treppe geführt, sondern fährt senkrecht auf und ab. Aus diesem Grund wird ein Hublift oft auch als Hebebühne bezeichnet. Ein Hublift kann sowohl Rollstuhlfahrer*innen als auch Kinderwagen oder schwere Gegenstände transportieren. Er wird meist im Eingangsbereich von Gebäuden eingesetzt, um Steigungen oder Stufen zu überwinden.

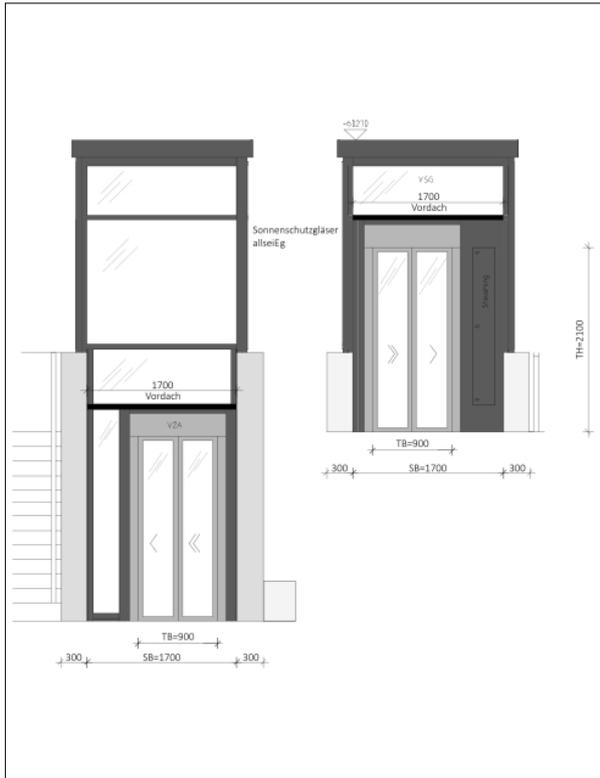


Abbildung 12: Ausführungsbeispiel eines Außenaufzuges

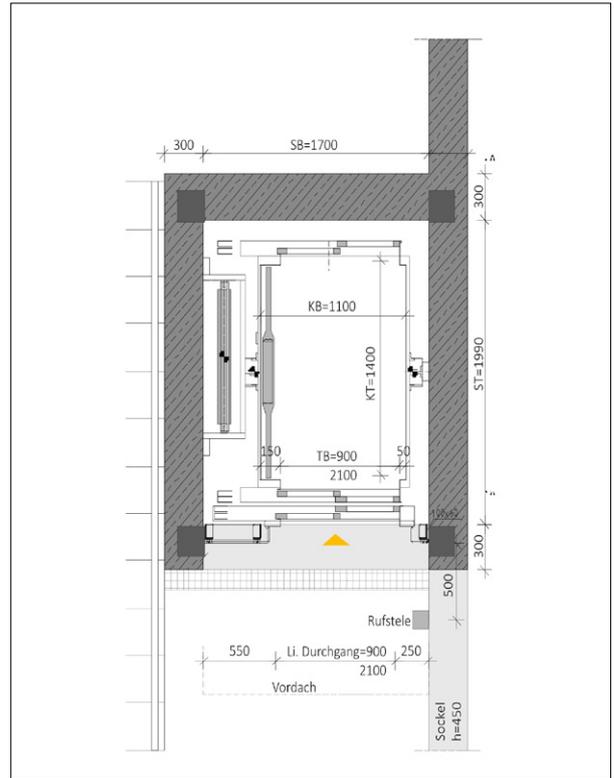


Abbildung 13: Ausführungsbeispiel eines Außenaufzuges, Grundriss und Pulttableau

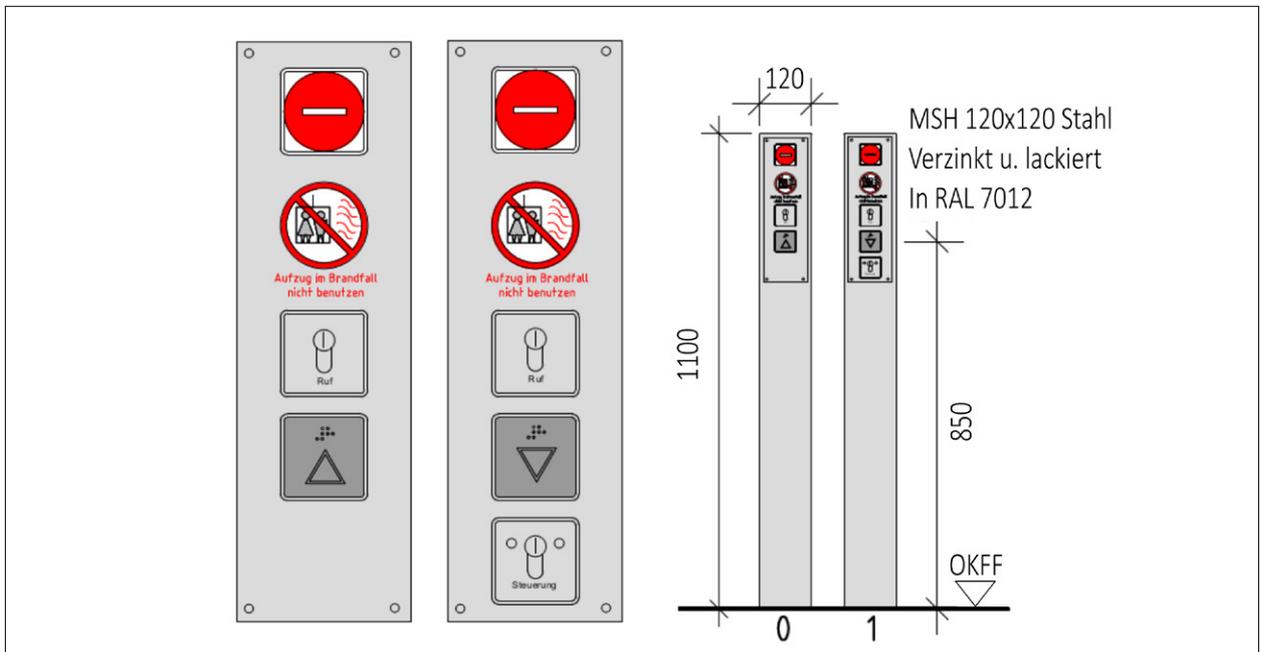


Abbildung 14: Ausführungsbeispiel eines Außenaufzuges, Bedienelemente

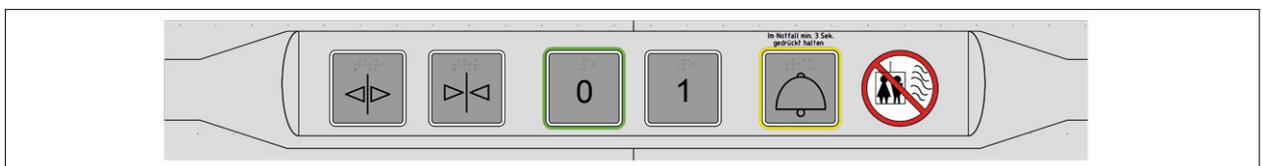


Abbildung 15: Ausführungsbeispiel eines Außenaufzuges, Pulttableau

9.3.4. Innere Erschließung im Gebäude

9.3.4.1. Allgemeines

Für die innere Erschließung in öffentlichen Gebäuden gilt:

- Alle Ebenen eines Gebäudes müssen stufen- und schwellenlos erreichbar sein
- Neigung in Flure und Verkehrsflächen $\leq 3\%$, ansonsten Rampen oder Aufzüge
- Eine Treppenanlage ist aus Sicht der Barrierefreiheit keine vertikale Erschließung

9.3.4.2. Flure und sonstige Verkehrsflächen



Flure und sonstige Verkehrsflächen sollen folgende Mindestabmessungen und Randbedingungen aufweisen

- Nutzbare Breite: mind. 1,50 m
Bei Breiten von 1,20 m sind Flurlängen von höchstens 6,00 m möglich.
- Durchgangsbreiten: mind. 0,90 m
- Nach 15 m Laufweg: mind. 1,80 x 1,80 m Begegnungsfläche
Davor und danach sind Wendemöglichkeiten vorzusehen.
- Neigung in Flure und Verkehrsflächen $\leq 3\%$
- Glaswände und Glastüren sind deutlich erkennbar zu gestalten, z.B. durch Sicherheitsmarkierung, Logos oder anderen grafischen Elementen.
- Siehe Abbildung und Qualitätsbeschreibung „Sicherheitsmarkierung bei Glastüren/Glaswänden – auf zwei Ebenen“

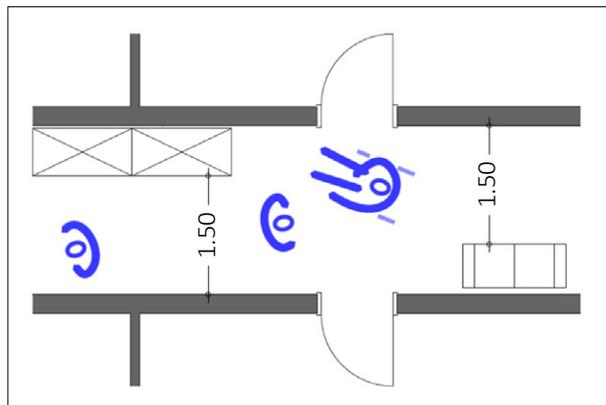


Abbildung 16: Maßangaben Durchgangsbereichen und Fluren

9.3.4.3. Türen

Türen und Türanlagen sind deutlich wahrnehmbar herzurichten. Dabei müssen diese leicht zu öffnen, sicher zu passieren und leicht zu schließen sein. Dabei ist zu berücksichtigen:

- Karussell- und Pendeltüren sind grundsätzlich nicht vorzusehen
- Untere Türansläge und Türschwellen sind grundsätzlich nicht zulässig (Schwellenerhöhung: 0 cm)
- Schallanforderungen oder Verschlussmechanismen sind auf diese Forderung abzugleichen und zu berücksichtigen.

I. Maßliche Anforderungen



Türen und Türanlagen sollen folgende Mindestabmessungen und Randbedingungen aufweisen

alle Türen	Manuell bedienbare Türen	Automatische Türsysteme
<ul style="list-style-type: none"> • $\geq 0,90$ m Breite • $\geq 2,05$ m Höhe über OKFF • $\leq 0,26$ m Leibungstiefe • $\geq 0,50$ m Drückerabstand zu Bauteilen • 1,20–1,40 m Höhe Beschilderung über OKFF 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,85 m Drückerhöhe • begründeter Einzelfall bis zu 1,05 m Höhe 	<ul style="list-style-type: none"> • 0,85 m Tasterhöhe • $\geq 0,50$ m Abstand zu Bauteilen • Drehflügeltür <ul style="list-style-type: none"> ◦ $\geq 2,50$ m Abstand Öffnungsrichtung ◦ $\geq 1,50$ m Abstand Schließrichtung • Schiebetür <ul style="list-style-type: none"> ◦ $\geq 1,50$ m Abstand beidseitig

II. Anforderungen an Türkonstruktionen



Türen und Türanlagen sollen hinsichtlich Ihrer Konstruktion und Ausstattung folgende technischen Werte und Randbedingungen aufweisen.

Geringer Kraftaufwand	<ul style="list-style-type: none"> • Bedienkräfte/-momente Klasse 3 nach DIN EN 12217 und ASR V3a.2 (25 N zum Öffnen des Türblatts bei Dreht- und Schiebetüren) Falls die Werte nicht erreicht werden können, sind automatische Türsysteme vorzusehen. Bei üblichen Raumtüren sind diese Anforderungen i.d.R. eingehalten. • Türen mit Türschließer (in der Regel Brand- und Rauchschutztüren) Erreichbar werden die geforderten 25 N Bedienkräfte und Momente über Freilauftürschließer, Feststellanlagen oder Antrieb. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Türschließer müssen so eingestellt werden, das entsprechend DIN EN 1154, bei Schließergröße 3 das max. Öffnungsmoment 47Nm nicht überschritten wird. Türflügelbreiten bis 1,25 m sind ohne zusätzliche Maßnahmen, wie Automatisierung möglich. (z.B. Türschließer GEZE TS 5000 Ecline – auch für Außentüren bis 110 cm Türblatt; breitere Türen PowerturmF) ◦ Sind Öffnungsunterstützungen wie z.B. elektromechanische Drehflügelantriebe erforderlich, sind Großflächentaster einzusetzen.
Gebäudeeingangstüren	<ul style="list-style-type: none"> • automatische Türsysteme als Dreh- oder Schiebetür • keine Karussell- oder Pendeltüren
Durchgangstüren von Hauptwegeführungen	<ul style="list-style-type: none"> • automatische Türsysteme als Drehtür
Türschließer	<ul style="list-style-type: none"> • max. Öffnungsmoment Größe 3 nach DIN EN 1154 • stufenlos einstellbare Schließkraft • Schließverzögerungen sind zu berücksichtigen
Feuer- und Rauchschutztüren	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung von Feststellanlage (z.B. Haftmagnete oder Freilauftürschließer)
Greifgünstige Ausbildung der Drückergarnituren	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Drehgriffe oder Knäufe • Keine eingelassenen Griffe/Griffmulden • Bogen- oder u-förmige Griffe • Senkrechte Bügel (bei Schiebetüren) <p>Neben Türen in Flucht- und Rettungswegen sind grundsätzlich alle Türen in Verkehrswegen mit horizontalen Betätigungsgriffstangen oder Pushbars auszustatten. Der ideale Öffnungsdruckpunkt dieser Türen ist für die Nutzenden durch Beschilderung zu kennzeichnen.</p>

III. Bewegungsflächen und Taster-Anordnungen vor Türen



Hinweise zur Verortung von Großflächentastern

Maßangaben zu Großflächentastern	<ul style="list-style-type: none"> • Großflächentaster sind aus Sicherheitsgründen bei frontaler Anfahrt in Öffnungsrichtung 250 cm, in Schließrichtung des Türblattes 150 cm anzuordnen. • Bei seitlicher Anfahrt ist der Abstand von 50 cm bis Schließkante einzuhalten. • Dort wo Taster zum Öffnen von Türen eingesetzt werden, beträgt die mittlere Höhe des Tasters 85cm. Schriftliche Informationen auf Tastern sind entsprechend des 2-Sinne-Prinzips auch taktil in Profil- und Braille'scher Blindenschrift erforderlich
----------------------------------	---

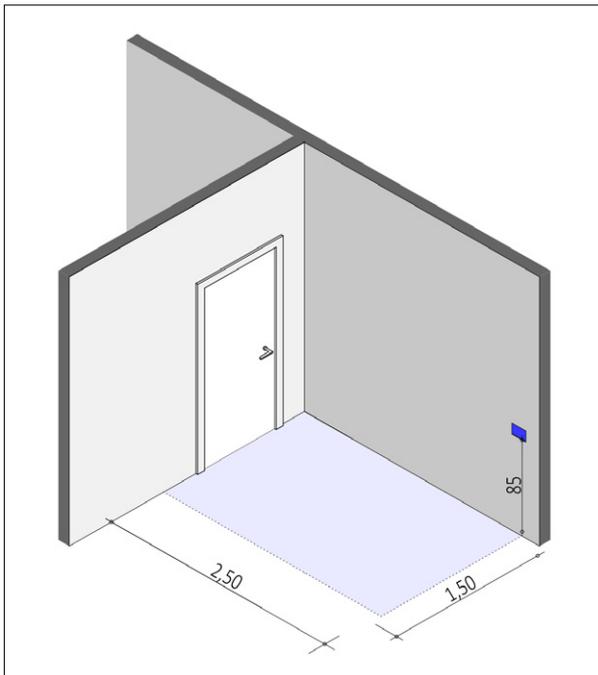


Abbildung 17: Taster an voll- und halbautomatischen Türen sowie Anordnung von Bewegungsflächen



Abbildung 18: Muster von Großflächentastern IP 20 und IP 65, Beispielhersteller: GEZE GmbH, 71229 Leonberg

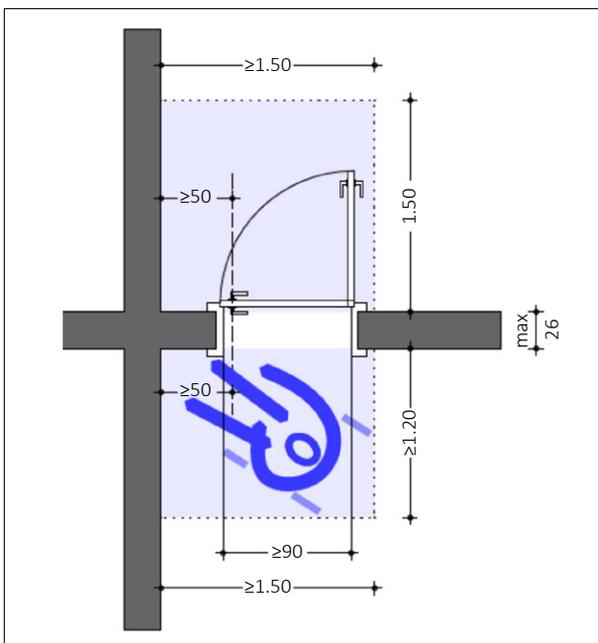


Abbildung 19: Bewegungsflächen an Drehtüren

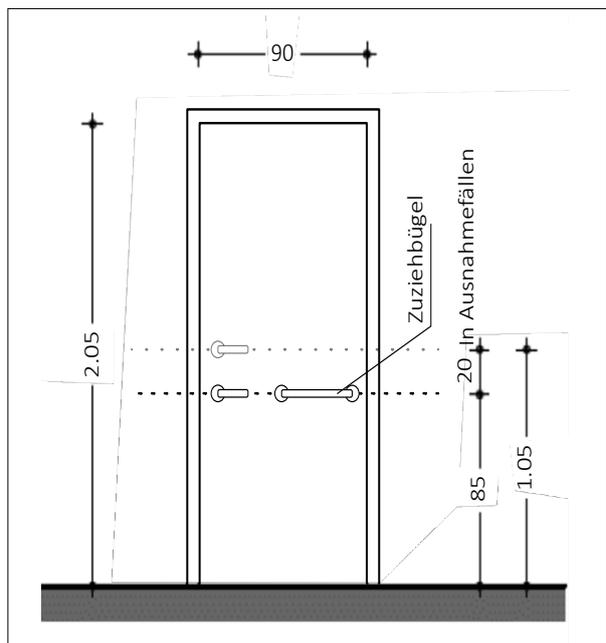


Abbildung 20: Maßvorgaben an Drehtüren, insbes. WC's

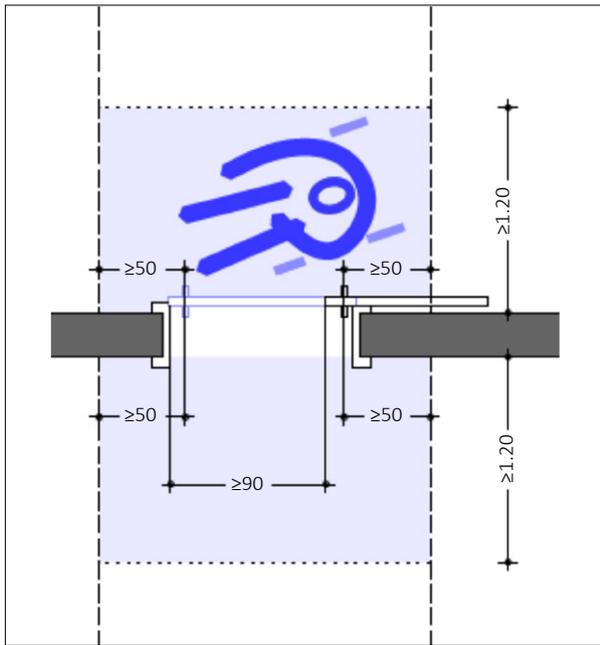


Abbildung 21: Bewegungsflächen an Schiebetüren

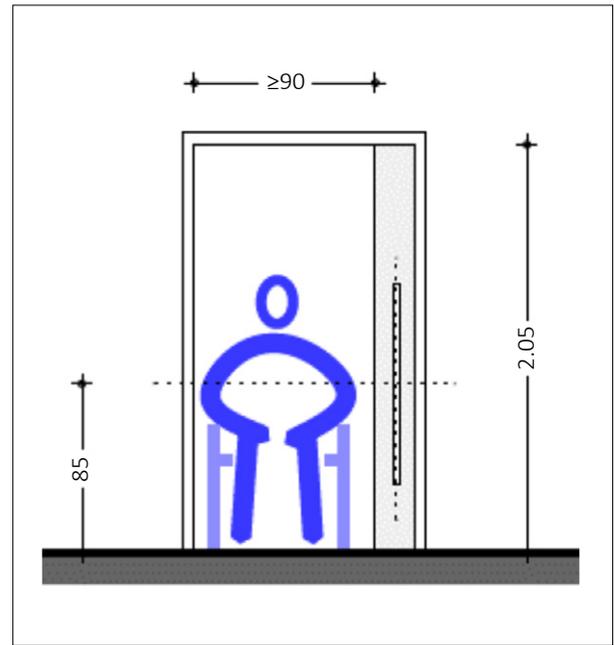


Abbildung 22: Maßvorgaben an Schiebetüren

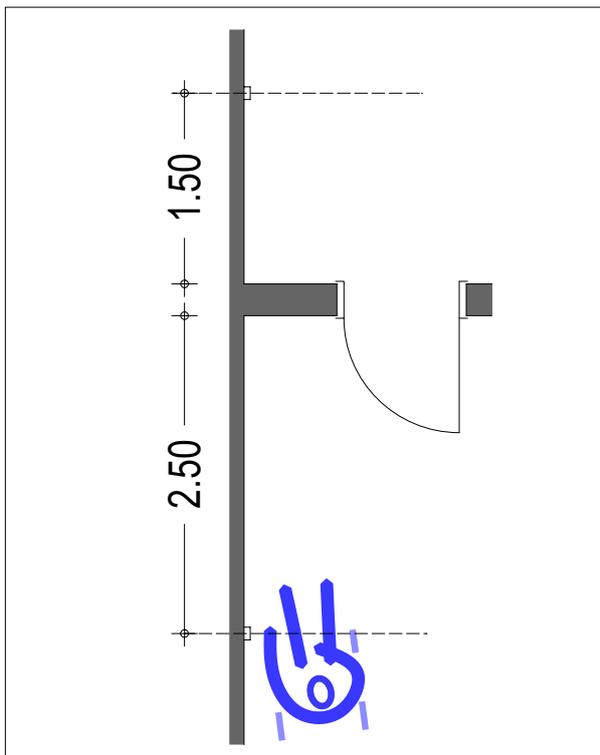


Abbildung 23: Tasterabstände an Automatik-Drehtüren

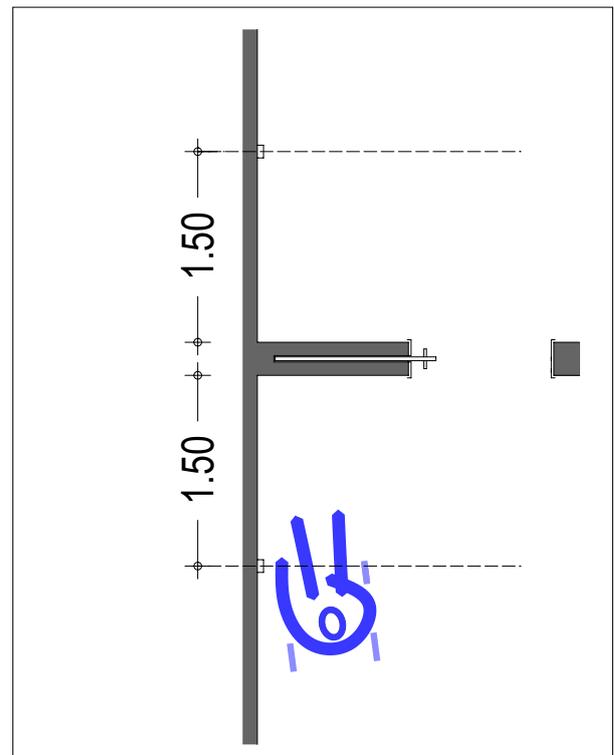


Abbildung 24: Tasterabstände an Automatik-Schiebetüren

IV. Orientierungshilfen an Türen

Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen benötigen eine Orientierungshilfe an Türen. Daher muss die Auffindbarkeit und Erkennbarkeit auch für blinde und sehbehinderte Menschen gewährleistet sein. Hierzu sind folgende Aspekte zu beachten:

- taktil eindeutig erkennbare Türblätter und Türzargen
- KEINE flächenbündigen Türblätter/Zargeneinheiten
- Vorsehung einer visuell kontrastierenden Gestaltung, z.B.
 - helle Wand/dunkle Zarge
 - heller Flügel/dunkle Hauptschließkante und Beschlag
- Untere Türansläge und Türschwellen sind grundsätzlich nicht zulässig (Schwellenerhöhung: 0 cm)
- Schallanforderungen oder Verschlussmechanismen sind auf diese Forderung abzugleichen und zu berücksichtigen.

V. Rahmen-Glastüren aus Aluminium/Stahl

Neben Türen in Flucht- und Rettungswegen sind grundsätzlich alle Türen in Verkehrswegen auf der Innenseite mit Panikverschlüssen als horizontale Betätigungsstangen auszustatten. Dabei ist die Bandseite dieser Türen

für die Nutzer*innen durch zusätzliche Beschilderung zu kennzeichnen. Entsprechende Paniktürbeschläge und Sicherheitsmarkierungen sind hier zu berücksichtigen.

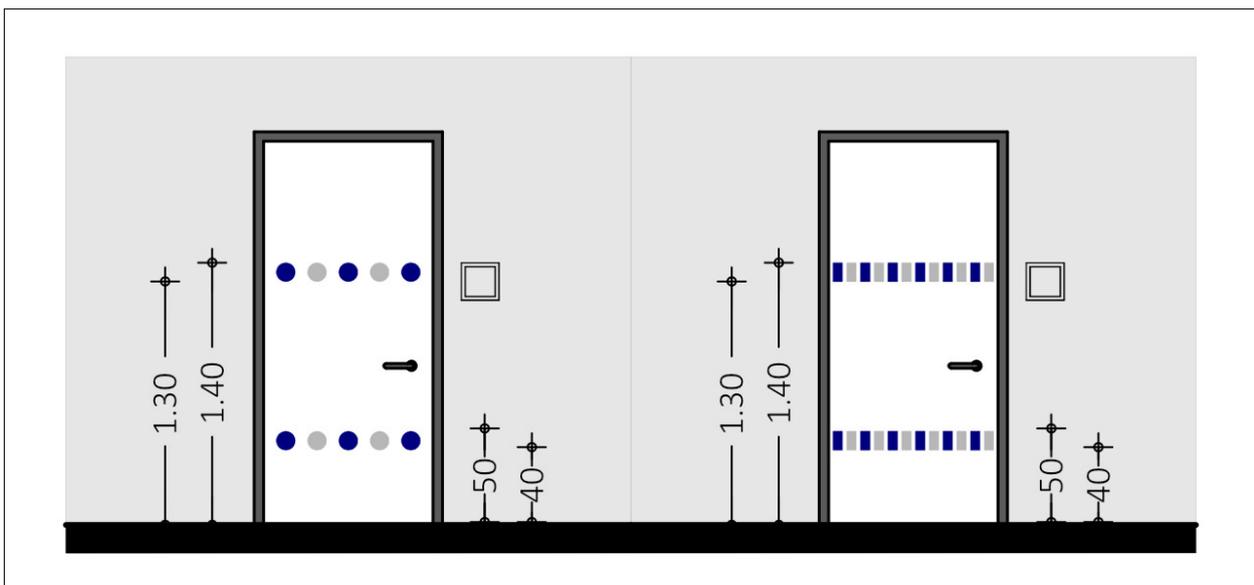


Abbildung 25: Sicherheitsmarkierungen bei Glastüren/Glaswänden - auf zwei Ebenen



Sicherheitsmarkierungen an Türen und Türanlagen

- über die gesamte Glasbreite
- visuell stark kontrastierend
- möglichst mit Wechselkontrast (helle und dunkle Anteile)
- Anordnung H1 = 40-70 cm
- Anordnung H2 = 1,20 - 1,60 m
- Visuelle Kontraste gem. DIN 32975

Beispiel-Folien zu den definierten Farben und Kontrastwerten für Verwaltungsgebäude der Region Hannover:

- Silber/transluzent; Hersteller: KPMF; <https://www.kpmf.com/>
Folienserie: K51000; Fabrikat: K51111 Etch Silver
- Regionsblau RH-Blau-100 %; Ähnlich RAL 5010 Enzianblau; Hersteller: Avery; <https://graphics.averydennison.de/>
Folienserie: Dennison 800 Premium Cast; Fabrikat: 875 PC Standard Blue

9.3.4.4. Bodenbeläge

Bodenbeläge **müssen** für die Nutzung durch Rollstühle, Rollatoren und anderen Gehhilfen geeignet sein. Diese sollen antistatisch und sich visuell kontrastierend von den umliegenden Bauteilen abheben. Dies dient der besseren Orientierung für sehbehinderte Menschen. Bauteile sind z.B. Wände, Türen, Stützen. Spiegelungen und Blendungen sind zu vermeiden, d.h. keine glatten oder polierten Oberflächen, sondern möglichst matte oder stumpfe Oberflächen verwenden.

Ergänzend sollten je nach Nutzungs- Bedarfsanforderung physiologische Gesichtspunkte bei der Boden- und Wandgestaltungen berücksichtigt werden. Die Farbgestaltung der Bodenbeläge trägt dazu bei, (psychologisch) stabilisierend oder weniger stabilisierend zu wirken.

- stabilisierend (sandige-erdige Farben)
- destabilisierend (ornamentale Bodenflächen – farblich strukturierte Bodenflächen)

Grundsätzlich können nachfolgende Bewertungsgruppen angenommen werden:



Allgemeine Arbeitsräume und – Arbeitsbereiche (für Fußböden in barfuß begangenen Nassbereiche siehe DGUV 108-003 Anhang)	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)
Eingangsbereiche, innen (Bereiche, die durch Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und in die Feuchtigkeit von außen hereingetragen werden kann)	R 9
Eingangsbereiche, außen	R 11 oder R 10
Treppen, innen (diese Vorschrift bezieht sich auf Treppen, auf die Feuchtigkeit von außen hereingetragen werden kann)	R 9
Treppen, außen	R 11 oder R 10
Sanitärräume (z.B. Toiletten, Umkleide oder Waschräume)	R 10
Pausenräume (z.B. Aufenthaltsraum, Betriebskantinen)	R 9
Sanitätsräume	R 9
Schulen, Beherbergungsstätten, Landschulheime und Kindergärten	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)
Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R 9
Klassenräume, Gruppenräume	R 9
Treppen	R 9
Toiletten, Waschräume	R 10
Duschen Bodenbeläge in begehbaren Duschen müssen rutschhemmend sein, d.h. diese müssen mindestens Bewertungsgruppe B nach GUV-I 8527 entsprechen.	R11
Küchenbereiche inkl. Küchenlagerstätten	R11
Lehrküchen in Schulen	R 10
Küchen in Kindergärten	R 10
Maschinenräume für Holzbearbeitung	R 10
Fachräume für Werken	R 10
Pausenhöfe	R11 oder R 10

Tabelle 4: Bewertungsgruppen Bodenoberflächen

9.3.5. Sichere Bereiche, Evakuierungsstellen und Sammelstellen

Bei einem Notfall hat der Schutz von Personen die oberste Priorität. Hierbei ist es wichtig, Personen durch die richtige Fluchtwegkennzeichnung in den nächsten **sicheren Bereich** zu führen. Dieser muss durch **die korrekte Kennzeichnung** ersichtlich sein!

Ebenso ist eine externe Sicherheitsbeleuchtung bis zu den ausgewiesenen sicheren Bereichen zu berücksichtigen.

Die „Checkliste zur Barrierefreiheit von Mietobjekten und zur Bestandssituation“ kann zur Beurteilung der Themen herangezogen werden.



Hinweise zu Kriterien und Eigenschaften von Sammelstellen

- Für alle Mitarbeitenden leicht zu erreichen.
- Möglichst ein zentraler Sammelplatz pro Gebäude/Fachbereich.
- Platzierung außerhalb der Gefahrenzone.
- Platzierung außerhalb von Feuerwehranfahrten und Bewegungsflächen.
- Platzierung außerhalb von Verkehrsflächen.
- Auslegung nach der entsprechenden Personenanzahl.
- Ausführung als befestigte Fläche, inkl. der gesamten Zuwegung.
- Integration in das Leit- und Orientierungssystem

Diese Kriterien sind über das Brandschutzkonzept zu berücksichtigen!

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, alle Mitarbeiter*innen im Alarmfall schnell in Sicherheit zu bringen.

Vorschriften für Brandschutz und Arbeitssicherheit: §4 ArbStättV, §9 Abs. 3 und 10 ArbSchG.

Somit sind sichere Bereiche zu schaffen und zu unterhalten.

Der sichere Bereich ist gem. DGUV ein Bereich, in dem Personen vorübergehend vor einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit geschützt sind und nicht durch die Notsituation gefährdet werden. Als sichere Bereiche gelten z.B. benachbarte Brandabschnitte oder nach dem Bauordnungsrecht notwendige Treppenträume bzw. Ausgänge ins Freie.

Auch Sammelplätze sind sichere Bereiche.

9.3.6. Aufzugsanlagen im Innenbereich

Die Planung der Aufzugsanlagen hat rechtzeitig und in enger Abstimmung mit den zuständigen Ansprechpartner*innen für Barrierefreies Bauen zu erfolgen. Hierbei ist stets der bisherige Bestand an Aufzugsanlagen und das Gesamtkonzept zu barrierefreien Aufzugsanlagen zu beachten. Folgende Punkte sollen hier der Standardisierung und Vereinheitlichung helfen:

- **Lifte sind nicht zugelassen (Siehe Erläuterung)**
- Gegenüber von Aufzugtüren dürfen keine abführenden Treppen angeordnet sein
- Sind diese Türen unvermeidbar, muss ihr Abstand mind. 3,00 m betragen
- Bewegungs- und Wartefläche von mind. 1,50 x 1,50 m sind vorzusehen
- Bei einer möglichen Überlagerung dieser Bewegungsfläche mit anderen Flächen ist ein zusätzlicher Durchgang von 90 cm vorzusehen.
- Innerhalb der Kabine ist ein Spiegel, der das Erkennen von Hindernissen bei Rückwärtsfahren mit Rollstühlen ermöglicht, vorzusehen. Es gilt eine verpflichtende Vorkehrung für die Aufzugstypen 1, 2 und 3.
- Für den Aufzugstyp 1, 2 und 3 ist ein durchgängiger Handlauf auf der Seite des Bedientableaus verpflichtend, für den Aufzugstyp 4 und 5 sind 2 Handläufe vorzusehen.
- Für sehbehinderte Fahrgäste sind hörbare Signale beim Öffnen der Türen und eine Sprachansage der Zielhaltestelle in der Kabine vorzusehen. Im Rahmen der Inbetriebnahmen sind die notwendigen Lautstärken mit den zuständigen Ansprechpartner*innen der Region Hannover für Barrierefreies Bauen abzustimmen.



Hinweise zu wichtigen Mindeststandards

- Aufzug Typ 2 nach DIN EN 81-70
- lichte Zugangsbreite: mind. 90 cm
- Befehlsgeber gem. DIN EN 81-70, Anhang G
- Beachtung „Leitfaden für Maßnahmen für blinde und sehbehinderte Menschen“ gem. DIN EN 81-70, normativer Anhang B
- Ruftaster müssen grundsätzlich rechts angeordnet werden
- **Wärmemanagement zur Vermeidung der sommerlichen Überhitzung**
- (Insbesondere im Notfall und eingeschlossener Personen im Sommer)

Seit dem 02.10.2019 gilt gem. „Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung“ für die Größe von Aufzugsanlagen:

- Fahrkabinen sind grundsätzlich mindestens 2,10 m lang (vorher 1,40 m) herzustellen.
- Fahrkabinen müssen innen mindestens 1,10 m breit sein.

Hinweis: Die Länge von 2,10 m resultiert aus den Anforderungen zur Krankentragengerechtigkeit

Was ist der Unterschied zwischen einem Hublift und einem Plattformlift?

Ein Hublift ist eine Hebeanlage für Rollstuhlfahrer*innen und es kann damit ein Höhenunterschied von bis zu 2,99 Meter überbrückt werden.

Im Unterschied zu einem Treppenlift oder Plattformlift wird ein Hublift nicht entlang einer Treppe geführt, sondern fährt senkrecht auf und ab. Aus diesem Grund wird ein Hublift oft auch als Hebebühne bezeichnet. Ein Hublift kann sowohl Rollstuhlfahrer*innen als auch Kinderwagen oder schwere Gegenstände transportieren. Er wird meist im Eingangsbereich von Gebäuden eingesetzt, um Steigungen oder Stufen zu überwinden.

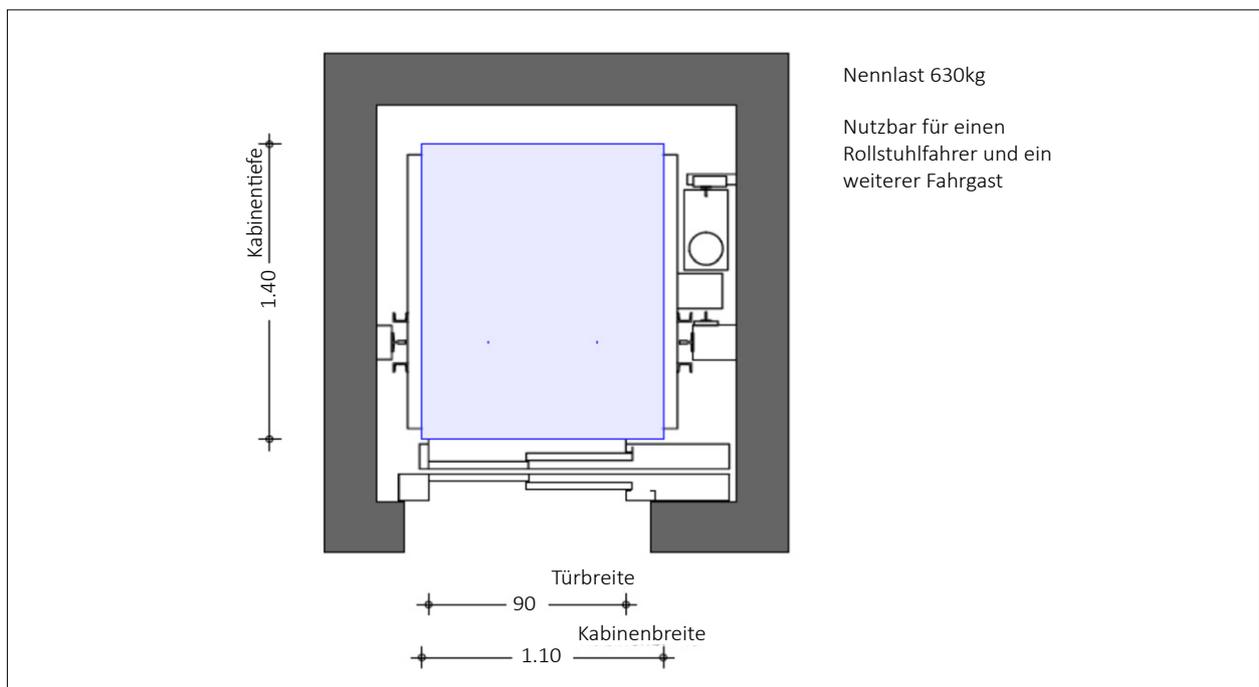


Abbildung 26: Maßvorgaben an Fahrkorb und Zugang

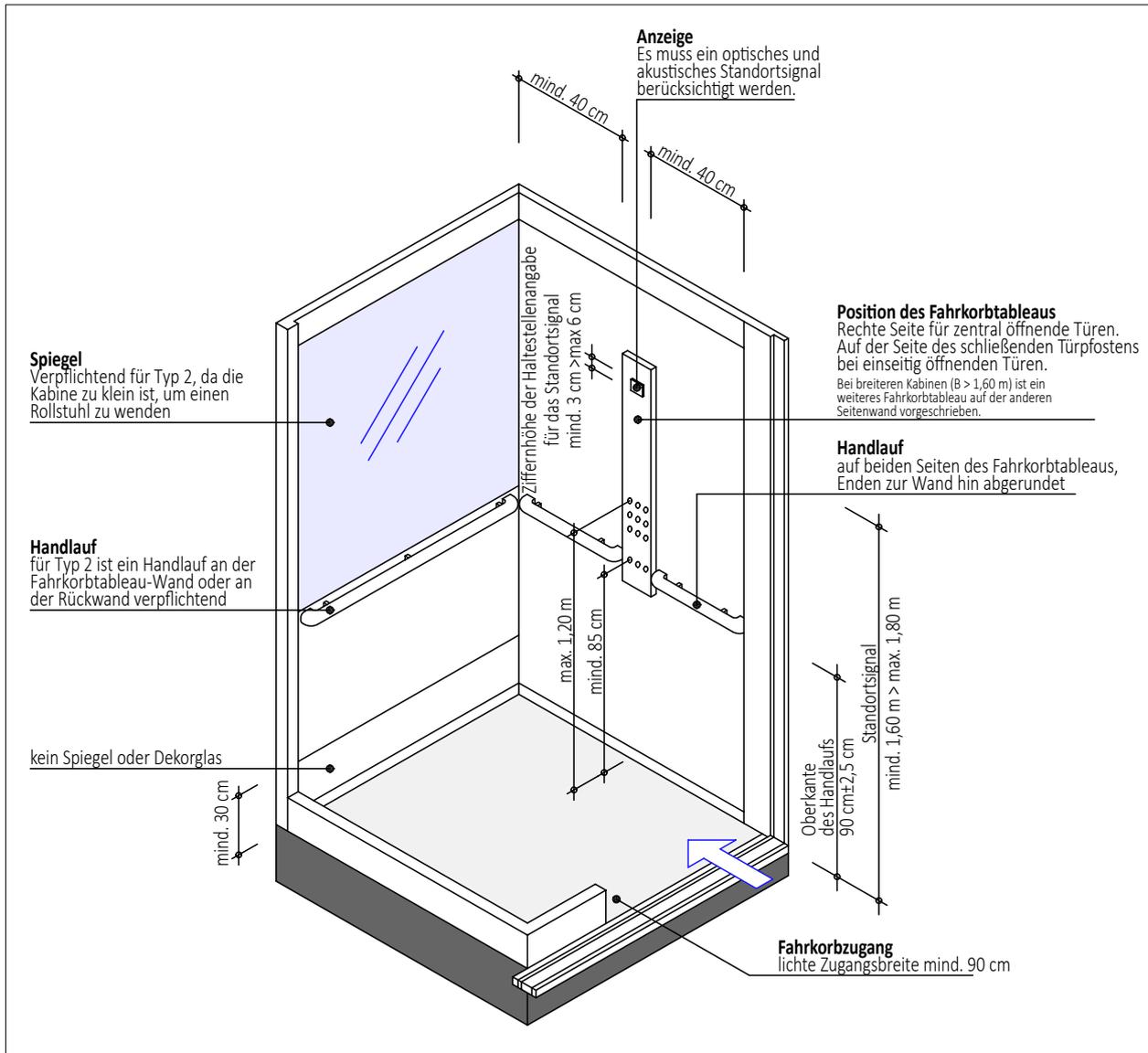


Abbildung 27: Anforderungen an den Fahrkorb

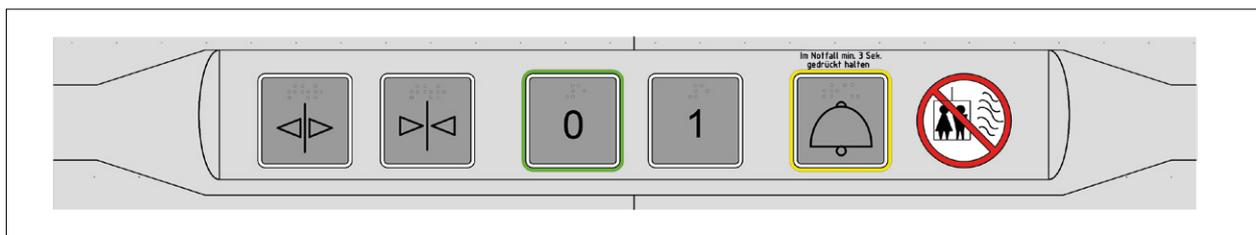


Abbildung 28: Ausführungsbeispiel eines Außenaufzuges, Pulttableau

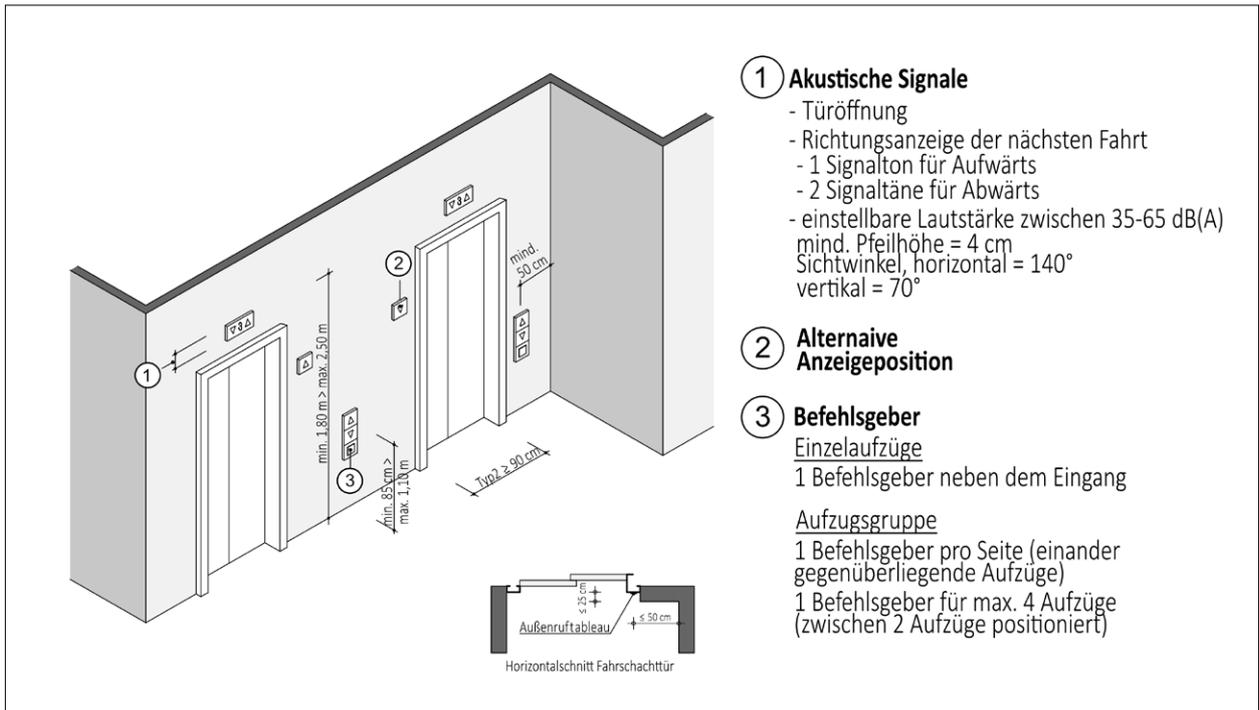


Abbildung 29: Anforderungen an Haltestelle

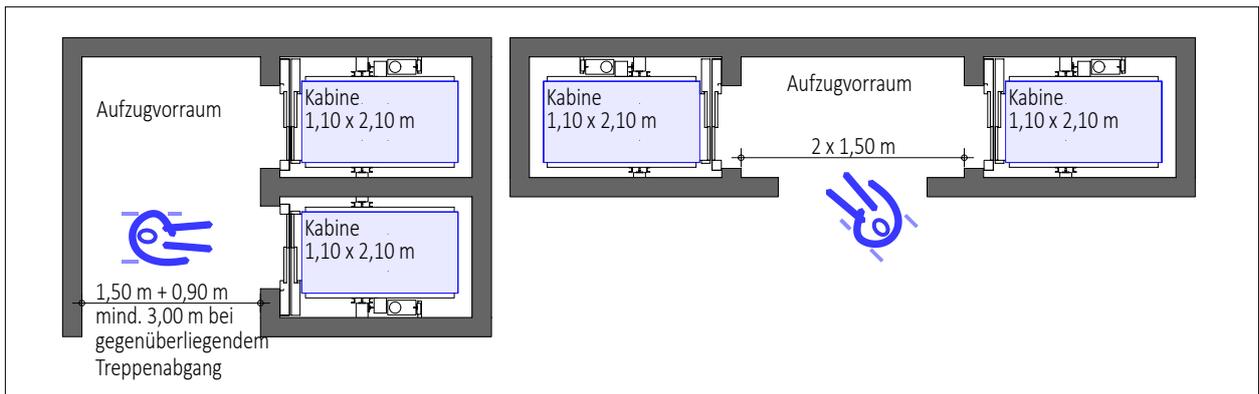


Abbildung 30: Anordnung von Aufzügen

9.3.7. Treppen

9.3.7.1. Allgemeines

Gebäudetreppen und Treppen im Bereich der äußeren Erschließung auf dem Grundstück müssen bestimmte Eigenschaften aufweisen. Insbesondere sind die Belange von Menschen mit begrenzten motorischen Einschränkungen, blinden Menschen und sehbehinderte Menschen zu berücksichtigen. Für außen angeordnete Rettungstreppen sind Abweichungen z.B. hinsichtlich Entfall der Setzstufen möglich.

Die Ausstattung eines Gebäudes mit Treppen gem. nachfolgenden Eigenschaften erfüllt in keiner Weise die Anforderungen einer barrierefreien Zugänglichkeit von Gebäuden. Allein der Einsatz von Aufzügen bzw. Rampen für die Erschließung von Geschossen ist als barrierefrei zu bezeichnen.

9.3.7.2. Laufgestaltung und Stufenausbildung



Hinweise zur Laufgestaltung und Stufenausbildung

- Treppen **müssen** gerade Läufe haben
- Treppenlauflinie **muss** rechtwinklig zu den Treppenstufenkanten sein.
- Gebogene Treppenläufe sind mit einem Innendurchmesser vom Treppenauge von mind. 2,00 m auszubilden
- Treppen **müssen** Setzstufen haben
- Trittstufen dürfen nicht über Setzstufen vorkragen
- Unterschneidung bis 2 cm bei schrägen Setzstufen ist zulässig
- Ungeeignet im Sinne der Barrierefreiheit sind:
 - Setzstufen mit sich verringernder Höhe
 - Trittstufen mit sich verjüngender Tiefe

9.3.7.3. Handläufe an Treppenläufen



Hinweise zur Gestaltung von Handläufen

- Beidseitige Handläufe von Treppenläufen und Zwischenpodeste
- Höhe 85 - 90 cm
- keine Unterbrechung an Treppenaugen und Zwischenpodest
- 30 cm waagerechte Weiterführung bei Handlaufenden am Anfang und Ende der Treppenläufe
- **Gestaltung der Handläufe**
 - griffsicher und gut umgreifbar
 - runder oder ovaler Querschnitt mit Durchmesser von 3 - 4,5 cm
 - Halterungen sind an der Unterseite anzuordnen
 - Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden müssen abgerundet sein, z.B. nach unten oder zu einer Wandseite
 - visuell kontrastierend und vom Hintergrund abhebend
- Jeweils rechts, in Laufrichtung eines Treppenlaufs und am Knickpunkt der waagerechten Handlaufbereiche ist eine taktile Handlaufbeschilderung mit Stockwerksinformationen in wandseitig zeigender Braille'scher Blindenschrift und darunter in Profilschrift (Pyramidenschrift) anzubringen.

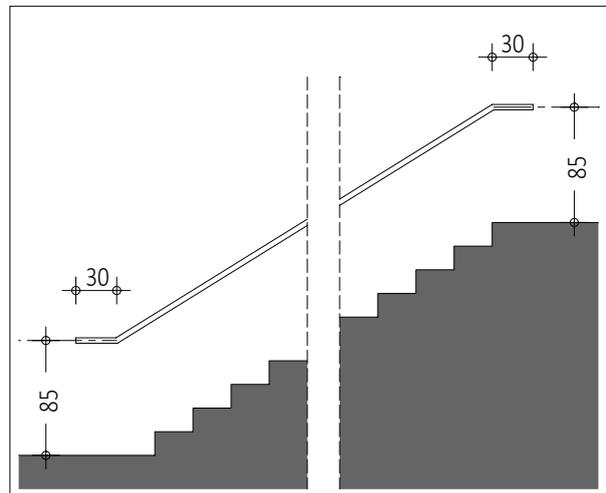


Abbildung 31: Handlaufmaße an geraden Treppenläufen

9.3.7.4. Orientierungshilfen an Treppen und Einzelstufen

Die Elemente der Treppe müssen für sehbehinderte Menschen leicht erkennbar sein, z.B. durch visuell kontrastierende Stufenmarkierungen. Dabei ist auf nachfolgende Kriterien zu achten:

- Vorsehung von 4 – 5 cm breite durchgehende Streifen auf der Vorderkante der Trittstufen
- Vorsehung von 1 – 2 cm breite durchgehende Streifen an der Oberkante der Setzstufen
- Bei Treppen ab 3 Einzelstufen muss eine Markierung der ersten und letzten Stufe erfolgen
- Bei Treppen ≤ 3 Einzelstufen sind alle Stufen farblich zu markieren

Treppen und Stufen sollen nicht frei im Raum beginnen, um die Absturzgefahr für blinde und sehbehinderte Menschen zu minimieren.

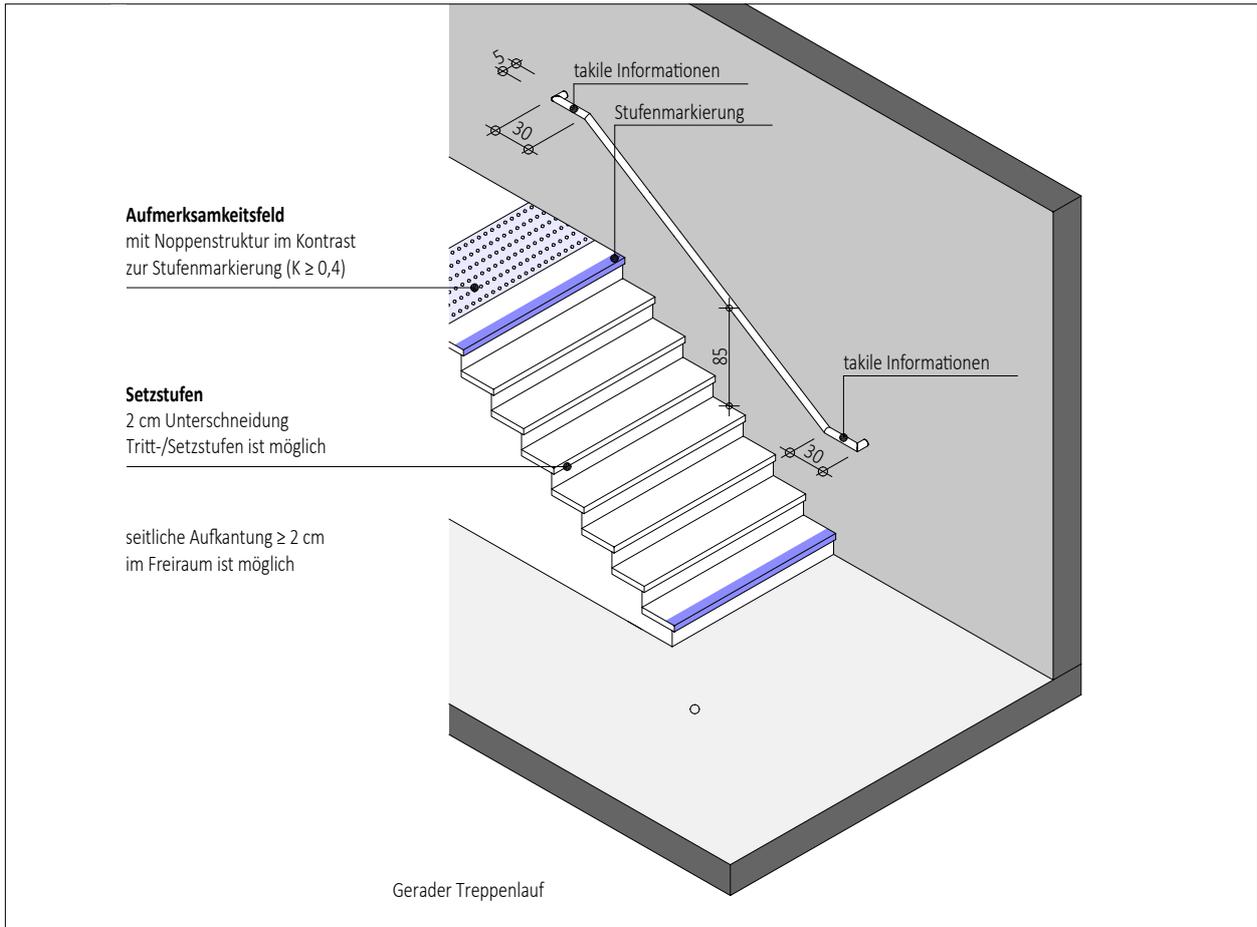


Abbildung 32: Markierungen an geraden Treppenläufen

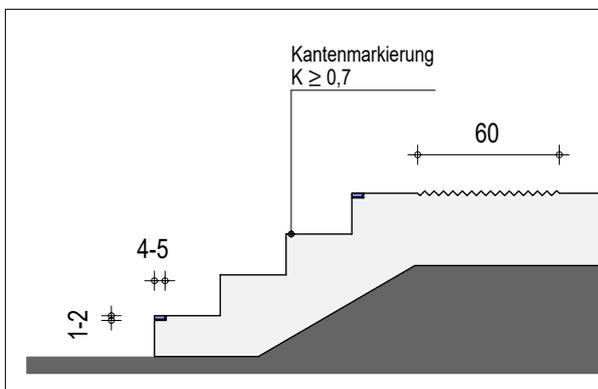


Abbildung 33: Markierungen und Maßangaben zu Treppenläufen

Visuelle Orientierungshilfen an Treppen

Bei Treppen bis zu drei Stufen, sowie solche, die frei im Raum stehen oder gewandelt (unterschiedliche Trittstufentiefe) sind, müssen alle Stufen eine visuell kontrastierende Stufenkantenmarkierung erhalten.

In Treppenträumen mit gerade verlaufenden Treppen ist die erste und die letzte Stufe mit einer Stufenkantenmarkierung zu versehen.

Die Ausführung ist so zu gestalten, dass ein an der Vorderkante der Trittstufe 4 – 5 cm breiter visuell kontrastierender Streifen und ein 1 – 2 cm breiter Streifen an der Oberkante der Setzstufe beginnend über die gesamte Stufenbreite verläuft.

Wenn sich in einem Treppenverlauf Setz- oder Trittstufen maßlich voneinander abweichen und somit kein voraussehbarer Verlauf gegeben ist, sind Stufenmarkierungen auf jeder Stufe vorzusehen. Das ist z.B. bei Rundlaufftreppen mit gewandelten Trittstufen der Fall.

9.3.8. Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige

Die Ausstattung eines Gebäudes mit Fahrtreppen bzw. Fahrsteige erfüllt in keiner Weise die Anforderungen einer barrierefreien Zugänglichkeit von Gebäuden. Allein der Einsatz von Aufzügen bzw. Rampen für die Erschließung von Geschossen ist als barrierefrei zu bezeichnen.

9.3.9. Rampen und Podeste

Rampen müssten grundsätzlich leicht zu nutzen und vollumfänglich verkehrssicher sein. Hierzu ist es erforderlich, bestimmte Vorgaben zur Gestaltung und Ausbildung von Rampenläufen, Podesten, Radabweisern und Handläufen zu machen.

9.3.9.1. Rampenläufe



Hinweise zur Gestaltung und Ausbildung von Rampenläufen und Podesten

- Neigung von Rampenläufen: maximal 6%
- Querneigungen sind unzulässig
- Bewegungsfläche von mind. 1,50 x 1,50 m am Anfang und Ende der Rampe
- nutzbare Laufbreite mind. 1,20 m
- Länge einzelner Rampenlauf max. 6,00 m
- Zwischenpodeste mit mind. 1,50 m Länge bei
 - längeren Rampenläufen (größer 6,00 m)
 - Richtungsänderungen
- keine abführende Treppe in der Verlängerung einer Rampe

9.3.9.2. Radabweiser und Handläufe auf Rampen und Podesten



Hinweise zur Gestaltung und Ausbildung von Radabweisern und Handläufen

- Radabweiser sind in einer Höhe von $h = 10$ cm und an beiden Seiten von Rampenläufen und Rampenpodesten vorzusehen
- Handläufe sind in einer Höhe von $h = 85 - 90$ cm und an beiden Seiten von Rampenläufen und Rampenpodesten vorzusehen
- Gestaltung der Handläufe:
 - griffsicher und gut umgreifbar
 - runde oder ovale Querschnitte mit Durchmesser von 3 – 4,5 cm
 - lichter seitlicher Abstand von mind. 5 cm zur Wand oder benachbarten Bauteilen
 - Halterungen sind an der Unterseite anzuordnen
 - Abschluss von frei in den Raum ragenden Handlaufenden müssen abgerundet sein, z.B. nach unten oder zu einer Wandseite

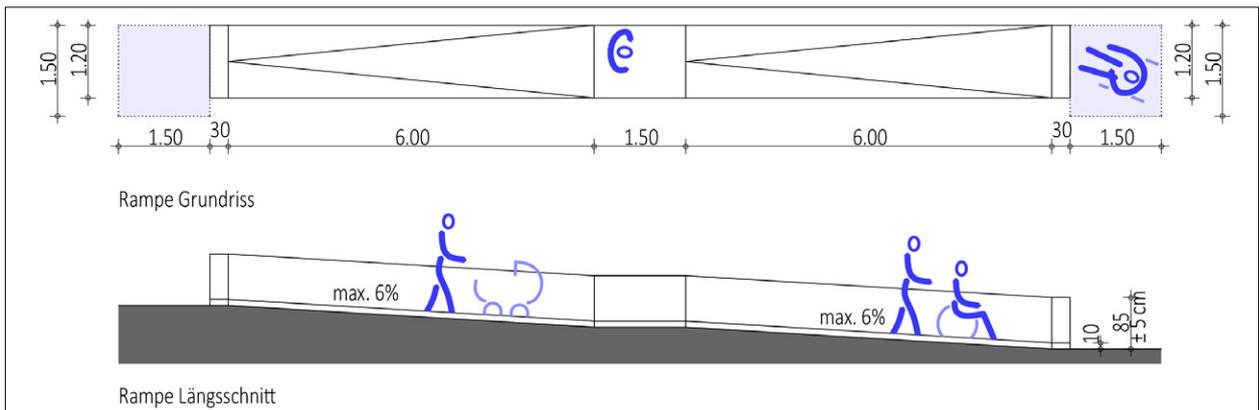


Abbildung 34: Maßangaben zu Rampenanlagen – Draufsicht und Seitenansicht

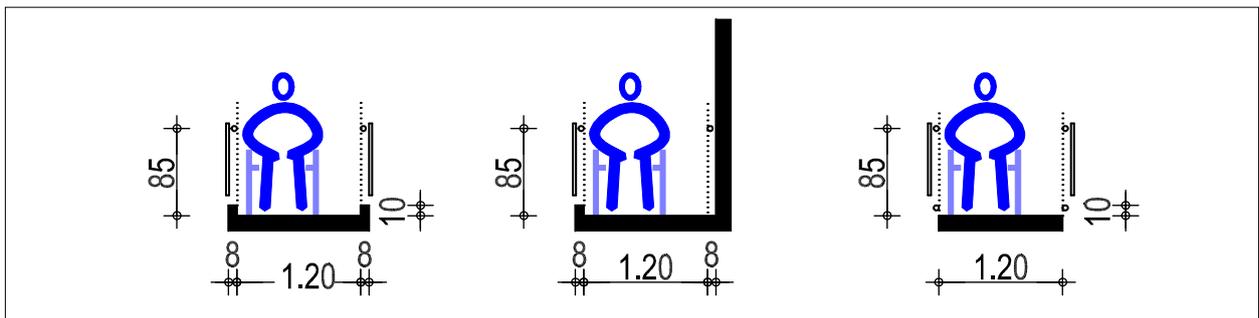


Abbildung 35: Maßangaben zu Rampenanlagen – Querschnitte

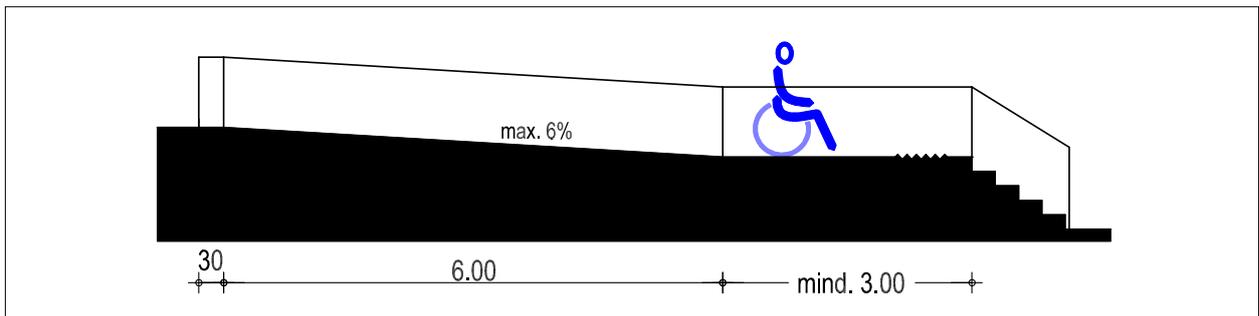


Abbildung 36: Maßangaben zu Rampenanlagen an abführenden Treppen

9.3.10. Rollstuhlabbstellplätze

In Gebäuden, deren Nutzung einen Wechsel des Rollstuhls erforderlich macht, sind Rollstuhlabbstellplätze vorzusehen.



Hinweise zur Gestaltung und Ausbildung von Rollstuhlabbstellplätzen

- Bewegungsfläche auf einem Rollstuhlabbstellplatz:
 - mind. 1,80 m breit
 - mind. 1,50 m tief
- Vorzusehende Bewegungsfläche vor einem Rollstuhlabbstellplatz:
 - mind. 1,80 m breit
 - mind. 1,50 m tief
- Steckdosen für E-Rollstühle

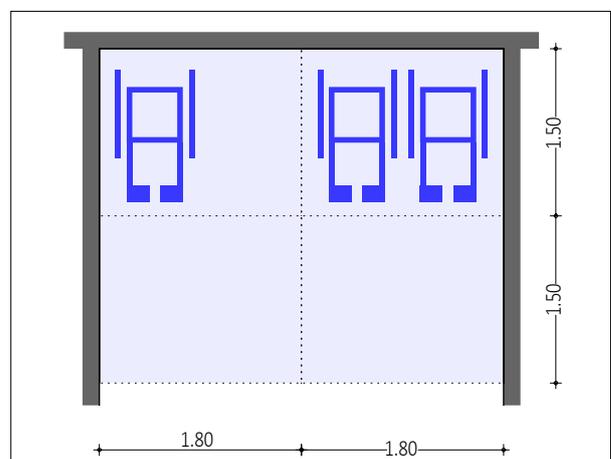


Abbildung 37: Maßangaben zu Rollstuhlabbstellplätzen

9.4. Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten

9.4.1. Allgemeines

Grundsätzlich unterscheidet man unter sieben Wahrnehmungssystemen des menschlichen Körpers:

- Visuelles System (sehen)
- Auditives System (hören)
- Taktils System (Berührung, Schmerz, Temperatur)
- Gustatorisches System (schmecken)
- Olfaktorisches System (riechen)
- Vestibuläres System (Gleichgewicht)
- Propriozeptives System (Muskel- und Sehnenspindeln)

Im Kontext der Barrierefreiheit wird der Begriff des 2-Sinne-Prinzips verwendet. Das 2-Sinne-Prinzip ist ein wichtiges Prinzip der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden, Einrichtungen und Informationssystemen. Nach diesem Prinzip müssen bei den Nutzern*innen von öffentlichen Gebäuden mindestens zwei der drei Sinne „Hören, Sehen und Tasten“ angesprochen werden.

- visuell → durch Sehen
- auditiv → durch Hören
- taktil → durch Tasten

So müssen z.B. Alarmierungen sowohl hörbar als auch optisch signalisiert werden. Es ist ferner darauf zu achten, dass:

- Information zur Gebäudenutzung nicht durch Hinweise anderer Art (z.B. Schilder, Aushänge etc.) oder Baustellenlärm bei Sanierungen überlagert werden.
- alle Flure und sonstige Verkehrsflächen mit einem lückenlosen Leitsystem ausgestattet werden.
- Informations- und Leitsysteme auch auf Verkehrsflächen im Außenbereich vorgesehen werden.

Daher ist bereits in der Leistungsphase 2 die Umsetzung des 2-Sinne-Prinzips konsequent zu beschreiben, abzustimmen und umzusetzen.

Gemäß Aktualisierung der VV TB – Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (06/2020) **müssen** Informationen für die Gebäudenutzung, die warnen oder leiten, für Menschen mit sensorischen Einschränkungen geeignet sein und **mindestens** nach dem Zwei-Sinne-Prinzip erfolgen (visuell, auditiv, taktil). Gefahrenstellen **müssen** für blinde und sehbehinderte Menschen gesichert sein, z.B. durch taktile und stark kontrastierende Kennzeichnungen.

Flure und Verkehrsflächen **sollen** lückenlos mit Leitsystemen ausgestattet sein, in größeren Gebäudekomplexen inkl. der dazugehörigen Außenanlagen.

In Brandschutzkonzepten **müssen** die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden und entsprechende Lösungen gefunden werden, z.B. durch sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt nicht zur Eigenrettung fähiger Personen, zusätzliche visuelle oder akustische Warnmelder etc.



Nachfolgend ein Systembild als Übersicht zu den wichtigsten leit- und Orientierungselementen im Bereich des Gebäudezuganges.

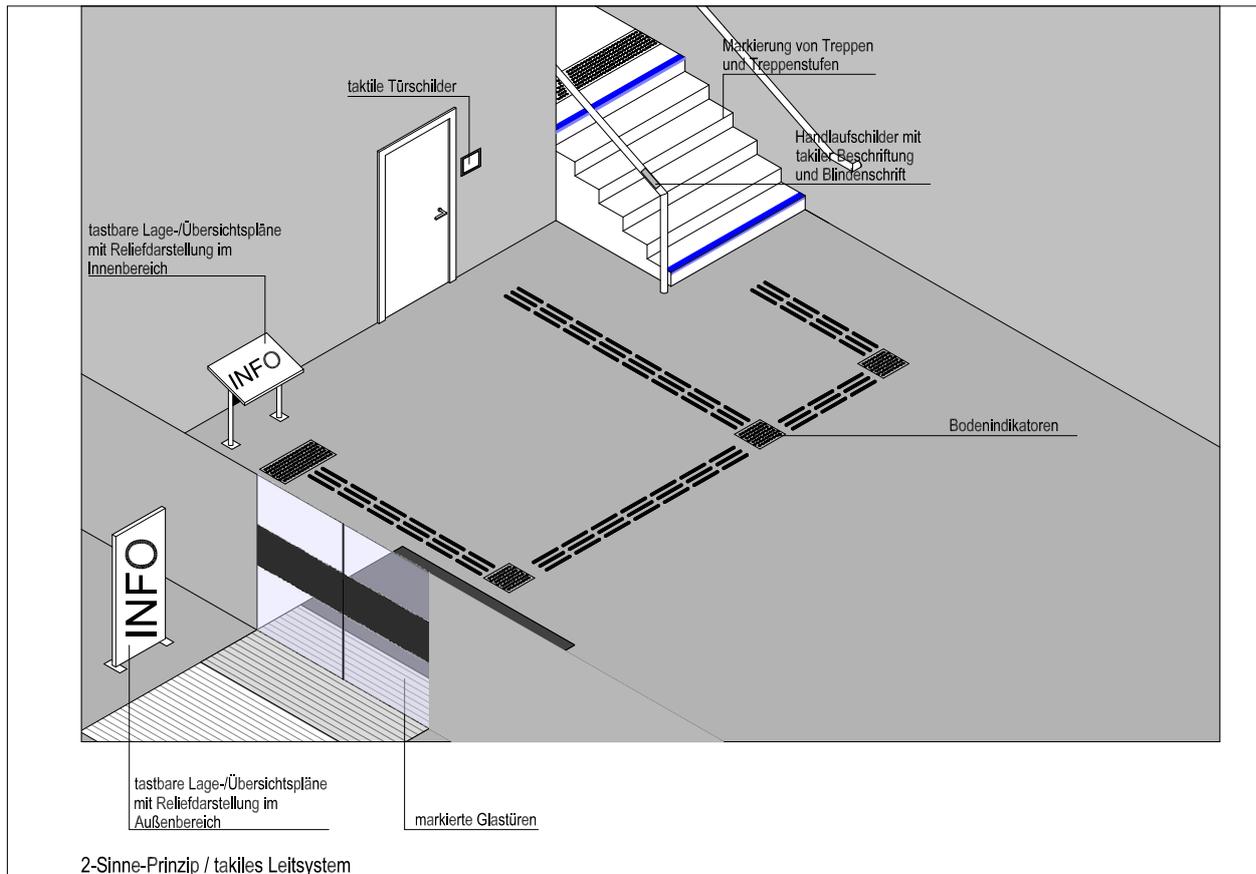


Abbildung 38: 2-Sinne-Prinzip/taktile Leitsysteme

I. Warnfunktionen

Warnfunktionen dienen grundsätzlich

- dem Gesundheits- und Lebensschutz
- der Unfallverhütung
- der Sicherheit

Unter diesem Hintergrund ist die Ausführung betont auffällig auf auditive Alarmsignale **und** visuelle Blinkhinweise umzusetzen. Dabei dienen **Entscheidungsfunktionen** der Unterstützung von Handlungsentschlüssen.

Beispiele:

- Geschossinformationen in Aufzügen (als Sprachansage und visuelle Richtungsanzeigen)
- Klingel- oder Namenschilder
- (visuell in S/W-Schrift und taktil in erhabener Pyramiden- und Braille-Schrift)

II. Leitfunktionen

Leitfunktionen beschreiben die Navigation durch die bauliche Umwelt. Um diese Navigieren umsetzen zu können werden Marken benötigt, die rückkoppelnd eine Bestätigung des Standortes oder der Umgebung geben.

Leitfunktionen sind somit Entscheidungsfunktionen und bewusste Vorgänge. Je lückenloser die Leitinformationen sind, desto sicherer wird das Ziel zur Navigation durch die bauliche Umwelt erreicht.

Beispiele:

- Übersichtspläne visuell dargestellt **und** taktil erfassbar in Reliefdarstellung
- Wegesysteme in Gebäuden mit visuellen und taktilen Elementen/Indikatoren

9.4.2. Visuelle Sinneswahrnehmung

Die visuelle Sinneswahrnehmung kann verstanden werden als die Fähigkeit, optische Reize im Gehirn aufzunehmen, zu unterscheiden, einzuordnen, zu interpretieren. Dabei liefert das visuelle System verschiedene Informationen über Form, Umriss, Tiefe, Größe, Durchlässigkeit, Lage und Abstand von Gegenständen und Umweltmerkmalen. Die entscheidenden Einflussfaktoren auf das Sehen und Erkennen im Sinne der Barrierefreiheit sind daher:

- Leuchtdichtekontrast (hell/dunkel)
Je höher der Leuchtdichtekontrast desto besser die Erkennbarkeit
- Größe des Sehobjektes
- Form (z.B. Schrift)
- Räumliche Anordnung (Position des Sehobjektes)
- Betrachtungsabstand
- Ausreichende und blendfreie Belichtung bzw. Beleuchtung



Hinweise zu Kriterien der visuellen Sinneswahrnehmung

- Optimale Kontrastwerte
 - HELL/DUNKEL
 - SCHWARZ/WEISS
- Leuchtdichtekontrast
 - Orientieren und Leiten $K \geq 0,4$
 - Warnen und Informieren $K \geq 0,7$

Der Leuchtdichtekontrast (K) kann und muss im Rahmen der Planung berechnet und kommuniziert werden.

- Beeinträchtigungen von visuellen Informationen können auftreten durch:
 - Blendungen
 - Spiegelungen
 - Schattenbildungen

- Reduktionsfaktoren zur Beeinträchtigungen von visuellen Informationen
 - Wahl geeigneter Materialien und Oberflächenformen
 - entspiegeltes Glas
 - matte Oberflächen
 - geneigte Sichtflächen

Schriftart.

Eine geeigneter Schriftart für Menschen mit Seheinschränkungen muss nachfolgende Faktoren mit besonderer Bedeutung aufgreifen:

- Erkennbarkeit, Unterscheidbarkeit, Offenheit, Strichstärkenkontrast
- Bei der Planung und Umsetzung des Leit- und Orientierungssystem ist die serifenlose Schriftart „Frutiger 65 bold“ zu verwenden. Diese Schriftart ist ideal in der Verwendung für Signalisationstexte und erfüllt höchste Anforderungen an die Leserlichkeit

ABCDEFGHIJKLMNPO
QRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstu
vwxyz
1234567890

9.4.3. Auditive Sinneswahrnehmung

Als auditive Sinneswahrnehmung bezeichnet man die Sinnesempfindung, die akustische Reize wahrnimmt. Zur Wahrnehmung dienen Sinnesorgane (Gehör), deren Stimulation durch die aus der Umgebung stammenden Schwingungen erfolgt. Diese Schwingungen (akustische Informationen) müssen auch für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen hörbar und verstehbar sein. Dazu müssen Alarm- und Warnsignale als Töne oder Tonfolgen eindeutig erkennbar und unterscheidbar sein.

Im Rahmen der LPH 2-Planung ist deshalb schon auf die Optimierung der akustisch-baukonstruktiven Verhältnisse mit oberster Priorität (z.B. DIN 4901) zu achten. Selbstverständlich sind die Schnittstellen zur KG 400 „Alarmierungsanlagen“ und die Aspekte der KG 300 „akustischen Bauakustik“ zu berücksichtigen und abzustimmen.



Hinweise zu Kriterien der auditiven Sinneswahrnehmung

- Reduktionsfaktoren zur Beeinträchtigung von auditiven Informationen
 - Störschall innerhalb von Räumen durch Absorptionsmaßnahmen
 - Optimale Nachhallzeiten
 - Versorgung mit Direktschall
 - Gezielte Schallreflexion
 - Vermeidung von Echos und Flatterechos
 - Einsatz von technischen Hilfsmitteln (induktive Höranlagen)
 - Schallschutzfenstern
 - Schallschutztüren

9.4.4. Taktile Sinneswahrnehmung

Als taktile Wahrnehmung wird in der Regel die Oberflächensensibilität der Haut mit dem Tast- und Empfindungssinn bezeichnet. Über Rezeptoren der Haut nimmt der menschliche Körper verschiedene Reize wie Berührung, Druck, Temperatur und Schmerz wahr. Diese taktilen Informationen müssen auch für Menschen mit Behinderungen wahrnehmbar sein und können dabei von blinden Menschen auf unterschiedlichster Weise wahrgenommen werden, z.B.:

- mit den Fingern
- mit den Händen
- mit dem Langstock
- mit den Füßen (mit oder ohne Schuhwerk)

Siehe auch:
Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband
Richtlinie für taktile Schriften –
<https://www.dbsv.org/>

Die Vermittlung von taktil erfassbaren schriftlichen Informationen erfolgt durch:

- erhabene lateinische Großbuchstaben
- erhabene arabische Ziffern
- Braille Blindenschrift
- Pyramidenschrift
- ertastbare Piktogramme und Sonderzeichen



Hinweise zu Pyramidenschrift

Mit der Pyramidenschrift (Profilschrift DIN 32986) werden fühlbare Buchstaben und Ziffern in 3D-Form erstellt. Mit dieser Reliefschrift können Informationen nach dem allgemeinen Schriftbild (lateinische Ausgangsschrift und arabische Ziffern) wahrgenommen werden.

Dank der Prismenform, mit einer leicht gerundeten Oberkante, sind die einzelnen Buchstaben mit den Fingern lesbar. Die Anforderungen an die serifenlose Darstellung in möglichst gleichmäßiger Strichstärke der Pyramidenschrift sind in der DIN 32986 festgehalten.

Die Pyramidenschrift kann sowohl mit einer speziellen Drucktechnik als auch aus Vollkunststoff gefräst hergestellt werden.



Hinweise zur Gestaltung und Ausbildung von taktilen Systemen

- Anbringung an folgenden Orten:
 - Zugang zu geschlechtsspezifischen Anlagen, z.B. WC- und Duschanlagen sowie Umkleidebereiche
 - vor Zimmer- und Bürotüren (Raumbezeichnungen)
- Taktile erfassbare Orientierungshilfen müssen sich vom Umfeld deutlich unterscheiden durch:
 - Form
 - Material
 - Härte
 - Oberflächenrauigkeit
- Taktile Orientierung und Raumerfassung durch gradlinige und rechtwinkelige Wegführung und Raumgestaltung
- Weitere Orientierungsmöglichkeiten:
 - bauliche Elemente
 - taktile kontrastreiche Bodenstrukturen
 - Bodenindikatoren gem. DIN 32984
- Die Maße von Bodenindikatoren können im Gebäude abweichen vom Außenbereich. Bei strukturarmen Bodenbelägen in Gebäuden genügen geringere Höhendifferenzen von 2 mm bis 3 mm für die Leit- und Orientierungselemente.
- Ebenso muss die Mindestbreite der Leitstreifen von 30 cm bzw. bei Aufmerksamkeitsfeldern und Auffindestreifen die Mindestdiefe von 60 cm nicht in jedem Fall eingehalten werden. In relativ ruhigen und klar strukturierten Foyers und Gängen reichen häufig schon 3 bis 4 Rippen zur Leitung oder schmalere taktile Streifen als Auffindestreifen. Dies ist im Rahmen der Planung zu bewerten.

9.4.5. Leit- und Orientierungssysteme

Ein Leit- und Orientierungssystem sollte in der Lage sein, Informationen in verschiedenen Modalitäten bereitzustellen, darunter visuell, auditiv und haptisch, damit es Menschen mit unterschiedlichen körperlichen Fähigkeiten ermöglicht wird, sich selbstständig und sicher in ihrer Umgebung zu bewegen.

Es sollte es klare und präzise Anweisungen für barrierefreie Routen bieten, unter Berücksichtigung von Hindernissen wie Treppen, Engstellen oder unebenem Gelände.

Barrierefreie Leit- und Orientierungssysteme tragen somit erheblich zur Inklusion und Teilhabe in der Gesellschaft bei, indem sie die Zugänglichkeit für alle verbessern.



Hinweise zur Gestaltung und Ausbildung von Leit- und Orientierungssystemen

Ein umfassendes Leit- und Orientierungssystem umfasst verschiedene Elemente, um die Bedürfnisse verschiedener Benutzergruppen zu berücksichtigen:

1. Taktile Leitsysteme: Erhöhte Bodenmarkierungen, Blindenleitstreifen oder taktile erfassbare Wegweiser für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen.
2. Akustische Elemente: Sprachausgaben, akustische Signale oder Warnungen für Personen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen.
3. Visuelle Hinweise: Gut sichtbare Beschilderungen, farbliche Kontraste und klare Symbole für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen oder kognitiven Einschränkungen.
4. Barrierefreie Wege und Rampen: Gewährleistung von ebenerdigen Zugängen, Rampen und barrierefreien Wegen für Rollstuhlfahrer*innen und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen.
5. Digitale Navigationssysteme: Mobile Apps oder elektronische Leitsysteme, die Echtzeitinformationen und barrierefreie Routen bieten.
6. Berührungssensitive Technologien: Interaktive Systeme, die auf Berührungen oder Bewegungen reagieren und Anweisungen geben können.
7. Notfallinformationen: Klare und leicht verständliche Informationen für den Notfall, die für verschiedene Sinnesmodalitäten zugänglich sind.
8. Benutzerfreundliche Schnittstellen: Leicht verständliche und intuitive Bedienoberflächen für alle Benutzer*innen, unabhängig von ihren Fähigkeiten.

Bodenorientierte Leit- und Orientierungssysteme

Der Anschluss von Bodenindikatoren im Innenbereich bzw. in Gebäuden kann an den Umgebungsbelag bündig zur Basis oder bei strukturarmen Bodenbelägen auch bündig zur Höhe des Umgebungsbelags erfolgen. Bei strukturarmen Bodenbelägen in Gebäuden können geringere Höhendifferenzen von 2 mm bis 3 mm für die Leit- und Orientierungselemente genügen.

Die Maße der Bodenindikatoren innerhalb von Gebäuden können von den Indikatoren im Außenbereich abweichen.

Die für Außenbereiche erforderliche Mindestbreite der Leitstreifen (30 cm) bzw. die Mindestdiefe bei Aufmerksamkeitsfeldern und Auffindestreifen (60 cm) muss nicht in jedem Fall eingehalten werden. In relativ ruhigen und klar strukturierten Foyers und Gängen reichen häufig schon 3 bis 4 Rippen zur Leitung oder schmalere taktile Streifen als Auffindestreifen.

Bodenmarkierungsbänder für die taktile Umsetzung im Innenbereich

Markierungsbänder lassen sich einfach in bestehende und neue architektonische Konzepte im Innenbereich integrieren und erleichtern mit hohem Kontrast eine klare visuelle und taktile Wegeführung.

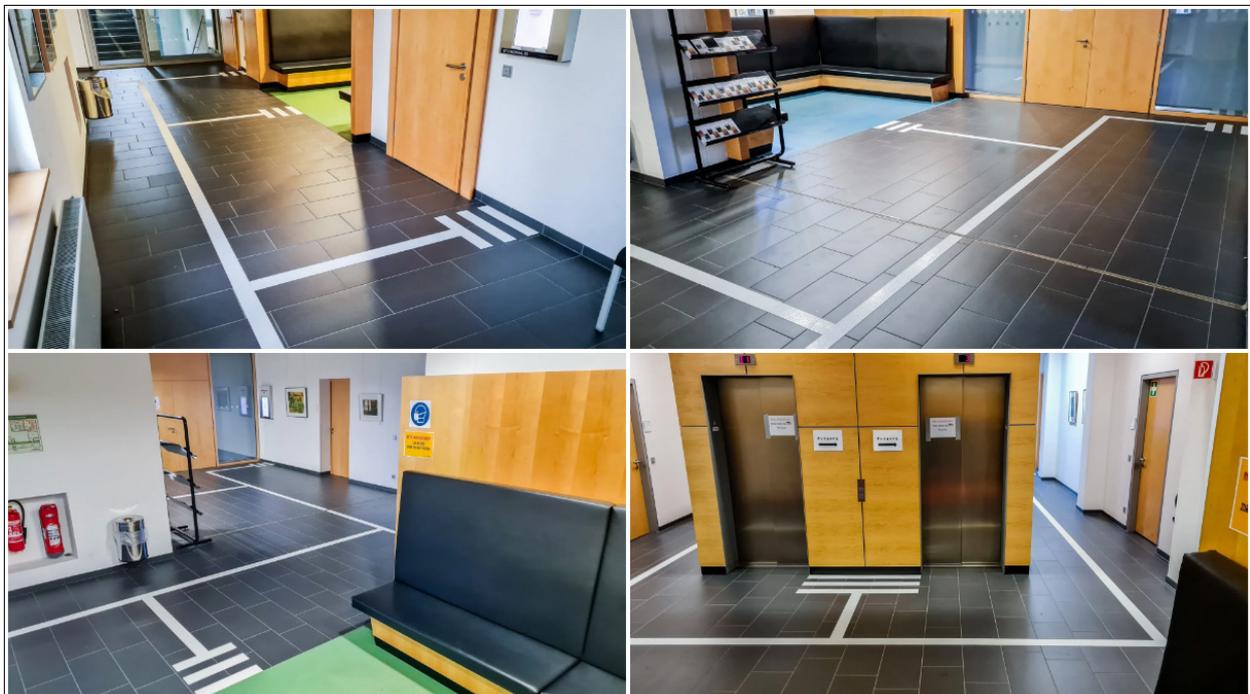


Abbildung 39: Musterausführung eines taktilen Bodenleitsystems mit Markierungsbändern
(Bildquelle: www.taktile-bodenleitsysteme.de, Sozialgericht Dresden)

Übersichtspläne und Orientierungstafeln/Tast- und Reliefpläne

Es sollen reale Oberflächen analog mit geeigneten Strukturen auf den Plänen symbolisiert werden. Wasseroberflächen können mit Wellenstrukturen und Rasenflächen als poröse Oberfläche gut dargestellt werden.

Aufgrund der eingeschränkten Aktionsbereiche ist die Größe der Tastpläne auf ein „abgreifbares“ Maß zu begrenzen. Dies liegt bei ca. 60 cm Tiefe und ca. 90 cm Breite.

Orientierungspläne sind IMMER lagerichtig zu platzieren.

Orientierungsschilder an Handläufen

Jeweils rechts, in Laufrichtung eines Treppenlaufs und am Knickpunkt der waagerechten Handlaufbereiche, ist eine taktile Handlaufbeschilderung mit Stockwerksinformationen in wandseitig zeigender Braille'scher Blindenschrift und darunter in Profilschrift (Pyramidenschrift) vorzusehen.

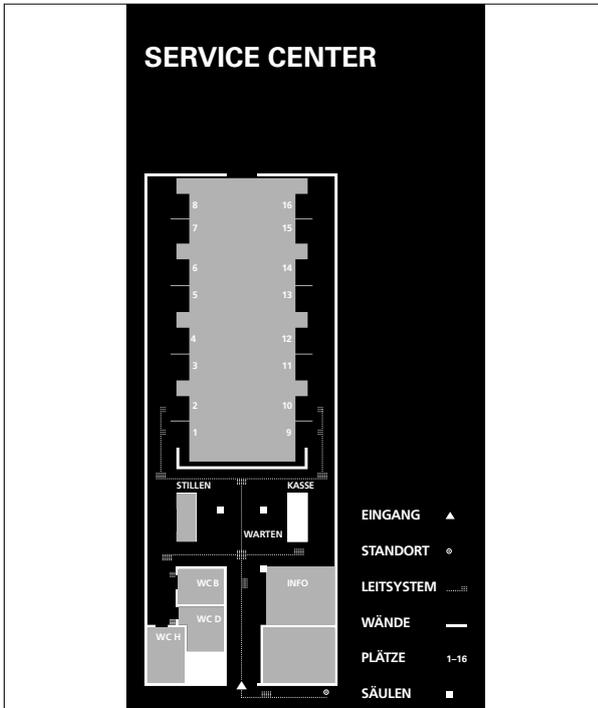


Abbildung 40: Musteransführung eines Übersichtsplans als Tast- und Reliefplan, gem. Corporate Design (Bildquelle: Region Hannover, Team 17.03; Hinweis: Unter den Klartexten ist in Hintergrundfarbe die Brailleschrift verortet)



Abbildung 43: Musteransführung eines taktile kontrastreichen Handlaufschildes (Bildquelle: www.taktile-bodenleitsysteme.de, Allgäu ART Hotel (Kempten))



Abbildung 41: Musteransführung eines Übersichtsplans als Tast- und Reliefplan (Bildquelle: www.taktile-bodenleitsysteme.de, Allgäu ART Hotel (Kempten))



Abbildung 42: Musteransführung eines Übersichtsplans als Tast- und Reliefplan (Bildquelle: www.taktile-bodenleitsysteme.de, Allgäu ART Hotel (Kempten))

9.5. Bedienelemente, Kommunikationsanlagen sowie Ausstattungselemente

9.5.1. Allgemeines

Bedienelemente und Kommunikationsanlagen müssen folgendem Grundzweck dienen:

- zweckentsprechende Nutzung und Verfügbarkeit
- barrierefrei erkennbar

- scharfen Kanten vermeiden (z.B. durch Abrundungen oder Kantenschutz)
- Arbeitsschutz und Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) beachten

9.5.2. Bedienelemente

Mindesteigenschaften und Voraussetzungen für barrierefreie Bedienelemente sind:

- Einhaltung 2-Sinne-Prinzip
- Gestaltung visuell kontrastierend
 - taktile Wahrnehmbarkeit
 - akustische Wahrnehmbarkeit

Hinweis
Diese Anforderung gilt für Notruftaster, Ruftastern an Aufzügen, Klingeln etc. Somit Bedienelementen auf die eine Reaktion sonst nicht sofort bemerkbar ist. Für Lichtschalter oder Raumthermostate gilt diese Vorgabe nicht.
- Funktion sollte erkennbar sein/Wiedererkennungseffekt
- Sensortaster, Touchscreens oder berührungslose Bedienelemente dürfen nicht ausschließlich verwendet werden, um ein unabsichtliches Auslösen zu vermeiden
- Rückmeldung der Funktionsauslösung (z.B. akustisches Bestätigungssignal, Lichtsignal oder die Schalterstellung)
- Aufzuwendende Kraft bei Bedienvorgängen max. 2,5 – 5,0 N



Allgemeine Rahmenbedingungen zur barrierefreien Erreichbarkeit von Bedienelementen

- Stufenlose Zugänglichkeit
- Bewegungsfläche mind. 1,50 x 1,50 m vor Bedienelemente
- (für Rollstuhlnutzung)
- Bewegungsfläche mind. 1,20 x 1,20 m bei seitlicher Anfahrt mit Wendemöglichkeit für Rollstuhlnutzung
- Seitlicher Abstand von mind. 50 cm zu Wänden und bauseitigen Einrichtungen
- Unterfahrbarkeit von mind. 15 cm
- (wenn nur frontal anfahrbar und bedienbar)
- Achsmaß von Greif- und Bedienhöhen 0,85 m bis 1,05 m
- (bei mehreren Bedienelemente)

In Büro- und Verwaltungsgebäuden ist bei Lichtschaltern das maximale Achsmaß/OKFFB 1,05 m. Bei Schalterkombinationen bleibt das Achsmaß des obersten Schalters auf maximal 1,05 m und die Schaltererweiterungen werden nach unten erweitert.

Weitere Bedienelemente sind nebeneinander anzuordnen.

Bedienelemente oder Sensoren zur Erfassung der Raumtemperatur (z.B. Raumthermostate) sind hinsichtlich der korrekt zu erfassenden physikalischen Messgrößen auf den vorgeschriebenen 1,50 m zu positionieren.

Anzeigeelemente (z.B. Raumbuchungs-Informationstableaus) sind so zu positionieren und qualitativ auszuwählen, dass von allen Richtungen eine gute Ablesung gegeben ist.

Hinweis zu LCD-Displays:

Im Innenbereich sollten transmissive Displays zur Ausführung kommen.

Hier ist eine Lichtquelle hinter dem Display angebracht. Das abgestrahlte Licht durchleuchtet das LCD-Display nur von hinten. Transmissive Displays lassen sich in geschlossenen Räumen hervorragend ablesen.



Abbildung 44: Ausführungsbeispiel für kontrastreiche Schalter- und Steckdosenelemente (Beispielhersteller: BUSCH-JAEGER, Busch-accent®, schwarz/studioweiß)

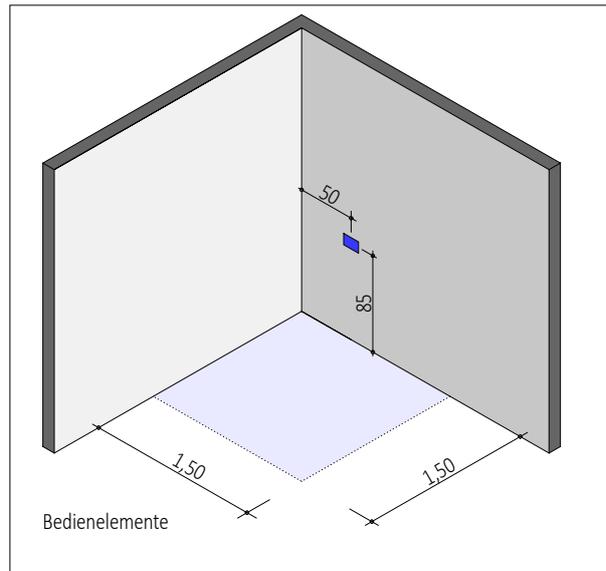


Abbildung 45: Allgemeine Maßangaben zur Bewegungsflächen und die Anordnung von Bedienelementen

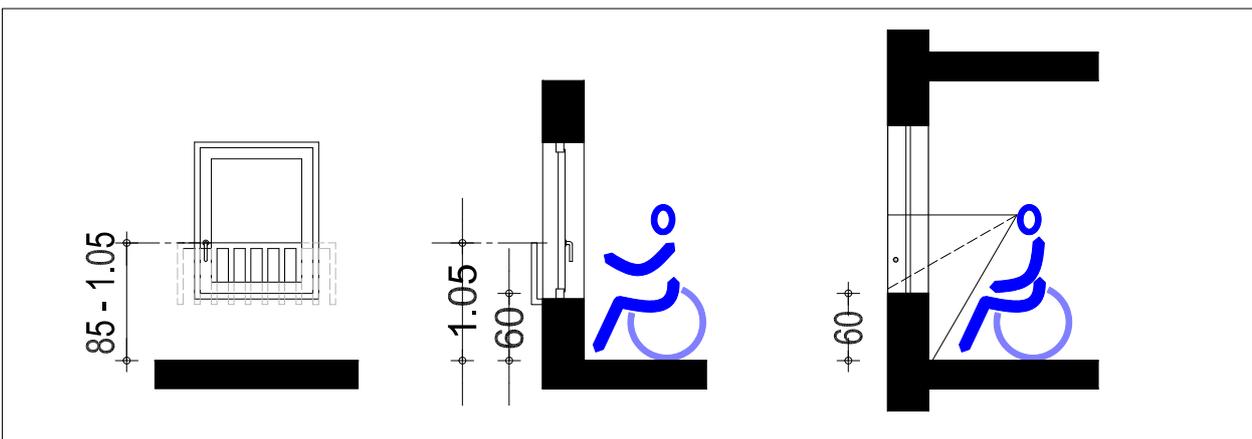


Abbildung 46: Ansichten zu Fenstergriffhöhen, Absturzsicherungen und Brüstungshöhen



9.5.3. Kommunikationsanlagen

Kommunikationsanlagen sind u.a.:

- Höranlagen für Tresen- und Counteranwendungen
- Notrufanlagen
- Klingelanlagen
- Gegensprechanlagen
- Telekommunikationsanlagen

9.5.3.1. Höranlagen für Tresen- und Counteranwendungen

Für die Anwendung von Höranlagen an einem Kundenschalter empfiehlt sich eine festinstallierte Höranlage. Der Vorteil besteht in der hohen Verfügbarkeit und sofortigen Einsatzbereitschaft zur Unterstützung der Menschen mit Hörminderung und entsprechendem Hörsystem (Hörgerät oder CI-Implantat).

Informationen für Planung und Betrieb:

Sollten Frontblenden eines Tresenmöbels metallisch ausgeführt werden, kann keine vorgeformte Schleife verwendet werden.

In diesem Fall bietet sich der Einsatz von Induktionsschildern mit integrierter Sendespule an, was qualitativ die 2. Wahl wäre und zudem Platzressourcen auf dem Tresen einnehmen würde.

Technische Spezifikationen:

Um die Stimme in lauter oder halliger Umgebung gut aufnehmen zu können, sollte ein hochwertiges Schwanenhalsmikrofon mit einer möglichst hohen Richtwirkung (Superniere oder alternativ Hyperniere) gewählt

Bei Gegensprechanlagen ist die Hörbereitschaft der Gegenseite optisch anzuzeigen. Bei Türen mit Türsummer ist die Freigabe optisch zu kennzeichnen.

werden. Die Richtcharakteristik auf einem Polardiagramm zeigt den Unterschied, wie qualitativ weit der Schall von hinten unterdrückt wird.

Beispielprodukte zur technischen Orientierung:

- PRO LOOP NX3 Steuergerät und Schleifenverstärker, AUDIOropa
 - Kondensatormikrofonkopf mit Richtcharakteristik Superniere, Sennheiser ME35
 - 40 cm langer Schwanenhals, Sennheiser MZH 3042
 - drahtgebundener Tischfuß, Sennheiser MAT 133-S
- PRO LOOP NX3 Steuergerät und Schleifenverstärker, AUDIOropa
 - Kondensator-Schwanenhalsmikrofon Hyperniere, Harmann AKG CGN99HS
 - Tischstativ, Harmann STSDAM+

Für einen einwandfreien Betrieb ist eine Einrichtung und Einmessung nach DIN EN IEC 60118, sowie eine Einweisung zwingend erforderlich.

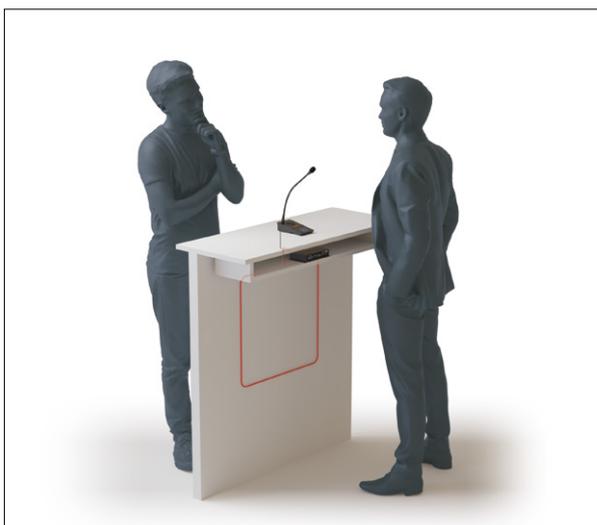


Abbildung 47: Systembeispieldarstellungen – AUDIOropa/Humantechnik Gruppe



Abbildung 48: Beispieldarstellungen mobiles Ringschleifensystem LA-90 – AUDIOropa/Humantechnik Gruppe

9.5.3.2. Rufanlagen/Notrufanlagen

I. Allgemeines

In barrierefreien WC- und Duschanlagen, innerhalb öffentlich zugänglicher Gebäude, muss in der Nähe des WC-Beckens und des Waschtisches, eine Notrufmöglichkeit vorhanden sein. Sie muss visuell kontrastierend gestaltet, taktil erfassbar, auffindbar und hinsichtlich ihrer Funktion auch für blinde Menschen eindeutig gekennzeichnet sein. Der Notruf muss sitzend und vom Boden aus liegend ausgelöst werden können.

Die DIN 18040-1 äußert sich nicht zu der Frage, wohin der Notruf zu leiten ist. Hier sind die jeweiligen Gebäudebetreiber*innen für entsprechende Vorgaben, den Anlagenbetrieb und damit für die Zielerreichung des Schutzziels „Abwehr von Gefährdungen“ verantwortlich (technische und organisatorische Verantwortung). Da in den meisten Fällen eine gesicherte Erreichbarkeit vom zuständigen Betriebspersonal nicht gewährleistet werden kann, sollte die Rufweiterleitung sinnvollerweise zu einer ständig empfangsbereiten Stelle erfolgen.

Für die Umsetzung und den bestimmungsgemäßen Betrieb sind verschiedene Voraussetzungen zu beachten und notwendige Schnittstellen und Aufgaben zu berücksichtigen und anzuwenden. Dieses Kapitel hat sich hinsichtlich der Umsetzung von Notrufsystemen an den Leitlinien der Landeshauptstadt Hannover orientiert, um insbesondere für Bürger*innen die gleichen örtlichen und funktionalen Rahmenbedingungen zu bieten.

Grundsätzlich sind Anlagen gemäß DIN VDE 0834 nur durch Fachplaner*innen für Rufanlagen gemäß DIN VDE 0834 zu planen.

Die konkretisierenden Ausführungen sind als Beispiel-lösung zu verstehen: Es ist daher immer zulässig, das Ziel auch mit einer anderen Lösung zu erreichen. Insbesondere technische Neuerungen können zu weiteren Lösungsmöglichkeiten führen (Performance-Prinzip).

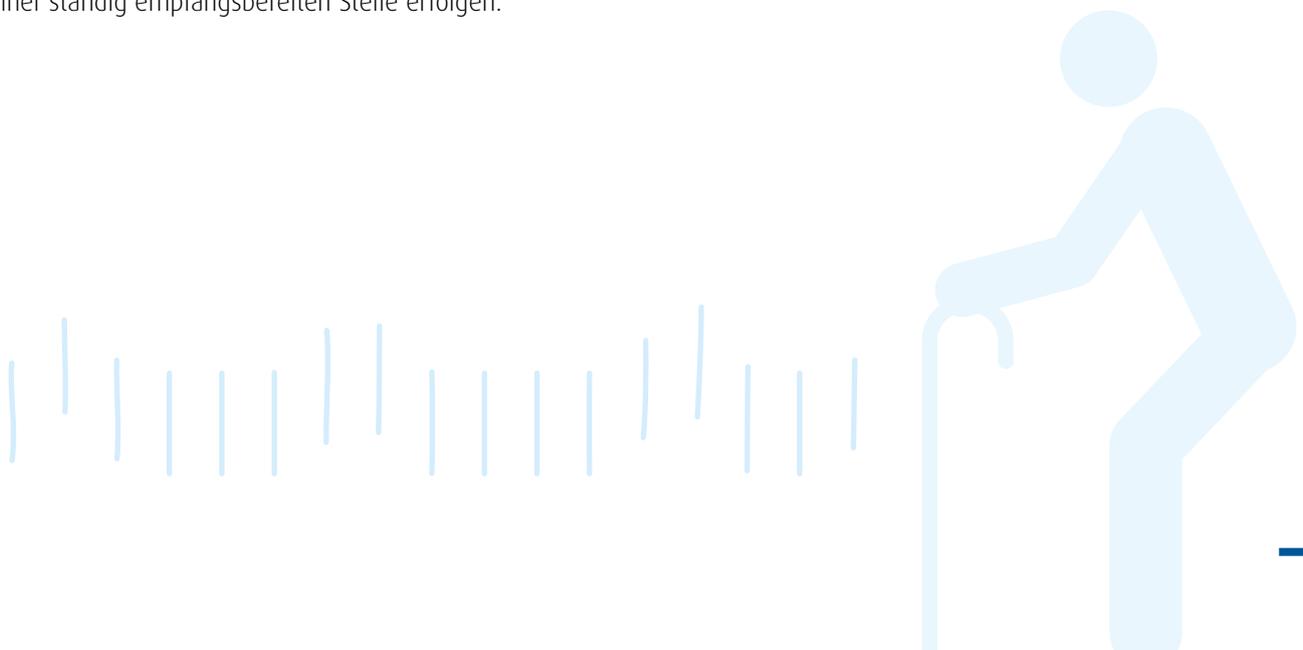




Abbildung 49: Musteransicht zur Ausführung und Anordnung von Zugschnurtastern in einem WC



Hinweise zu Umfang und Gestaltung von Ausstattungselementen

- Folgende Ausstattungen mit Ruftastern sind mindestens vorzusehen
 - Eingangsbereich/Tür
 - WC-Beckenbereich
 - (Umsetzungsbereich von Rollstuhl auf WC-Sitz)
 - WC-Beckenbereich
 - (Stützklappgriffe beidseitig mit roten Ruftastern und blauen Spültastern)
 - Waschtischbereich
 - Duschbereich (Schutzbereich 1 gem. DIN VDE 0100)
- In Duschbereichen sind Ruftaster als Zugschnurtaster mit Griffstücken in den Höhen 85 cm und 15 cm (OKFFB/Mitte Taster) vorzusehen. Die Schutzbereiche sind im Projekt abzustimmen und festzulegen.

II. Grad der öffentlichen Zugänglichkeit

Die Einordnung der öffentlichen Zugänglichkeit und damit die Ausgestaltung der Rufanlage kann als Hilfestellung mit den nachfolgend dargestellten Eingruppierungsklassen erfolgen. Eine Abstimmung mit den Fachplanenden und den Gebäudebetreiber*innen ist immer erforderlich.

- Verwaltungsgebäude werden grundsätzlich der Eingruppierungsklasse II. zugeordnet. Sofern organisatorische Vorkehrungen getroffen werden und die Zugänglichkeit eingeschränkt wird, kann ggf. auf eine Aufschaltung auf eine ständig besetzte Stelle (24/7) verzichtet werden. Dies ist der Fall, wenn z.B. gefähr-

dete Räume nach Dienstschluss nicht mehr zugänglich gemacht werden.

- Schullandheime und Jugend- und Gästehäuser können der Gruppe I. zugeordnet werden, wenn notwendige organisatorische Maßnahmen getroffen und eingehalten werden (Aufsichtsführung und Aufsichtspflicht von Lehrkräften und Begleitpersonen). In diesem Fall empfiehlt sich eine örtliche Rufweiterleitung in die Schlafräume der aufsichtspflichtigen Lehrkräfte, in Verpflegungsräume und frequentierte Eingangsbereiche.

Grad der öffentlichen Zugänglichkeit (Siehe Glossar)

I. Keine öffentliche Zugänglichkeit für Bürger*innen

- Nur Nutzung der Räume durch ortskundige Nutzer*innen.
- Nutzung von barrierefreien WC's und Duschen werden ausschließlich bei Anwesenheit von ortskundigen Nutzer*innen genutzt.
- System- und leitungsüberwachte Notrufanlage notwendig.
- Keine Aufschaltung auf ständig besetzte Stelle (24/7)
- Örtliche Meldung von Notrufen gem. DIN
- Beschilderung muss auf „Einschränkungen“ hinweisen

II. Zugänglichkeit für Nutzer*innen und Bürger*innen

- System- und leitungsüberwachte Notrufanlage notwendig.
- Aufschaltung auf ständig besetzte Stelle (24/7)
- Abgelegener Standort (zeitweise oder generell von anderen Einrichtungen oder publikumsfrequentierten Bereichen entfernt)

Tabelle 5: Darstellung der exemplarischen Eingruppierungsklassen

III. Notfallplan und Ablaufketten

Im Rahmen der Planung muss die Ablaufkette von sicherheitsrelevanten Maßnahmen und Funktionen abgestimmt und beschrieben werden. Hierzu gehört die Beschreibung von Ablaufketten vom Auslöseereignis von Notruftastern bis zum Zeitpunkt der ersten Hilfe vor Ort, inkl. möglichen zwischengeschaltete externen Firmen, Gebäudezugänge (Schlüsseltesor o.ä.), Raumzugänge, Notrufnummern, Telefonliste der beteiligten Firmen und Institutionen.

- Diese Festlegungen und Prozesse sind in einem Notfallplan für die Eingruppierungsklassen I. oder II. zu fixieren.
- Der in der Planungsphase erstellte Notfallplan ist im Rahmen der Werk- und Montageplanung von der ausführenden Firma zu aktualisieren und zur Abnahme an den Anlagenbetreiber*innen zu übergeben. Dabei sind alle Aufschriften und Begleitpapiere (DIN VDE 0834-1) anzubringen und im Rahmen der Anlagendokumentation (Revisionsunterlagen) zu übergeben. → Der Notfallplan ist Bestandteil der Anlagendokumentation des Errichters der Notrufanlage.

Dezernat X xxx xxx Az.: --	Hannover, 13.06.2023 Name: Max Musterfrau ☎ (05 11) 616 - 123456	 Region Hannover
 NOTFALLPLAN RUFANLAGEN FÜR BARRIEREFREIE WC'S UND DUSCHEN		
1. Standort und Angaben zur Rufanlage		
Kunde:		Liegenschaft:
Gebäude:		Bauteil:
Etage:	Raumnummer:	Standort Wählgerät:
2. Eingruppierung der Anlage und technische Informationen		
<input checked="" type="checkbox"/> Keine Aufschaltung Notrufzentrale 24/7 – <u>Eingruppierungsklassen I</u>		
Nutzer / Betreiber gemäß Notfallplan der Region Hannover:		
Aufschaltung örtl. Hausmeister Rufbereitschaft:		
<input type="checkbox"/> Aufschaltung Notrufzentrale 24/7 – <u>Eingruppierungsklassen II</u>		
Teilnehmer bzw. Nebenstellenummer der Rufanlage: +49 (.....)		
24/7 Dienstleister:	Notrufservicenummer 24/7 Dienstleister:	+49 (.....)
<small>Das Team 11.06 überlässt die Servicenotrufnummer, zur Mitnutzung, dem SB 17 vorbehaltlich und vertragsabhängig für 12 Monate (Laufzeit des Vertrages mit dem DRK ab 01.12.2022). Die Nutzung der Telefonnummer ist ausschließlich für Rufanlagen der barrierefreien WC's und barrierefreien Duschen erlaubt.</small>		
Rufnummernabfolge „Wer wird im Notfall informiert?“:	1. Eskalationsebene (Prio)	+49 (.....)
	2. Prio Telefonzentrale der Region Hannover	+49 (.....)
	3. Prio Öffentlicher Notruf / Rettungsdienst	+49 (.....)
3. Wichtige Telefonnummern		
Feuerwehr / Notarzt: 112	Polizei: 110	
4. Hinweise und Erläuterungen		
Dieser Notfallplan beschreibt die für einen Notfall relevanten Prozessabläufe, Zuständigkeiten und gibt Hinweise zur den technischen Anlage. Dieser Notfallplan ist gem. Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) spätestens zu Beginn des bestimmungsgemäßen Betriebs zu erstellen und dem Betreiber auszuhändigen. Die BetrSichV richtet sich an alle Arbeitgeber, die ihren Beschäftigten Arbeitsmittel zur Verfügung stellen sowie an Betreiber (diese sind dem Arbeitgeber gleichgesetzt) überwachungsbedürftiger Anlagen. Damit soll sichergestellt werden, dass auf Notrufe unverzüglich und angemessen reagiert und umgehend sachgerechte Hilfe-Maßnahmen einleitet werden können. Ist kein 24/7 Notdienst vorhanden, ist der Notfallplan bei der organisatorisch verantwortlichen "benannten Person" zu hinterlegen.		
Seite 1 von 1		

Abbildung 50: Darstellung der exemplarischen Notfallplans

9.5.3.3. Kommunikationssäulen/Stelen

An Tor- und Schrankenanlagen, sowie im Bereich von Gebäudezutritten spielen Kommunikations- und Zutrittskontroll-einrichtungen oftmals eine besondere Rolle.



Hinweise zur Ausstattung von Kommunikationssäulen/Stelen

- Klingel- und Ruftasten sind mit Pyramiden-Klartextbeschriftung zu versehen
- Beschriftungen als Brailleschrift ist nicht notwendig
- Bei Türstationen ist auf ein 2-Sinne-Prinzip zu achten
- Not- oder Aufmerksamkeitsruftasten (z.B. Unterstützungsanforderungen bei barrierefreien Aufzugsanlagen) sind im 2-Sinne-Prinzip auszuführen und ergänzender Pyramidenschrift auszuführen
- Kommunikationsmodule für induktive Höranlagen müssen standardmäßig nicht vorgesehen werden. Bedarfsnotwendigkeit ist im Projekt zu klären.
- Eine Doppelausführung aller Module für Personen in Stand- und Sitzhöhe ist standardmäßig nicht notwendig. Siehe hierzu auch Ausführungsbeispiel.

Nachfolgend werden Ausführungsbeispiele mit exemplarischen Herstellern und Typen dargestellt.



Abbildung 51: Systembeispieldarstellungen als freistehende Säule



Abbildung 52: Systembeispieldarstellungen Handicap-Modul und HMI-Ruftaste

1	Telecom Behnke, Edelstahlsäule freistehend
2	Kameramodul mit Weitwinkel Durch Kameramodule mit Weitwinkel werden sitzende und stehende Personen gut erfasst. Durch den visuellen Kontakt per Kamera können Sie sich auch mit Gebärdensprache verständigen.
3	Telecom Behnke, Lautsprechermodul
4	Telecom Behnke, Handicap-Modul (2-Sinne-Prinzip) Durch Piktogramme wird eine bessere Unterscheidung zwischen den Phasen „Anruf“, „Gespräch“ und „Türöffnung“ möglich.
5	Telecom Behnke, HMI Ruftaste mit taktiler Symbolik HMI Tasten ermöglichen die intuitive Bedienung durch den Einsatz von Signalfarben, Beleuchtung, Haptik und Symbolik.
6	Honeywell/deister electronic, Zugangskontrollmodul mit taktilem Orientierungspunkt auf der Tastatur

Tabelle 6: freistehende Kommunikationssäule – Beispiel einer freistehenden Kommunikationssäule am Verwaltungscampus Hildesheimer Straße 20, Hannover - Ausstattungslegende

Hinweis zu taktilen Informationen auf Tastern, Blenden o.ä.

Wenn die Herstellfirma keine erhabenen Schriftinformationen auf den Tastern etc. aufbringen können, sind geeignete Schildergänzungen vorzusehen.

9.5.4. Ausstattungselemente



Hinweise zu Umfang und Gestaltung von Ausstattungselementen

- Ausstattungselemente sind:
 - Schilder
 - Vitrinen
 - Feuerlöscher
- Telefonhauben:
 - dürfen nicht in den Raum hineinragen
 - dürfen die nutzbare Breite nicht einschränken
 - Falls ein Hineinragen nicht vermeidbar ist, müssen sie so ausgebildet werden, dass sie von blinden und sehbehinderten Menschen erkannt werden können.
- Ausstattungselemente müssen visuell kontrastierend gestaltet und für das Ertasten mit dem Langstock durch blinde Menschen geeignet sein, indem sie:
 - bis auf den Boden reichen
 - max. 15 cm über dem Boden enden
 - durch einen mind. 3 cm hohen Sockel ergänzt werden
 - mit der Tastleiste (max. 15 cm über Boden endet) versehen sind

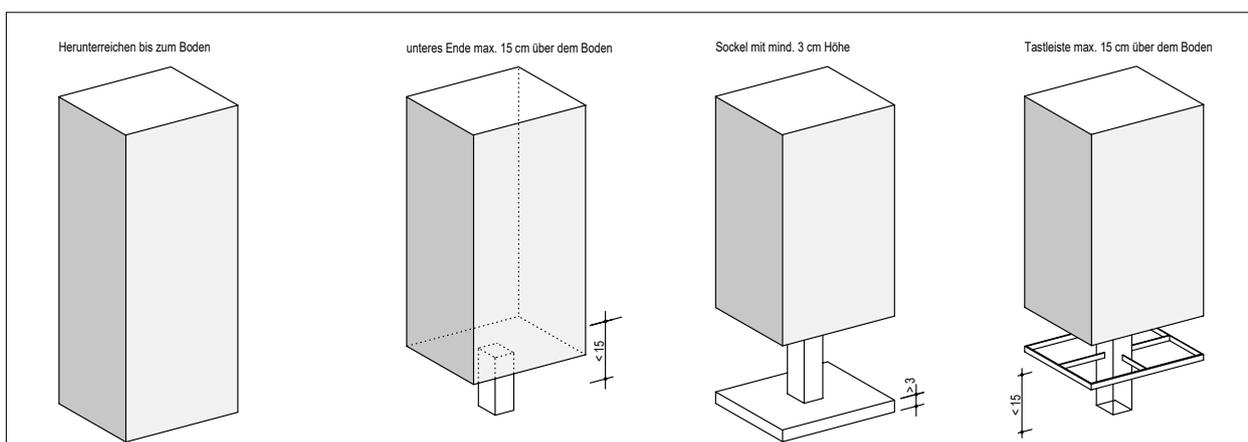


Abbildung 53: Wahrnehmbarkeit von Ausstattungselementen mit dem Langstock

9.6. Service-Schalter, Empfangstresen, Logen und Kassen

Bei der Planung und Konzeptionierung von Service-Schaltern, Empfangstresen, Logen und Kassen muss mindestens eine Einheit oder ein Bereich zugänglich und nutzbar sein für:

- Blinde und sehbehinderte Menschen
- Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen
- Rollstuhlnutzer*innen



Hinweise zu Umfang und Gestaltung von Service-Schaltern, Empfangstresen, Logen und Kassen

- Bewegungsfläche 1,50 x 1,50 m
- Breite der Unterfahrbarkeit eines Bereiches des Empfangs mind. 90 cm
- mind. 55 cm Tiefe der Unterfahrbarkeit
- Reduzierung Bewegungsfläche auf 1,20 m, wenn Unterfahrbarkeit = 1,50 m breit
- Höhe des Tresens max. 80 cm
- Durchgänge mind. 90 cm neben Empfang
- vor und hinter den Durchgängen Bewegungsfläche von 1,50 x 1,50 m
- Induktive Höranlage, wenn
- geschlossene Verglasung und Gegensprechanlage
- lautes Umfeld
- Räume zur Behandlung vertraulicher Angelegenheiten
- taktile Übersichtspläne und Orientierungstafeln
- Vorsehung im direkten Eingangsbereich oder Empfang
- Optional mit Monitor und Sprachausgabe
- Hinweise zu Etagen, Aufzügen, Treppen, barrierefreie WC-Anlagen etc.

Ausstattungshinweise für die Arbeitsplatzgestaltung der barrierefreien Arbeitsplätze

Der Arbeitsplatz ist mit einem Standard Bürodrehstuhl ausgestattet werden, muss aber auch für Mitarbeiter*innen im Rollstuhl nutzbar sein.

1. Die Arbeitsplatte muss höhenverstellbar sein.
2. Festlegung der Tiefe der Arbeitsplatte mit Einschnitten:
 - 70 cm Tiefe im Bereich des Einschnittes mit einem Ausschnitt (Einbuchtung) auf 65 cm
 - 80cm im Bereich des Monitors (Mindestanforderung um den Arbeitsschutz zu erfüllen)
3. Festlegung des Standortes für die Monitore:
 - Aufstellung analog des Standardarbeitsplatzes.

Die Bereiche für den Kundenkontakt müssen dabei:

- visuell kontrastierend gestaltet sein
- sich von der Umgebung abheben
- taktil mit Hilfe von unterschiedlichen Bodenstrukturen oder baulichen Elementen gut auffindbar sein (Leitsystem oder Bodenindikatoren)
- mittels akustischer oder elektronischer Informationen gut auffindbar sein, z.B. akustische Aufruf von Wartenummern (Bürgerbüro etc.)

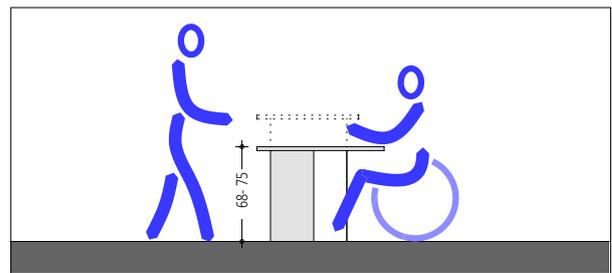
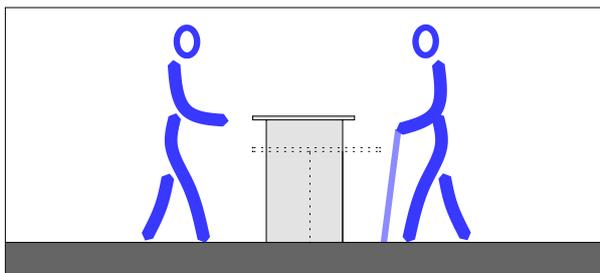


Abbildung 54: Tischen und Tresen an Serviceschaltern, Logen etc.

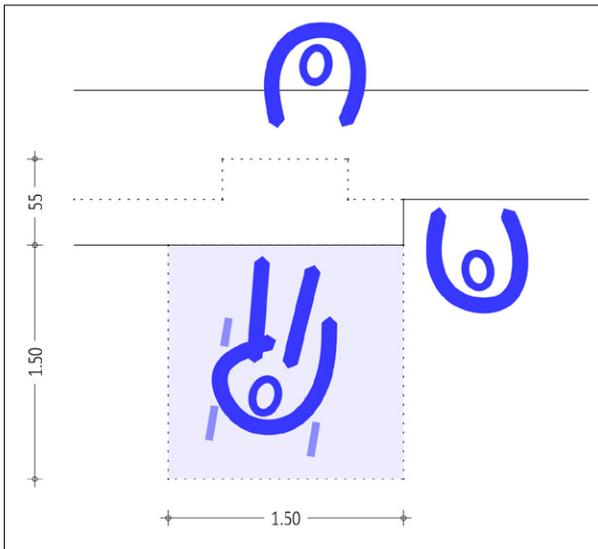


Abbildung 55: Maßangaben zur Bewegungsflächen an Serviceschaltern, Logen etc.

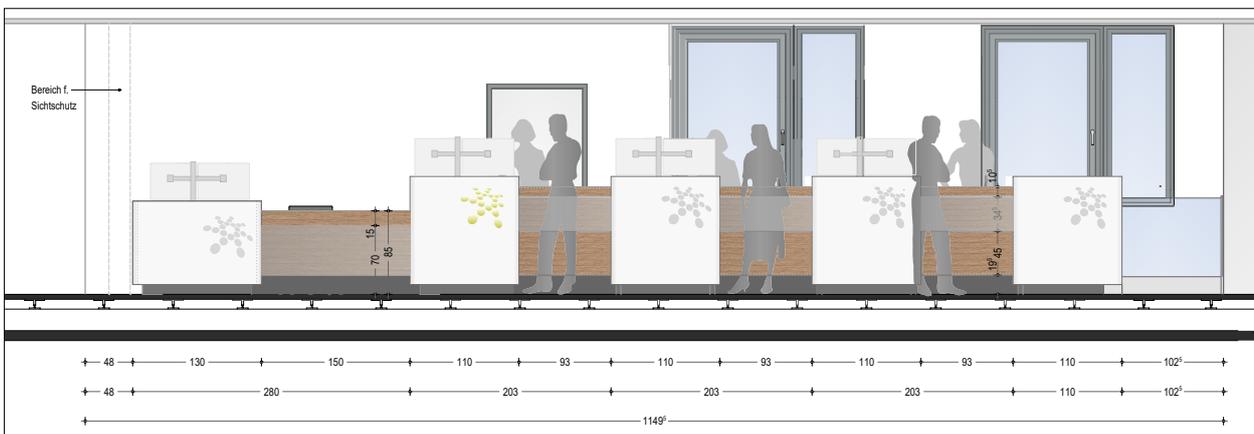


Abbildung 56: Ausführungsbeispiel für einen Service- und Empfangsschalter (Vorderansicht)

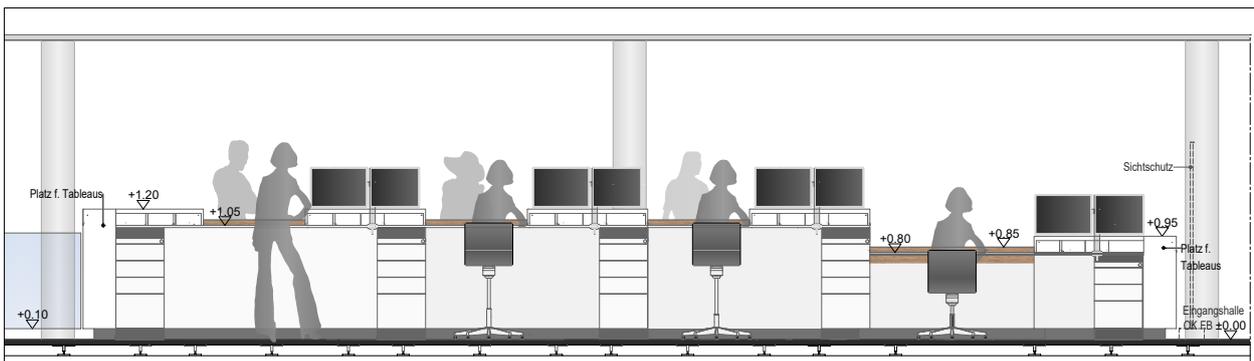


Abbildung 57: Ausführungsbeispiel für einen Service- und Empfangsschalter (Rückansicht)

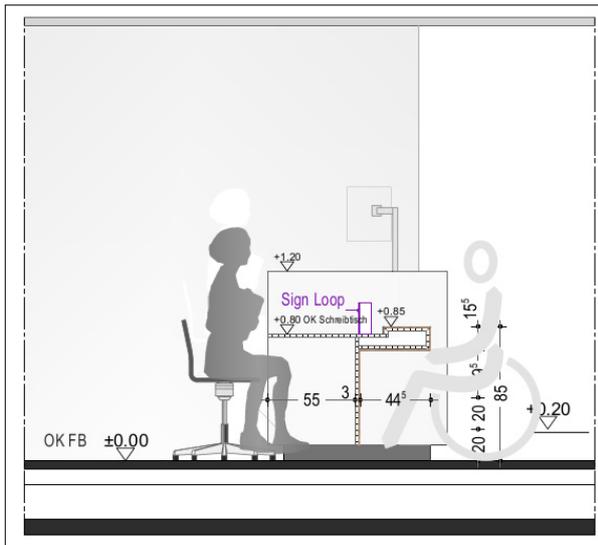


Abbildung 58: Ausführungsbeispiel für einen Service- und Empfangsschalter

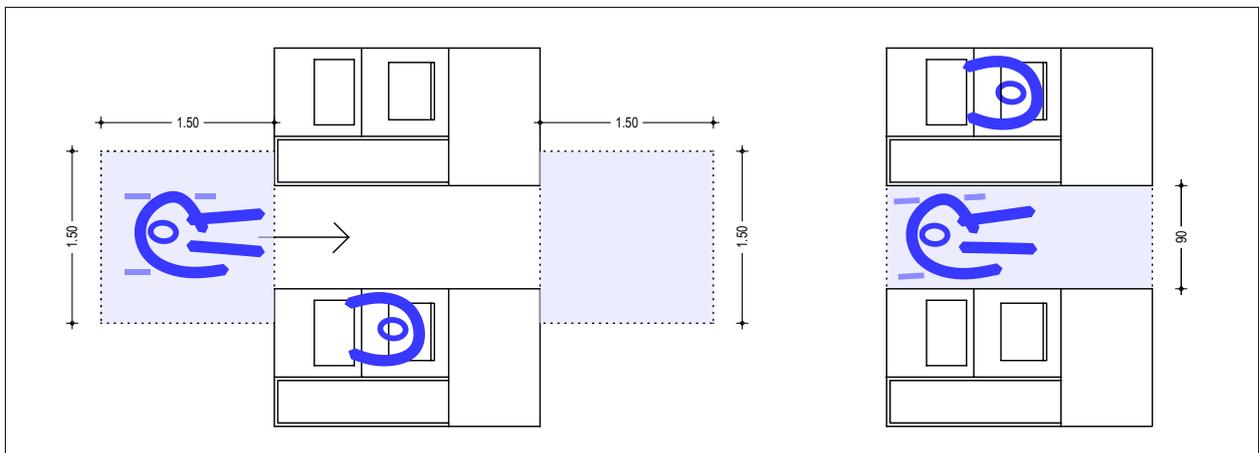


Abbildung 59: Maßangaben zur Bewegungsflächen an Durchgangsschaltern, Logen etc.

9.7. Alarmierung und Evakuierung

Die Planung und Konzeptionierung von Alarmierungs- und Evakuierungsszenarien hat in enger Abstimmung mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes zu erfolgen. Diese Schnittstelle ist bereits in der LPH 2 zu definieren und herzustellen. Hierbei sind die Belange von Menschen mit motorischen und sensorischen Einschränkungen durch die:

- Bereitstellung **sicherer Bereiche** für den Zwischenaufenthalt (nicht zur Eigenrettung fähiger Personen)
- Sicherstellung einer zusätzlichen Wahrnehmbarkeit akustischer Alarm- und Warnsignale (2-Sinne-Prinzip)
- Sicherstellung von betrieblichen organisatorische Vorkehrungen
- Vorsehung optischer Rettungszeichen in Rettungswege, in Verbindung mit in Fluchtrichtung weisende akustische Systeme (z.B. Sprachdurchsagen),

umfänglich zu berücksichtigen.



Hinweise zu möglichen Umfängen und Gestaltungen

- elektroakustische-Notfallwarn-System (ENS)
- tastbare Fluchtpläne für Blinde und sehbehinderte Menschen
- Rettungszeichen in kürzeren Abständen wiederholen
- tastbare Informationen
- Blinklichter mit Richtungsanzeige
- Beleuchtung von Fluchtwege, die bei einer Alarmierung automatisch angeschaltet wird
- Brandmeldeanlage sollte auch das Brandsignal automatisch an definierte Empfänger*innen per E-Mail, SMS, Fax oder Notruf weiterleiten können
- Für hörbehinderte Menschen sind Alarmierungen (Brandmeldealarm, Hausalarm, Evakuierungsalarm etc.), insbesondere in Fällen, in denen nicht aus dem sichtbaren Verhalten der anderen Benutzer- und Besucher*innen eine Gefährdungssituation erkennbar oder abzuleiten ist (z.B. WC-Räume), visuell auszugeben. Dies kann z.B. durch Blink- oder Blitzzeichen erfolgen.

Diese Kriterien sind über das Brandschutzkonzept zu berücksichtigen!

9.8. Räume

9.8.1. Allgemeines

Für die barrierefreie Nutzbarkeit von Räumen gelten die Anforderungen aus Abschnitt 4 (DIN 18040-2) entsprechend. Spezifische Nutzungen und Funktionsbereiche haben dabei besondere Voraussetzungen. Für spezifische Nutzungen können Analogien abgeleitet werden.

Nachfolgend werden ein paar Maß- und Bewegungsflächenbeispiele unterschiedlicher Nutzungen gegeben.

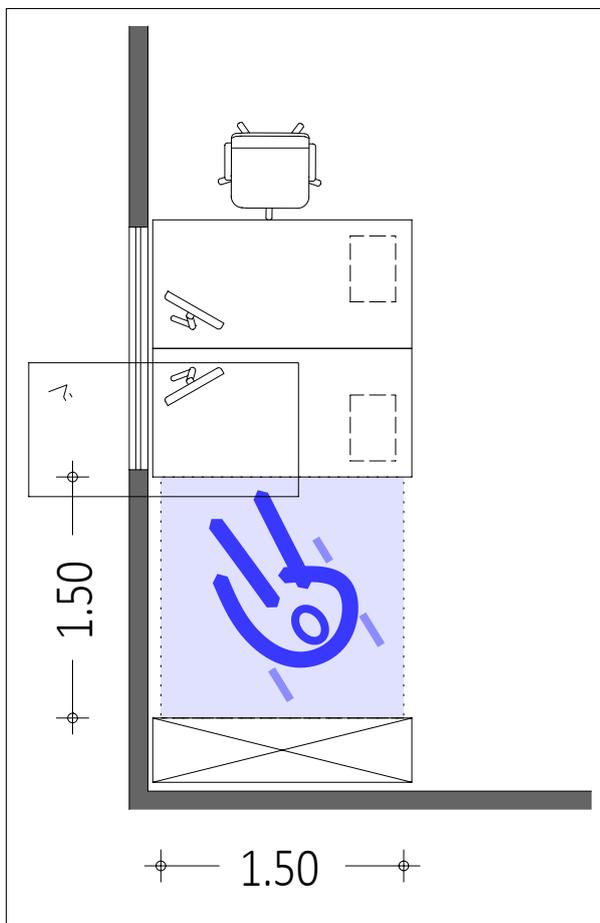


Abbildung 60: Büroarbeitsplätze I

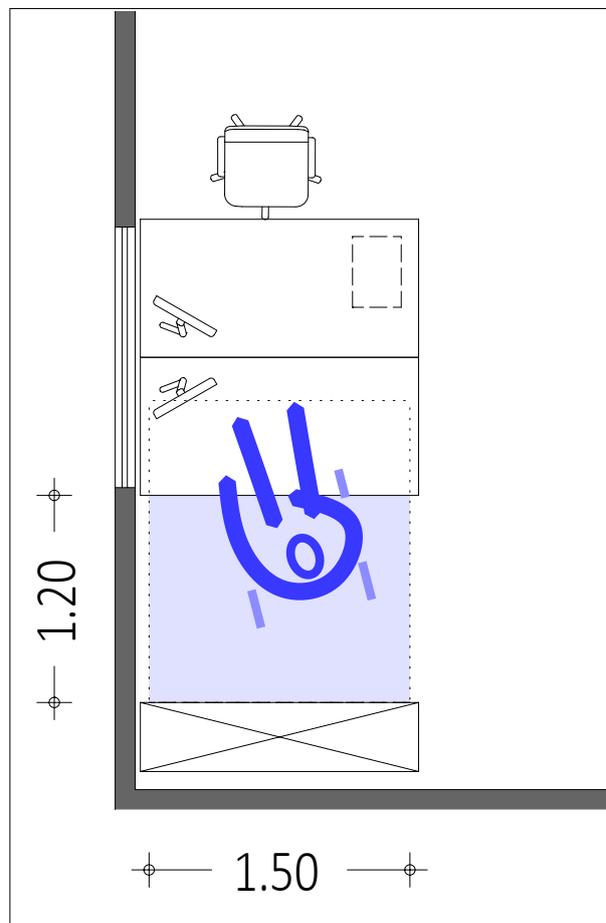


Abbildung 61: Büroarbeitsplätze II - unterfahrbar

9.8.2. Teeküchen

Die Region Hannover stellt Muster-Ausführungszeichnungen im bearbeitbaren Dateiformat zur Verfügung. In diesen Darstellungen wird auf Unterfahrbarkeiten, Höhenlagen und Ausstattung eingegangen.



Hinweise zu Kriterien und Eigenschaften von Teeküchen

Es ist mindestens eine barrierefreie Unterfahrbarkeit der Spüle vorzusehen.
 Um die Mindestbreiten der Unterfahrung einhalten zu können, sind die Korpusraster und Rangierfreiheiten zu beachten.
 Idealerweise ist die angrenzende Abtropffläche auch unterfahrbar zu gestalten.
 Der Einhebelmischer ist mit einem verlängertem Griff zur barrierefreien Bedienung/Erreichbarkeit zu berücksichtigen.
 Die Türöffnungen (Anschlagpunkte der Bänder) von Unterschränken ist dem Stand- und Öffnungsmöglichkeiten von Rollstuhlfahrer*innen auszurichten.
 Die Bedienbarkeit von Trinkwasserspendern, Kaffeemaschinen o.ä. muss gewährleistet werden.

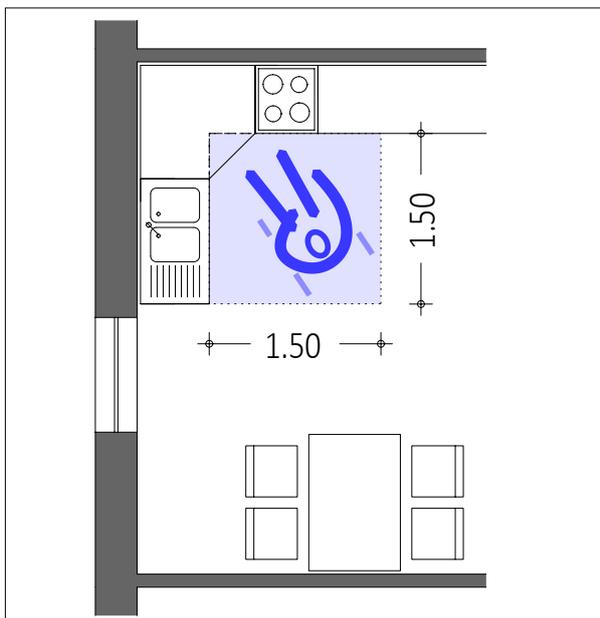


Abbildung 62: Teeküchen I

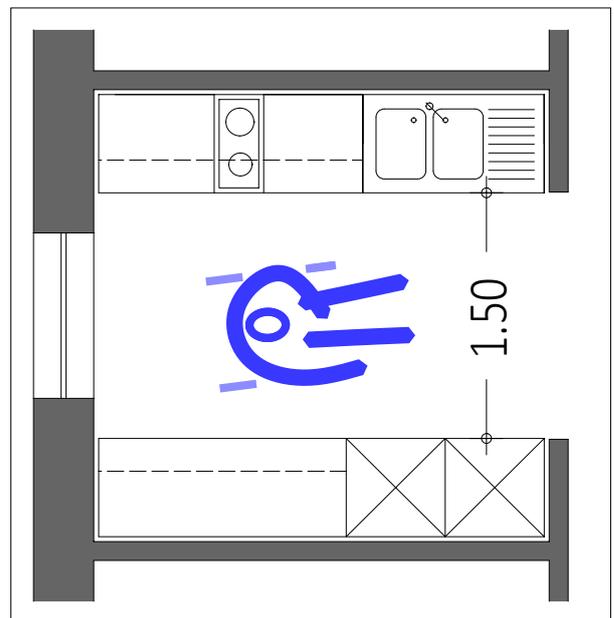


Abbildung 63: Teeküchen II

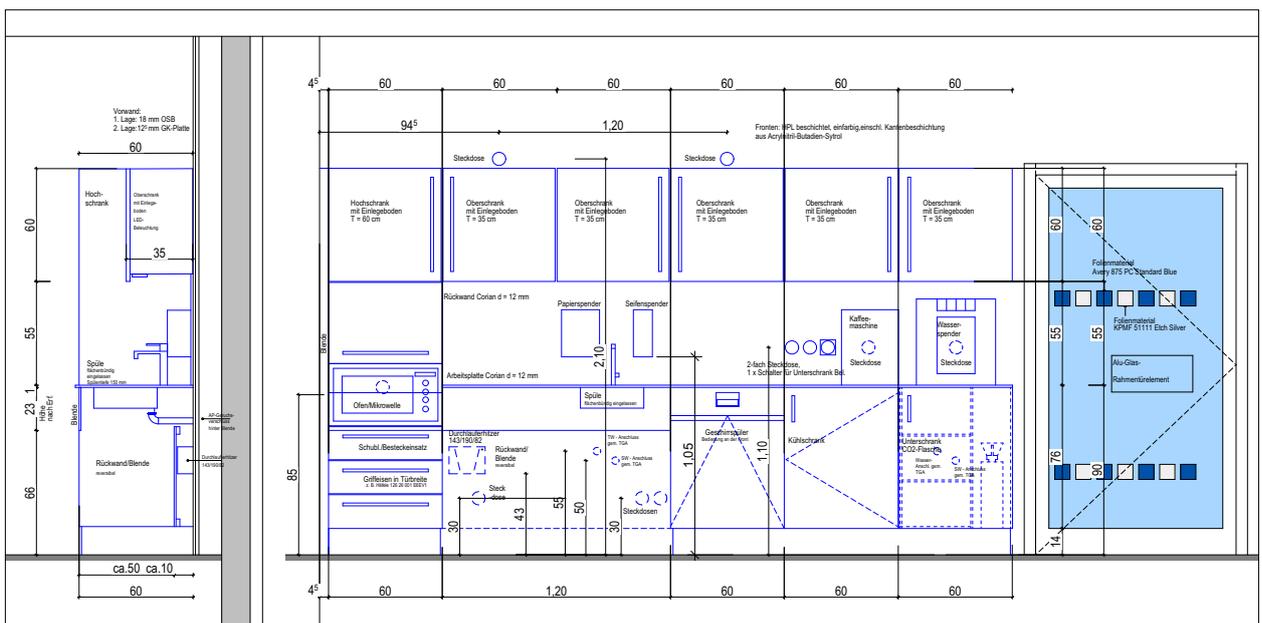


Abbildung 64: Muster-Teeküchenansicht - Ausführungsplanung LPH 5

9.8.3. Räume für Veranstaltungen

Veranstaltungsräume müssen im Sinne der Barrierefreiheit besondere Aufmerksamkeit erhalten, um sicherzustellen, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen körperlichen Fähigkeiten zugänglich sind. Dies umfasst beispielsweise die Bereitstellung von Rampen für Rollstuhlfahrende, barrierefreien Zugang zu Podien oder Bühnen, sowie die Berücksichtigung von visuellen oder auditiven Bedürfnissen für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen. Barrierefreiheit in Veranstaltungsräumen schafft eine inklusive Umgebung, die allen Teilnehmenden die gleichberechtigte Teilnahme ermöglicht.

Die DGUV Information 215-121 „Gestaltung barrierefreier Tagungen, Seminare und sonstiger Veranstaltungen“ unterstützt mit umfangreichen Hilfestellungen dabei, insbesondere Menschen mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder auch vorübergehend in ihrer Mobilität eingeschränkten, den Zugang zu Veranstaltungen und eine aktive, selbstbestimmte Teilnahme.

Im Anhang wird eine Checkliste aus der DGUV Information 215-121 bereitgestellt.

9.8.3.1. Feste Bestuhlung

In Räumen mit fester Reihenbestuhlung sind Flächen freizuhalten, die von Rollstuhlnutzer*innen und ggf. deren Begleitpersonen genutzt werden können.



Hinweise zu Kriterien und Eignungen zu Räumen mit fester Bestuhlung

- Standfläche mit rückwärtiger bzw. frontaler Anfahrbarkeit
 - T = mind. 1,30 m
 - B = mind. 0,90 m
 - anschließende rückwärtige und frontale Bewegungsfläche mind. 1,50 m tief
 - Standfläche mit seitlicher Anfahrbarkeit
 - T = mind. 1,50 m
 - B = mind. 0,90 m
 - anschließende seitliche Verkehrsfläche mind. 0,90 m breit
 - Bewegungs- und Verkehrsflächen können sich überlagern
 - Sitzplätze für die Begleitperson sind neben dem Rollstuhlplatz anzuordnen
 - fest eingebaute Tische mit Unterfahrbarkeit
 - Sitzplätze mit einer größeren Beinfreiheit für gehbehinderte und großwüchsige Menschen
-
- Informations- und Kommunikationshilfen
 - Barrierefreie Informationsaufnahme in Versammlung-, Schulungs- und Seminarräumen
 - DIN 18041 - 2016:03 Hörsamkeit in Räumen
 - Vorgesehener Standplatz für Gebärdendolmetschende muss gut einsehbar und speziell ausgeleuchtet sein
 - Geeignete Beleuchtung für Schreib- und Leseflächen für sehbehinderte Menschen
 - Elektroakustische Beschallungsanlagen mit gesondertem Übertragungssystem für Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen

Die nachfolgende Zeichnung soll die einzuhaltenden Bewegungs- und Verkehrsflächen darstellen – NICHT die grundsätzliche Verortung dieser Bewegungs- und Verkehrsflächen in Räumen für Veranstaltungen! Die Verortung kann sowohl in den ersten Reihen erfolgen als auch am seitlichen Anfang oder Ende von Stuhlreihen.

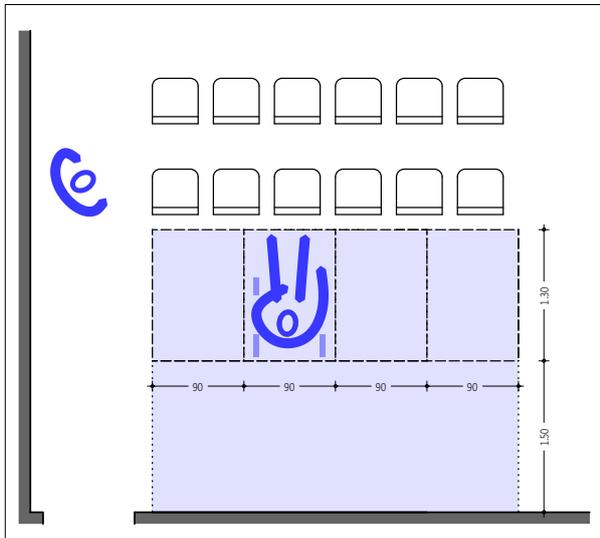


Abbildung 65: Maßangaben und Bewegungsflächen zu Rollstuhlplätzen in Räumen für Veranstaltungen

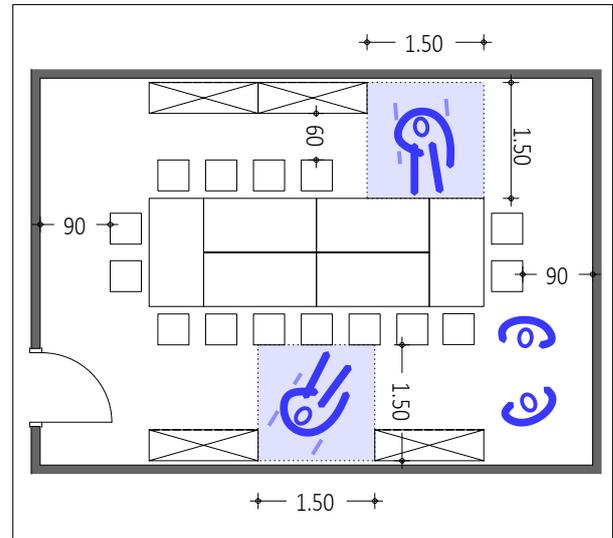


Abbildung 66: Maßangaben und Bewegungsflächen zu Rollstuhlplätzen in Besprechungsräumen

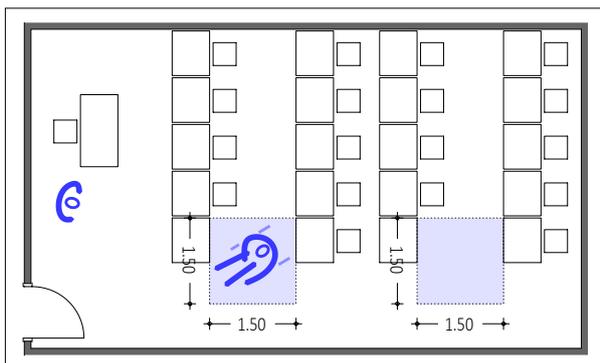


Abbildung 67: Maßangaben und Bewegungsflächen zu Rollstuhlplätzen in Seminarräumen I

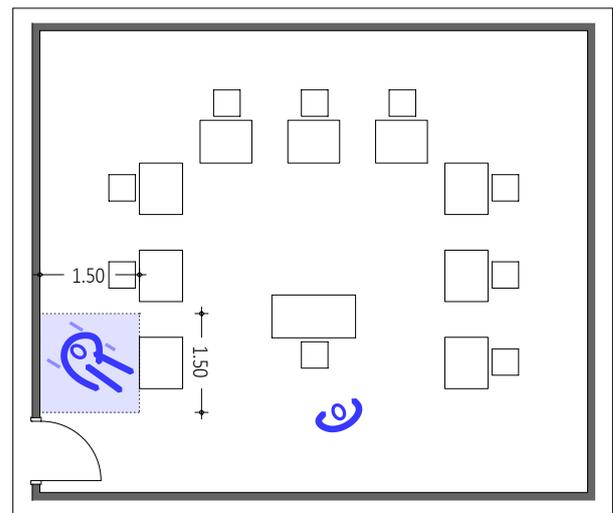


Abbildung 68: Maßangaben und Bewegungsflächen Rollstuhlplätzen in Seminarräumen II

9.8.4. Sanitärräume

9.8.4.1. Allgemeines

Die Gestaltung barrierefreier Räume sollte sich nach den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen jedes Einzelnen richten. Damit sich möglichst alle Menschen wohlfühlen und um einen möglichst großen gemeinsamen Konsens für Planung, Errichtung, Nutzung und Kosten zu finden, ist eine entsprechende Standardisierung notwendig und unabdingbar.

Für eine barrierefreie Ausstattung von Sanitärräumen (Bäder, Duschen und Toilettenanlagen) sind nicht nur die Raumkubatur, d.h. ausreichende Bewegungsflächen, Türöffnungsmaße, etc. zu beachten, sondern auch die

nutzerbezogenen Ausstattungen einschließlich der notwendigen Hilfsmittelausstattung.

Die Standards zur Gestaltung barrierefreier Sanitärräume beschreiben nachfolgend im Wesentlichen die Kriterien für:

- Menschen mit Rollstühlen
- Menschen mit Rollatoren
- Blinde und sehbehinderte Menschen



Hinweise zu Kriterien und Eigenschaften von Sanitarräumen

- Drehflügeltüren dürfen nicht in den Sanitarräum schlagen
- Entriegelung der Tür zum Sanitarräum von außen muss möglich sein
- Einbau von Einhebel-Armaturen
- Temperaturbegrenzung bei Auslauftemperatur max. 45°C
- Ausstattungselemente müssen sich visuell und kontrastierend abheben
- Kleiderhaken (falls vorhanden) in zwei Höhen für sitzende und stehende Position anbringen

9.8.4.2. Bewegungsflächen

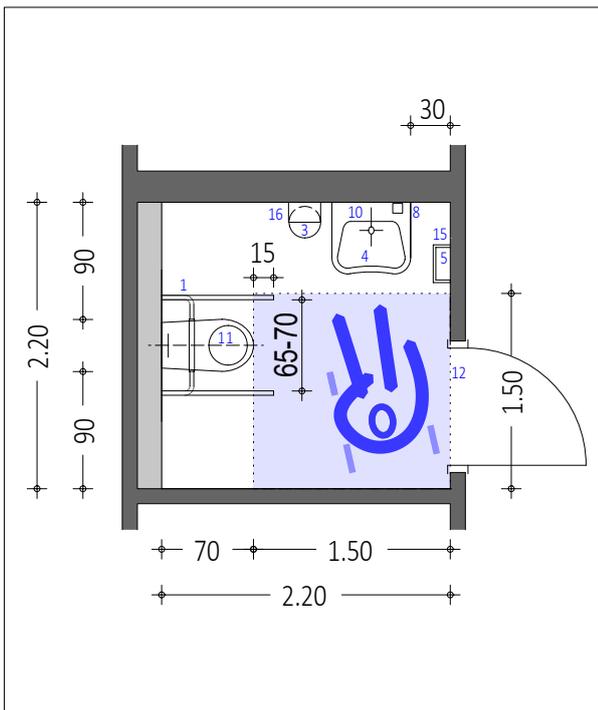


Abbildung 69: WC-Grundriss - Mindestabmessungen und Bewegungsflächen I



Hinweise und Kriterien zur Gestaltung von Bewegungsflächen

- Bewegungsflächen dürfen sich überlagern
- Bewegungsfläche mind. 1,50 x 1,50 m vor den Sanitärobjekten
- WC-Becken muss beidseitig befahrbar sein
- seitlicher Abstand WC-Becken mind. 90 cm
- Tiefe WC-Becken mind. 70 cm

WC-Becken kann auch einseitig anfahrbar sein, wenn die freie Wählbarkeit der gewünschten Anfahrseite technisch oder räumlich gegeben ist (z.B. gespiegelte WC-Räume)

Waschtische für Rollstuhlnutzer*innen müssen unterfahrbar sein. Der „Beinfreiraum“ muss mindestens 55 cm betragen und muss axial gemessen mindestens eine Breite von 90 cm aufweisen. Der Abstand der Armatur zum vorderen Rand des Waschtisches darf höchstens 40 cm betragen. Der Waschtisch darf maximal 80cm hoch sein.

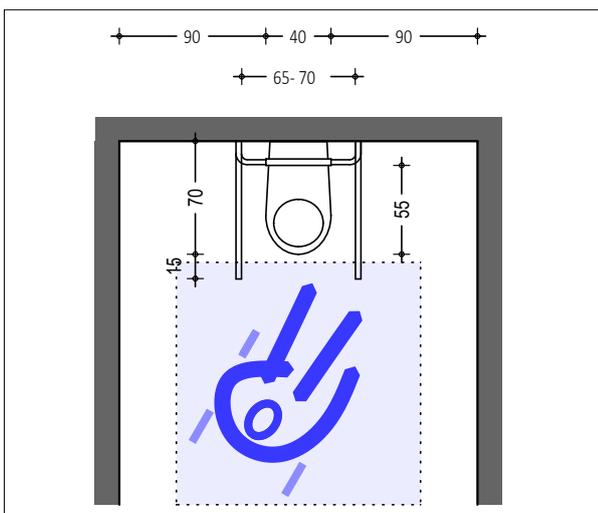


Abbildung 70: WC-Grundriss - Mindestabmessungen und Bewegungsflächen II

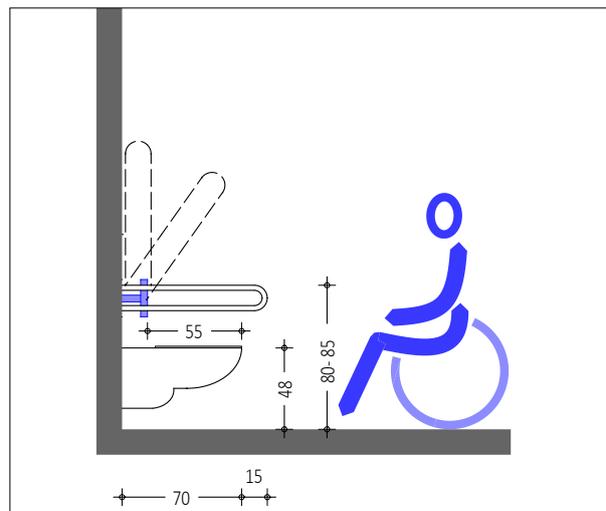


Abbildung 71: Maße am WC-Becken

9.8.4.3. Toiletten Allgemein



Hinweise und Kriterien zur Gestaltung und Ausstattung von Toiletten

- je Sanitäranlage sollte mindestens eine barrierefreie Toilette vorhanden sein
- Höhe WC-Becken einschließlich Sitz = 48 cm
- Rückenstütze = 55 cm hinter der Vorderkante WC
- Spülauslösetaster an beiden Stützklappgriffen eingebaut (blaue Taster)
- Manuelle Spülauslösung über rückseitige 2-Mengen Betätigungsplatte

Es ist der Anschlagpunkt bei hochgeklappten WC-Sitzen an der Wand zu beachten und die Bedienplatte entsprechend zu verorten, dass keine Kollision erfolgt.

- hochklappbarer Stützklappgriff an beiden Seite des WC-Beckens
 - OK Stützklappgriff = 28 cm über Sitzhöhe
 - Überstand Stützklappgriff Vorderkante WC-Becken = 15 cm
 - lichter Abstand zwischen Stützklappgriffen = 65 - 70 cm
 - 1 kN = 100 kg Punktlast am vorderen Griffende muss möglich sein
 - Erreichbarkeit des Toilettenpapierhalters ohne Veränderung der Sitzposition
 - Toilettenpapier an beiden Stützklappgriffen
 - Notruftaster an beiden Stützklappgriffen eingebaut (roter Taster)
- Hygienische Abfallentsorgung sollte vorgesehen werden (dicht- und selbstschließender und mit einer Hand zu bedienender Abfallbehälter)
- Bodenabläufe werden nicht benötigt

9.8.4.4. Wickelbereiche/Wickelräume

Grundsätzlich sollen in Bereichen mit viel Kundenverkehr (Kundenzonen für Bürger*innen, Versammlungsbereiche, Konferenzbereiche etc.) Wickel-, Ruhe- und Stilmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich sind Wickelmöglichkeiten nicht in barrierefreien WC's oder Waschräumen zu verorten, da barrierefreie Räume nach den individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind.

Toilettenanlagen dienen der sicheren und hygienischen Entsorgung von menschlichen Ausscheidungen und schaffen eine saubere Umgebung für die persönliche Hygiene und bieten nicht den geforderten Rahmen für Wickelbereiche.

Eine Fremdnutzung ist auch deswegen ausgeschlossen, damit die Ressource für die Zielgruppe uneingeschränkt zur Verfügung steht. Wickelräume/Wickelbereiche müssen daher grundsätzlich als eigenständige Räume vorgesehen werden.

9.8.4.5. Toiletten für ALLE [TfA]

Die Qualitäten zur Errichtung und Vorhaltung von barrierefreien WC's ist in dieser Handreichung umfänglich beschrieben. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass für Menschen mit komplexen Beeinträchtigungen in Verbindung mit hohem Pflegebedarf „normale“ barrierefreie WC's oft ungeeignet sind. Daher ist es erforderlich, hier geeignete Lösungen zu erarbeiten und der Öffentlichkeit anzubieten.

Im Gegensatz zu einem „normalen“ barrierefreien WC's werden in einer TfA eine elektrisch höhenverstellbare Pflegeliege mit klappbarem Seitengitter und eine Personenlifter hinsichtlich der Ausstattung ergänzt. Dieser Lifter kann mobil sein, oder an der Decke installiert werden. Durch diese Vorkehrungen wird es für die betroffenen Menschen erst möglich, die Toilette zu benutzen, indem ihre Inkontinenzlagen im Liegen gewechselt

werden können. Bislang müssen dazu die betroffenen Personen auf den Boden einer öffentlichen Toilette gelegt werden. Das ist nicht nur für die betroffene Person sehr unwürdig, sondern auch unhygienisch und birgt massive Gesundheitsrisiken. Zudem ist es für die Begleitpersonen körperlich stark belastend. Ein luftdicht schließender Abfallbehälter gehört zur Grundausrüstung.

Der WC-Sitz und das Handwaschbecken sollten nach Möglichkeit höhenverstellbar sein.

Ansonsten sind alle Maße und Bewegungsflächen wie für übliche barrierefreie WC's einzuhalten.

Im Rahmen von Sanierungs- und Neubaumaßnahmen ist die Notwendigkeit und Machbarkeit mit den für dieses Thema zuständigen Personen abzustimmen.

Die Stiftung Leben pur setzt sich dafür ein, dass es bundesweit an allen öffentlichen Orten „Toiletten für alle“ gibt. Auf den Internetseiten der Stiftung sind umfangreiche Informationen verfügbar: <https://www.toiletten-fuer-alle.de/>



Abbildung 72: Ansicht in TfA – Bildquelle mit freundlicher Genehmigung: www.stiftung-leben-pur.de



Abbildung 74: Beispielprodukt für eine elektrisch höhenverstellbare Pflegeliege mit klappbarem Seitengitter (Hersteller: Pressalit GmbH, Typ: SCT 3000)

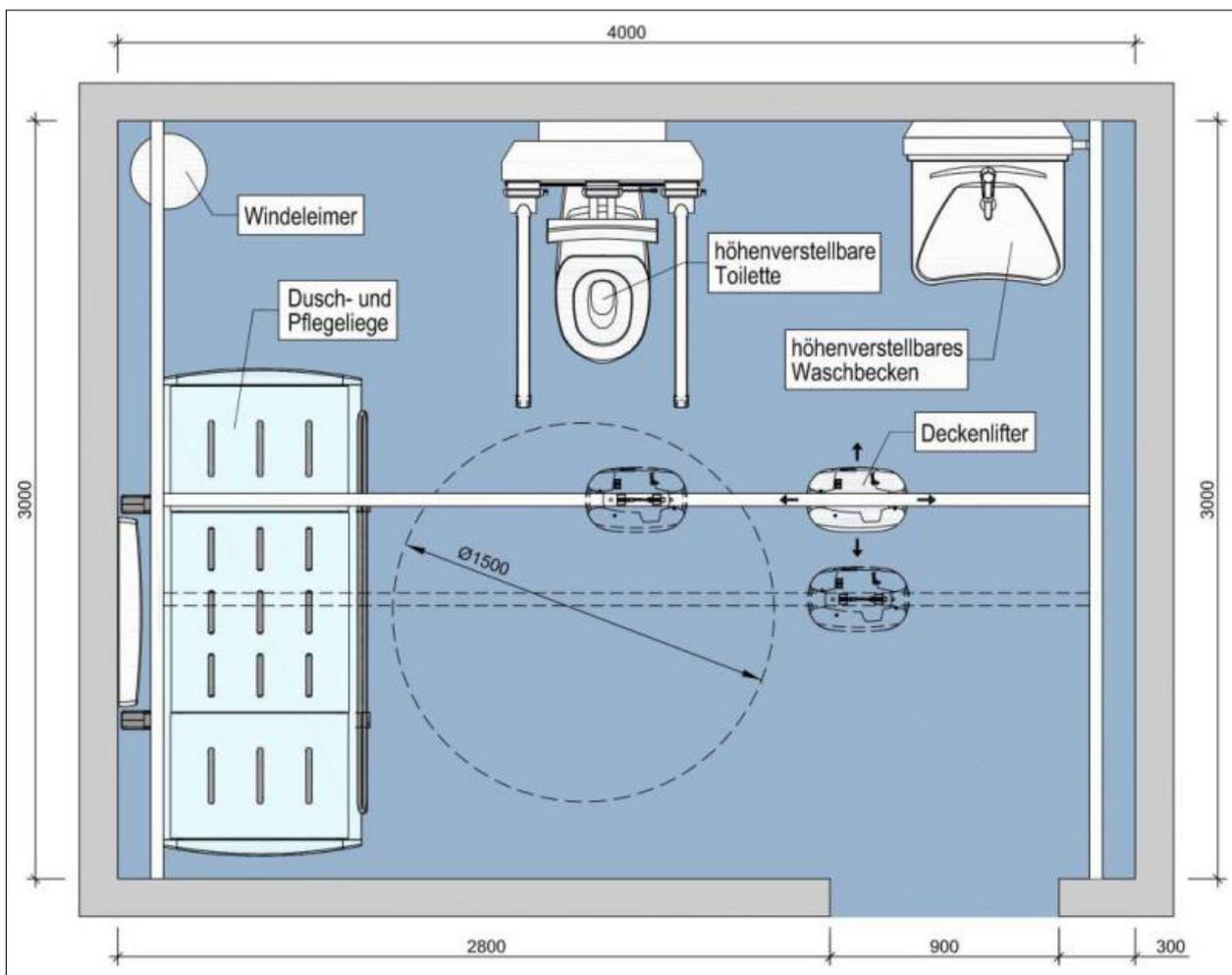


Abbildung 73: Beispiel-Grundriss TfA

9.8.4.6. Waschplätze



Hinweise und Kriterien zur Gestaltung und Ausstattung von Waschplätzen

- Oberkörper muss an den vorderen Rand des Waschtisches reichen
- Armatur muss aus dieser Position bedienbar sein
- Armatur = max. 40 cm Abstand zur Vorderkante Waschtisch

Konkretisierung „Armatur“:

Einhand-Hebelmischer am Waschtisch mit verlängertem Bedienhebel zur Bedienung aus dem Sitzen. Die Waschtischarmatur soll ohne automatischen Erkennungssensor (z.B. IR-Sensor) ausgestattet sein.

- Temperaturbegrenzung als „Verbrühungsschutz“ an der Waschtischarmatur, sofern diese Funktion nicht bereits über einen Kleinstdurchlauferhitzer abgedeckt wird.
- Waschplätze unterfahrbar = mind. 55 cm
- Handwaschtische unterfahrbar = mind. 45 cm
- Beinfreiraum = 90 cm Breite (Achse)
- Höhe Waschtisch = max. 80 cm

Konkretisierung „Waschtisch“:

- Der Waschtisch sollte eine frontale Untergreifkante aufweisen.
- Die Armatur muss einen verlängerten Bedienhebel aufweisen.
- Zu empfehlen ist eine kontrastreiche Markierung an der Spitze des Bedienhebels für sehbehinderte Menschen
- Spiegel = mind. 60 cm Breite und 100 cm Höhe (in Fliesen eingelassen)
- Höhe Spiegel über Waschtisch = 5 cm (in Fliesen eingelassen)

Im Bereich des Waschtisches sind anzuordnen:

- Einhand-Seifenspender
- Papierhandtuchspender
- Abfallbehälter

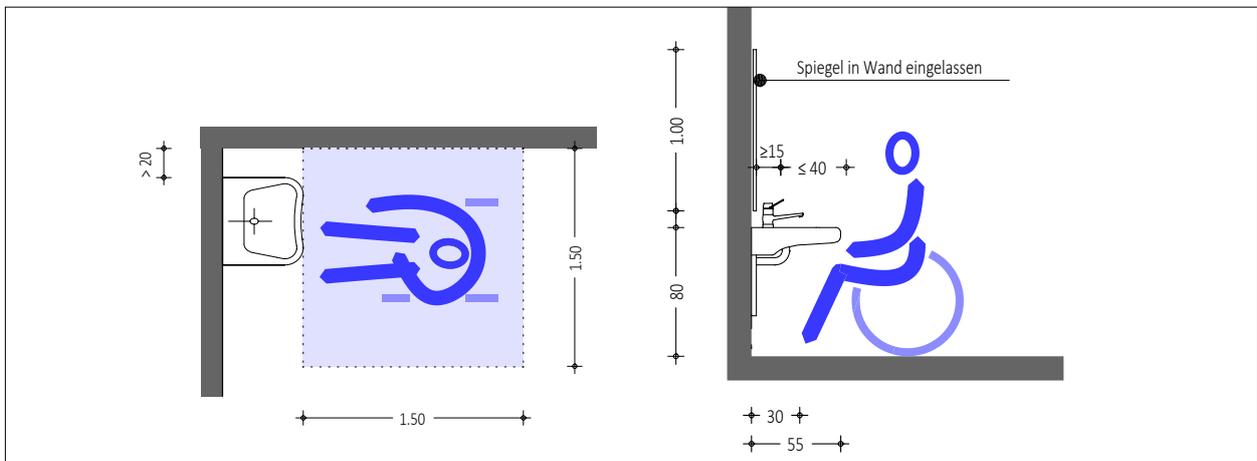


Abbildung 75: Maße und Bewegungsflächen am Waschtisch, Bewegungsräume und Beinfreiraum



Abbildung 76: Musterbeispiel für einen behindertengerechten Waschtisch, Hersteller: Kibomet, Typ: GTM603

9.8.4.7. Duschplätze



Hinweise und Kriterien zur Gestaltung und Ausstattung von Duschplätzen

- Duschplätze sind niveaugleich zum angrenzenden Bodenbereich anzulegen (= 0 cm)
- Bodenbeläge rutschhemmend (mind. Bewertungsgruppe B)
- waagerechte Haltegriffe = 85 cm Höhe (Achismaß)
- zusätzlich senkrechte Haltegriffe vorsehen
- Einhebel-Duscharmatur mit Handbrause
 - aus Sitzposition zu erreichen = 85 cm Höhe über OKFFB
 - Hebel sollte nach unten weisen
- mobiler und stabiler Duschsitz/Duschhocker
- Klarsicht-Trennwände + Duschtüren = Kennzeichnung wie Glastüren

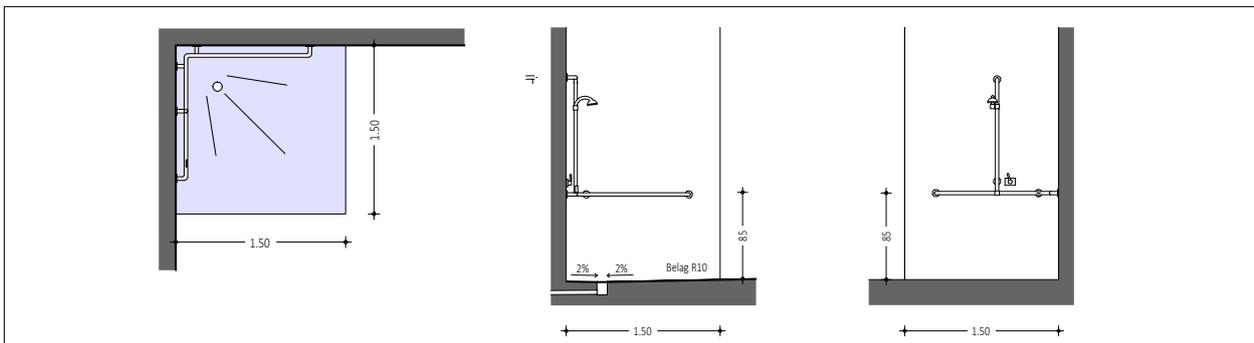


Abbildung 77: Maße und Bewegungsflächen für Duschen und Bewegungsräume





Abbildung 78: Grundriss – Ausführungsbeispiel eines rollstuhlgerechten WC's



Abbildung 79: Ansichten – Ausführungsbeispiel eines rollstuhlgerechten WC's



Abbildung 80: Grundriss – Ausführungsbeispiel eines rollstuhlgerechten Dusch-WC's



Abbildung 81: Ansicht - Ausführungsbeispiel eines rollstuhlgerechten Dusch-WC's mit Liege



Abbildung 82: Ansichten – Ausführungsbeispiel eines rollstuhlgerechten Dusch-WC's

1	Stolzenberg Liege, Proflex Classic
2	HEWI Waschtisch 950.11.101
3	HEWI Einzelhaken 477.90.010 92
4	HEWI System 900 Duschhocker mit Haltegriffen 950.51.300XA 98
5	HEWI WC-Bürstengarnitur 801.20.100 92
6	HEWI Stützklappgriff, E-Ausführung, Spül-/Funktionstaste 801.50.715 92
7	HEWI Aufrüstsatz WC-Papierhalter 801.50.011 92
8	HEWI Rückenstütze 801.51.9062 92
9	HEWI Hygienekombination 477.05.20598 92
10	HEWI Winkelgriff 801.22.130 92
11	HEWI Haltegriff 801.36.110 92
12	HEWI SD Klappsitz Komfort 802.51.23260
13	HEWI Haltegriff 801.36.140 92

Tabelle 7: Dusch-WC – Ausstattungslegende zu Beispielobjekten

9.8.4.8. Liegen



Hinweise und Kriterien zur Gestaltung und Ausstattung von Duschplätzen

- Sanitärraum für mobilitätseingeschränkte Menschen
- Aufstellen einer Liege muss möglich sein
- Maße der Liege
 - 180 cm Länge
 - 90 cm Breite
 - 48 cm Höhe
- Bewegungsfläche 1,50 x 1,50 m vor der Liege vorsehen
- Es sollte mind. ein Sanitärraum mit Liege vorhanden sein



9.8.4.9. Umkleidebereiche



Hinweise und Kriterien zur Gestaltung und Ausstattung von Umkleidebereichen

- mind. eine Kabine muss für das Aufstellen einer Liege geeignet sein
- Kabine muss verriegelbar und für den Notfall von außen zu öffnen sein
- Rollstuhlflächen

Umkleidebereiche (Sport- und Schwimmhallen)

- Zur Unterstützung von stark mobilitätseingeschränkten Menschen ist in einem barrierefreien Umkleidebereich eine höhenverstellbare Liege in den Abmessungen von 180*90 cm erforderlich.
- Vor der Liege ist die für Rollstuhlnutzer*innen erforderliche Bewegungstiefe von 150 cm einzuplanen.
- Haken und Ablagen sind auf eine Höhe von 85 cm anzubringen.
- Dieser Bereich muss von innen verriegelbar und eine Entriegelungsmöglichkeit von außen im Notfall haben.
- Anschließbare Abstellplätze für Straßenrollstühle mit Steckdose für E-Rollstühle sollten vorgesehen werden.

9.8.5. Schwimm- und Therapiebecken sowie andere Beckenanlagen

Das Einsteigen und Verlassen des Beckens muss für Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Bewegungseinschränkungen, eigenständig und leicht möglich sein.



Hinweise und Kriterien zur Gestaltung und Ausstattung von Schwimm- und Therapiebecken sowie andere Beckenanlagen

- flache Treppe mit zwei Handläufen, die auch zum Umsteigen vom Rollstuhl und zum Herein- und Herausrutschen im Sitzen geeignet ist
- flache, strandähnliche schiefe Ebene
- hochliegender Beckenrand in Sitzhöhe mit Beckenumgang
- Beckenrand sollte sich taktil und visuell kontrastierend vom Beckenumgang und vom Becken unterscheiden
- technische Ein- und Ausstiegshilfen (Hebevorrichtungen) sind vorzusehen
- Ausstattungselemente und Einbauten dürfen nicht in den Beckenraum hineinragen

10. Nachworte

10.1. Beauftragte der Region Hannover für Menschen mit Behinderungen [II.4]

Geltungsbereich und Rollenverständnis Beauftragte für Menschen mit Behinderung

„Die aktive und informierte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist eine grundsätzliche Voraussetzung für ihre gleichberechtigte Teilhabe. Menschen mit Behinderungen haben das Recht, an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen mitzuwirken. Welche Themen und Bereiche sie betreffen sollte dabei weit ausgelegt werden. (...) Das heißt, dass Menschen mit Behinderungen auch an Entscheidungsprozessen beteiligt werden sollen, die allgemeine Dinge wie etwa Infrastrukturplanungen, gesundheitspolitische Maßnahmen oder Haushaltsfragen betreffen, bei denen es zwar nicht direkt um Menschen mit Behinderungen geht, im Ergebnis aber deren spezifischen Rechte sehr wohl indirekt berührt sind.(...) Die wirksame Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sollte (...) rechtzeitig, systematisch und offen erfolgen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass das gesamte Spektrum von Menschen mit Behinderungen konsultiert wird.(...) Diese Konsultation kann über die Organisationen erfolgen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren.“¹

In der Region Hannover repräsentieren das Forum für Menschen mit Behinderung (Regionsforum) und die Beauftragte für Menschen mit Behinderung die Belange von Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungen (und deren Angehöriger) im Regionsgebiet. Die

hauptamtliche Stellung der Beauftragten, eingebettet auf Dezernatsebene und somit weitestgehend unabhängig von den jeweiligen Hierarchie- und Kommunikationsstrukturen, ermöglicht eine umfassende und zeitnahe Beteiligung bei allen Planungen und Entscheidungsprozessen, die Einwohner*innen mit Behinderung direkt oder indirekt betreffen. Dies gilt im Bereich von Hoch- und Tiefbau nach hiesigem Verständnis sowohl für Bauvorhaben in Trägerschaft der regionsangehörigen Kommunen soweit eine Beteiligung der örtlichen Behindertenvertretungen nicht gewährleistet werden kann, als auch für sämtliche Bauvorhaben der Region Hannover als öffentliche Trägerin. Diese Beteiligung wird in unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren (z.B. §3 (1) Baugesetzbuch (BauG)) sowie zur Beantragung von Fördermitteln zur Herstellung der Barrierefreiheit (z.B. gemäß § 8 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)) konkretisiert, bzw. umgesetzt.

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung hat zusammen mit dem Regionsforum die Verwaltung der Region Hannover zudem bei der Erreichung der Zielsetzung des §1 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) „Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.“ in Verbindung mit § 12 (4) NBGG vollumfänglich zu unterstützen.

10.2. Schwerbehindertenvertretung [SBV]

Teilhabe für Beschäftigte mit Behinderungen als gesetzlicher Auftrag der Schwerbehindertenvertretungen (SBV)

Die SBV hat den gesetzlichen Auftrag, darüber zu wachen, dass zugunsten der schwerbehinderten Menschen geltende Gesetze, Verordnungen und Dienstvereinbarungen durchgeführt werden. Grundlage hierfür bildet das Sozialgesetzbuch IX.

Aufgrund der langjährigen Erfahrungen im Rahmen der Beteiligung bei baulichen Maßnahmen haben wir den Bedarf erkannt, dass bei der Planung und Gestaltung von baulichen Veränderungen die gesetzlich vorgegebene Barrierefreiheit nicht optimal umgesetzt wurde.

Insbesondere wurde die Barrierefreiheit nachrangig gegenüber Vorgaben des Brandschutzes oder des Denkmalschutzes behandelt. Eine besondere Bedeutung in diesem Zusammenhang haben die DIN-Normen die konkreten Empfehlungen zu Maßnahmen der Barrierefreiheit beinhalten.

Die hier vorliegende Handreichung soll bei der Planung und Umsetzung von baulichen Maßnahmen, mit anschaulichen Beispielen, die barrierefreie Gestaltung erleichtern. Dies gilt Übergreifend für die Planung und den Neu- und Umbau sowie für Maßnahmen der baulichen Unterhaltung oder der Anmietung von Dienstgebäuden.

1 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/rechte-von-menschen-mit-behinderungen/partizipation>

10.3. Betrieblicher Gesundheitsservice [11.06]

Um sichere und gesunde Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, genügt es nicht, Unfallgefahren zu vermeiden. Die Arbeitsbedingungen müssen menschen- und gesundheitsgerecht sein. Grundlage für den Arbeitsschutz ist das Arbeitsschutzgesetz. Es verpflichtet Arbeitgeber*innen, Gesundheitsgefährdungen am Arbeitsplatz zu beurteilen, über notwendige Schutzmaßnahmen zu entscheiden und diese umzusetzen.

Die Barrierefreiheit ist daher aus Sicht des Arbeits- und Gesundheitsschutzes von entscheidender Bedeutung, da sie eine inklusive Arbeitsumgebung fördert, die die Gesundheit und Sicherheit aller Mitarbeitenden unterstützt.

10.4. Barrierefreiheit muss nicht teuer sein

„Hartnäckig hält sich bei vielen an Planungsprozessen Beteiligten die Einschätzung, Barrierefreiheit sei „teuer“. Studien zum Kostenaspekt zeigen ein differenzierteres Bild und dass es sich dabei vorwiegend um Vorurteile und letztlich auch innere psychologische Widerstände handelt. (Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen 2004) und (Hagmann/Stoy 2017).

Unstrittig ist, dass es teuer ist, Neubauten nicht barrierefrei zu bauen – und später nachzurüsten. Denn nachträgliche Änderungen führen zu Mehrkosten oder Mängeln: Zum Beispiel, wenn Fluchtwege nicht breit genug sind oder Treppen nur mit einseitigen Handläufen geplant und ausgestattet wurden. Arbeitssicherheit und barrierefreier Brandschutz erfordern jedoch beidseitige Handläufe bei einer entsprechenden Fluchtwegbreite. Dementsprechend müssen gerade Bürogebäude und andere Arbeitsstätten von Anfang an entsprechend geplant werden.

„Aufgabe der Unfallversicherung ist es, (...) mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Durch barrierefreie Arbeitsplätze werden potenzielle physische und psychosoziale Belastungen minimiert, was zu einer verringerten Unfallgefahr und einer verbesserten Gesundheit der Arbeitnehmenden führt. Barrierefreiheit trägt dazu bei, Arbeitsplätze so zu gestalten, dass sie für Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten zugänglich sind, was letztlich die Arbeitszufriedenheit steigert und die Produktivität erhöht. Darüber hinaus fördert sie die Chancengleichheit und schafft eine positive Unternehmenskultur, in der Vielfalt geschätzt wird.

sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (...), (SGB VI § 1 Absatz 1, 1996).

Im Bundesbau wird zum Beispiel auf Grundlage der arbeitsschutzbezogenen Rechtsvorschriften folgende bauliche Anforderungen geprüft: „Behindertengerechtes Bauen bzw. Beachtung der Umsetzung des Nationalen Aktionsplanes zur UN-Behindertenrechtskonvention und der Arbeitsstättenregel V3a.2“ (UV Bund und Bahn 2019). Für eine umfassende Beratung und Bewertung durch die UV Bahn und Bund müssen vollständige Bauplanungsunterlagen eingereicht werden. Dazu gehört neben einem Brandschutzgutachten auch ein Konzept Barrierefreiheit (ebd.).

Im Bestand Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen, erfordert bestmögliche individuelle Kompromisse und Lösungen im Sinne der oben erwähnten UN-Menschenrechtskonvention: „(...) ‚angemessene Vorkehrungen‘ notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen“.

Quelle: BBSR/Rachel Barthel, „Sinnvoll und kostensparend barrierefrei bauen“, Informationen zur Raumentwicklung - Heft 5/2019

10.5. Perspektivwechsel

Antworten auf Fragen zum inklusiven Planen

(Interviewauszug mit Jürgen Dusel – seit 2018 der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen)

Frage:

„Der Bund ist angehalten, keine Barrieren mehr zu bauen und zu fördern. Wie lassen sich die Befürchtungen bei Entscheidungsträgern in Bund, Ländern und Kommunen entkräften, die Kosten für die Umsetzung baulicher Barrierefreiheit seien zu hoch?“

Antwort:

„Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und der Anspruch an barrierefreies Bauen werden noch häufig als Widerspruch zu kosteneffizientem und wirtschaftlichem Bauen dargestellt. Dabei ist die Barrierefreiheit ein Mehrwert für alle. Sie erhöht den Komfort für alle Nutzer*innen erheblich. Die Terragon-Studie

„Barrierefreies Bauen im Kostenvergleich“ untersuchte, wie hoch die Mehrausgaben für barrierefreies Bauen im Vergleich zum konventionellen Bauen sind. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass nur sehr wenige der in der DIN 18040-2 geforderten Kriterien für das barrierefreie Bauen mit Mehrkosten verbunden sind. Barrierefreiheit macht nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten aus. Barrierefreies Bauen ist demnach keine Frage der Kosten, sondern vielmehr eine Frage der Konzeption und Planung. Sie muss von Beginn an mitgedacht und mitgeplant werden.“

Quelle: BBSR/Rachel Barthel, „Sinnvoll und kostensparend barrierefrei bauen“, Informationen zur Raumentwicklung - Heft 5/2019

11. Beteiligungen und Fachexpertisen

Im Rahmen der inhaltlichen Erarbeitungs-, Informations- und Abstimmungsprozesse wurden im Wesentlichen zur Erarbeitung und Aktualisierung dieser Handreichung folgende interne Teams und externe Beratungsfirmen beteiligt.

- Beauftragte der Region Hannover für Menschen mit Behinderungen – II.4 (Erarbeitung)
Vertreten durch Frau Thiel
- Schwerbehindertenvertretung – SBV (Erarbeitung)
Vertreten durch Herrn Decker und Herrn Yasik
- Stabsstelle Bauliches Nachhaltigkeitsmanagement – V.2 (Erarbeitung)
Vertreten durch Herrn Ahrens-Hein
- Fachplanungsbüro ips Projekte GmbH & Co. KG (Erarbeitung Ausgabe 2021)
Meppener Straße 67, 49808 Lingen (Ems)
Vertreten durch Frau Roosmann-Feier
- Sachverständigen- und Fachplanungsbüro für Barrierefreies Bauen (Erarbeitung Ausgabe 2024)
Lassallestr.11, 34119 Kassel
Vertreten durch Frau Jostes
- Arbeitskreis Barrierefreiheit (Berichterstattung, Abgleich und Informationen)
Vertreten durch die Arbeitskreisteilnehmenden
- Betrieblicher Gesundheitsservice – 11.06 (Berichterstattung, Abgleich und Informationen)
Vertreten durch Herrn Wittwer
- Servicebereiche 17 und 18 (Berichterstattung, Abgleich und Informationen)
Vertreten durch unterschiedliche Mitarbeiter*innen

12. Glossar

A.a.R.d.T.	Allgemein anerkannte Regeln der Technik Eine technisch anerkannte Regel liegt vor, wenn sie in der technischen Wissenschaft als theoretisch richtig anerkannt ist, feststeht, sowie durchweg bekannt und aufgrund der praktischen Erfahrung als technisch geeignet, angemessen und notwendig anerkannt ist.
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten Die Technischen Regeln konkretisieren die Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).
ArbStättV	Die Arbeitsstättenverordnung enthält Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Personen an Arbeitsstätten und auf Baustellen.
Bedienelement	Überwiegend mit der Hand zu betätigende Griffe, Drücker, Schalter, Tastaturen, Knöpfe, Geldwürfe, Kartenschlitz u.ä.
Blindheit	vollständiger Ausfall des Sehvermögens oder eine so minimale Lichtwahrnehmung, dass sich die betroffene Person primär taktil und akustisch orientieren und informieren muss und sich in der Regel mit Hilfe des Blindenstocks oder Blindenführhundes bewegt.
Bewegungsfläche	erforderliche Fläche zur Nutzung eines Gebäudes und einer baulichen Anlage, unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse z.B. von Rollstühlen, Gehhilfen, Rollatoren
HOAI	Honorarordnung für Architekten*in und Ingenieure*in Regelung und Grundlage zur Bestimmung, Vereinbarung und Abrechnung von Honoraren für Architekten- und Ingenieurleistungen.
Hörbehinderung	Ausfall des Hörvermögens oder erheblich eingeschränktes Hörvermögen
LBO	Landesbauordnung Wird in Niedersachsen über den Niedersächsischen Landtag als Niedersächsische Bauordnung (NBauO) umgesetzt.
NBauO	Siehe LBO
Öffentliche Einrichtung	Eine öffentliche Einrichtung ist gemäß deutschem Kommunalrecht eine im öffentlichen Interesse unterhaltene Organisation, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht wird und über welche die Gemeinde als Träger die Dienst- und Fachaufsicht ausübt.
Öffentlich Zugänglich	Als öffentlich zugänglich werden Gebäude oder Orte bezeichnet, die von Menschen aufgesucht werden, die nicht vorher bestimmt werden und nicht zu jeder Zeit beaufsichtigt werden können. Die Zugänglichkeit kann dabei zeitlich begrenzt oder unbegrenzt sein.
Orientierungshilfe	Informationen, die alle Menschen, insbesondere Menschen mit sensorischen Einschränkungen bei der Nutzung der gebauten Umwelt unterstützt
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind solche, die während des Betriebes bewegt werden oder die leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind. Wird ein eigentlich ortsveränderliches Betriebsmittel einer Montage unterzogen, z.B. in eine betriebliche Infrastruktur eingebettet (Einbau eines Herdes in eine Küchenzeile), so ist dieses Betriebsmittel ortsfest und einer Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme zu unterziehen. Siehe „Ortsfeste elektrische Betriebsmittel“
Ortsfeste elektrische Betriebsmittel	Ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind fest angebrachte Betriebsmittel oder Betriebsmittel, die keine Tragevorrichtung haben und deren Masse so groß ist, dass sie nicht leicht bewegt werden können. Dazu gehören auch elektrische Betriebsmittel, die vorübergehend fest angebracht sind und über bewegliche Anschlussleitungen betrieben werden.

Sehbehinderung	erhebliche Einschränkung des Sehvermögens, wobei sich die betroffene Person noch in hohem Maße visuell orientieren und informieren kann
Sensorische Einschränkung	z.B. Einschränkung des Hörsinnes oder des Sehsinnes
VdS	Die VdS Schadenverhütung GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV).
Zwei-Sinne-Prinzip	gleichzeitige Vermittlung von Informationen für zwei Sinne. Beispiel: Neben der visuellen Wahrnehmung (Sehen) wird auch die taktile (Fühlen, Tasten z.B. mit Händen, Füßen) oder auditive (Hören) Wahrnehmung genutzt.

Tabelle 8: Glossar

13. Versionshistorie

Ziel der Versionshistorie ist es die kontinuierlichen Aktualisierungen transparent darzustellen, ohne das Anwender*innen mögliche Änderungen ausfindig machen müssen.

Version	Freigabe	Nummerierung	Hinweis
--	09.07.2021	--	Die Veröffentlichung des ersten Version erfolgte am 09.07.2021 im Rahmen des Aufgaben- und Projekthandbuches V3.0 mit dem Kapitel „15. ANHANG C – Barrierefreies Bauen“. Die Inhalte wurden dem Service Gebäude 17 zugearbeitet und zur Veröffentlichung überlassen.
Version V1.0	04.07.2024		Die Handreichung Barrierefreies Bauen erscheint eigenständig und entkoppelt von anderen Handbüchern.

Tabelle 9: Versionshistorie

14. Anhang A – Checkliste DGUV Information 215-121

Gestaltung barrierefreier Tagungen, Seminare und sonstiger Veranstaltungen

Checkliste Barrierefreiheit aus der DGUV Information 215-121

Die Checkliste ist nicht abschließend. Sie kann auf viele Barrieren hinweisen. Sie soll Denkanstöße bieten, damit Barrieren besser erkannt und Lösungen gefunden werden können, um Inklusion möglich zu machen.

Bei erkanntem Handlungsbedarf sind geeignete Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Wichtig ist dabei, Termine und Verantwortung für die Umsetzung der Maßnahmen festzulegen.

0 Allgemeine Barrieren				
0.1	Brandschutz- und Rettungskonzept	Ja	Nein	entfällt
	Werden bei größeren Veranstaltungen die aktuellen Anforderungen an eine Versammlungsstätte eingehalten? (Nach der Muster-Veranstaltungssicherheits-Verordnung Muster-VaSi ist ab 200 Teilnehmenden ein Abgleich mit landesspezifischem Bauordnungsrecht erforderlich.)			
	Wird bei dem Brandschutzkonzept die Anwesenheit von Menschen mit Behinderung (z. B. Rollstuhlfahrenden, seh- und hörbehinderte Menschen) berücksichtigt?			
	Ist eine Abstimmung mit der Feuerwehr erforderlich?			
	Sind barrierefreie Fluchtwege vorhanden?			
	Ist die sichere Evakuierung von Rollstuhlnutzenden und Menschen mit Gehbehinderung im Brandfall sichergestellt?			
	Erreicht die Alarmierung alle Menschen – auch jene mit sensorischen Einschränkungen (seh- und hörbehinderte Menschen)?			
	Sind auf den Flucht- und Rettungswegen Leitsysteme für Menschen mit Behinderungen vorhanden (z. B. akustisch leitend für sehbehinderte Personen)?			
	Ist auf Besonderheiten hinzuweisen (Flyer oder in der Begrüßungsansprache)?			
	Weiteres ...			
0.2	Rezeption, Service und Assistenz	Ja	Nein	entfällt
	Wurde für die Zeit der Veranstaltung eine zentrale Stelle für Fragen eingerichtet?			
	Kann das Servicepersonal (internes und externes) über die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen Auskunft geben?			
	Wird Einfache Sprache oder Leichte Sprache verwendet?			
	Sind Informationstafeln für Menschen mit Seheinschränkung gut sichtbar angebracht?			
	Sind die erforderlichen Informationsmaterialien für Menschen mit Behinderung gut erreichbar ausgelegt?			
	Ist das Servicepersonal angewiesen, im Bedarfsfall zu unterstützen, individuellen Bedarf zu erkennen und wenn möglich, Hindernisse zu beseitigen?			
	Wird bei Unsicherheiten im Umgang mit bestimmten Behinderungen Unterstützungsbedarf im Backoffice angeboten?			
	Sind Leit- und Informationssysteme für sehbehinderte und blinde Menschen vorhanden (z. B. taktiler Wegeplan)?			
	Ist die Möglichkeit gegeben, bei Bedarf Gebärdendolmetscher einzubeziehen?			
	Weiteres ...			
0.3	Pausen	Ja	Nein	entfällt
	Für Veranstaltungen mit Frontalvorträgen: Sind 5 Minuten Pause nach spätestens 45 Minuten oder 10 Minuten Pause nach spätestens 60 Minuten vorgesehen?			
	Für Veranstaltungen mit Workshops und Arbeitsgruppen: Wurden 30 Minuten Pause nach spätestens 90 Minuten eingeplant?			
	Ist aufgrund individueller Anforderungen besonderer Personengruppen (z. B. bei Inkontinenz) eine andere Pausengestaltung erforderlich?			
	Sind ausreichende Zeiten/Pausen für erforderliche Raumwechsel eingeplant?			
	Weiteres ...			
0.4	Essen und Trinken	Ja	Nein	entfällt
	Ist bei Tabletrutschen die Unterfahrbarkeit gegeben?			
	Ist die Erreichbarkeit von Speisen und Getränken gegeben?			

Kann im Bedarfsfall das Servicepersonal unterstützen?				
Wird auf mögliche Allergene oder Unverträglichkeiten hingewiesen?				
Werden individuelle Ernährungs- und Lebensbedürfnisse berücksichtigt?				
Weiteres ...				
1.	Sanitäre Anlagen	Ja	Nein	entfällt
Sind die Wege zu den sanitären Anlagen nach dem Zwei-Sinne-Prinzip ausgeschildert?				
Sind die sanitären Anlagen im Zwei-Sinne-Prinzip gekennzeichnet (z. B. taktil und visuell kontrastreich)?				
Ist das Absetzen eines Notrufs gegebenenfalls auch für motorisch eingeschränkte Menschen in der sanitären Anlage möglich?				
Sind die barrierefreien sanitären Anlagen mit Dusch-WC ausgestattet?				
Werden mobile barrierefreie sanitäre Anlagen eingesetzt, soweit keine fest installierten barrierefreien sanitären Anlagen vorhanden sind?				
Werden bei Bedarf barrierefreie Duschen bereitgestellt?				
Weiteres ...				
2	Bedienelemente	Ja	Nein	entfällt
Sind die Bedienelemente, wie z. B. Griffe, Drücker, Schalter, Tastaturen (an Türen, Aufzügen, Vorführgeräten u. Ä.), barrierefrei zu erkennen, zu erreichen und zu nutzen?				
Sind die Bedienelemente visuell bzw. taktil kontrastreich gestaltet?				
Sind die Bedienelemente in Bezug auf ihre Funktion so eindeutig gekennzeichnet, dass sie auch für kognitiv eingeschränkte Menschen verständlich sind?				
Sind die Bedienelemente erreichbar (Anfahrbarkeit für Rollstuhlnutzende, Höhe 85 cm)?				
Sind die Bedienelemente nutzbar (Kraftaufwand, Rückmeldung bei Nutzung von Sensortasten)?				
Ist bei nicht barrierefrei gestalteten Bedienelementen eine alternative Möglichkeit der Bedienung oder Assistenz vorhanden?				
Lassen sich insbesondere schwergängige Türen automatisch öffnen?				
Ist bei nicht automatisch öffnenden Türen die Unterstützung durch Servicepersonal möglich?				
Weiteres ...				
3	Bodenbeläge	Ja	Nein	entfällt
Sind die Bodenbeläge rutschhemmend (R-Gruppe beachten) ausgeführt?				
Werden Witterungsverhältnisse (Schnee, Eis, Feuchtigkeit) im Außenbereich sowie im Eingangsbereich berücksichtigt?				
Werden im Innenbereich Umgebungsverhältnisse (z. B. Bodenreinigung oder -verschmutzungen) berücksichtigt?				
Werden Reflexionen durch Oberflächen von Bodenbelägen vermieden?				
Werden Bodenmuster vermieden, welche die Orientierung (für Sehbehinderte und kognitiv eingeschränkte Menschen z. B. Wellen- oder Schachbrettmuster) erschweren?				
Sind Stolperstellen (Unebenheiten und Kanten) vermieden?				
Sind hochflorige Teppichböden (problematisch für Rollstuhlfahrende und Menschen mit Fußhebschwäche) vermieden?				
Weiteres ...				

4 Wege		Ja	Nein	entfällt
4.1	Gehwege im Innen- und Außenbereich			
	Wird auf barrierefreie Wege/Zugänge bereits ab Parkplatz oder Übergang vom ÖPNV deutlich hingewiesen?			
	Sind die Leitsysteme nachvollziehbar, sinnvoll, lückenlos, kontrastreich und lesbar angeordnet und gestaltet?			
	Sind die Leitsysteme für sehbehinderte und blinde Menschen taktil (z. B. durch Bodenindikatoren) erkennbar?			
	Sind die Wege sowohl für Rollstuhlnutzende als auch für Menschen mit Gehbehinderung nutzbar (Räder-Füße-Regel)?			
	Sind bei längeren Wegen Ruhezeiten mit Sitzmöglichkeiten eingerichtet?			
	Sind Stolperstellen vermieden (z. B. Kabel oder Schläuche abgedeckt)?			
	Sind Hindernisse (z. B. feste Einbauten, Glasflächen) visuell und taktil wahrnehmbar?			
	Sind Wege ausreichend beleuchtet und reflexionsarm gestaltet?			
	Werden die zuvor abgefragten Anforderungen auch bei der Erschließung von Podien und anderen Bereichen (z. B. Backstage) berücksichtigt?			
	Weiteres ...			
4.2	Treppen, Stufen und Podeste			
	Werden Treppen als Verkehrswege nach Möglichkeit vermieden?			
	Sind Einzelstufen im Verlauf von Verkehrswegen vermieden?			
	Stehen alternativ zu Treppen Rampen, Aufzüge oder Treppenlifte zur Verfügung?			
	Sind als Zugang zu Podien auch Rampen vorgesehen?			
	Sind Treppenläufe gerade ausgebildet?			
	Sind an Treppen und Podesten beidseitig durchgängig Handläufe angebracht?			
	Sind Treppen mit Setzstufen versehen?			
	Sind Stufen an An- und Austritten visuell und taktil kontrastreich gestaltet?			
	Sind Unterschneidungen an Stufen vermieden?			
	Sind Treppen, Stufen und Podeste ausreichend beleuchtet und reflexionsarm gestaltet?			
	Weiteres ...			
4.3	Rampen			
	Ist die Längsneigung von maximal 6 Prozent gewährleistet?			
	Ist die Länge der Längsneigung auf maximal 6 Meter begrenzt und ein Podest von mindestens 1,50 Meter Länge vorgesehen?			
	Beträgt die lichte Breite mindestens 1,20 Meter?			
	Ist ein Quergefälle vermieden?			
	Weiteres ...			
5	Wartebereiche			
	Sind Anmelde-, Informations- und Beratungsstände barrierefrei zu erkennen, zu erreichen und zu nutzen?			
	Sind Sitzmöglichkeiten vorhanden, wenn längeres Stehen zu erwarten ist?			
	Ist die Vergabe von Wartenummern vorgesehen, um längeres Stehen zu vermeiden?			
	Wird dabei den besonderen Anforderungen von sehbehinderten und blinden Menschen Rechnung getragen, z.B. durch Ansagen auf Grundlage der ausgehängten Informationen?			
	Weiteres ...			

6	Taktile Informationen	Ja	Nein	entfällt
	Verfügen Handläufe über taktile Informationen (z. B. Stockwerksangabe)?			
	Sind Bedienelemente an und in Aufzügen und an automatischen Türen auch taktil erkennbar?			
	Sind Gefahrenbereiche von automatischen Drehflügeltüren oder vor Treppen taktil kontrastreich gekennzeichnet?			
	Sind Orientierungshilfen und Leitsysteme auch taktil kontrastreich gestaltet?			
	Sind schriftliche Hinweise (z. B. an Informationstafeln) taktil sowohl in Braille- als auch in Profilschrift vorhanden?			
	Weiteres ...			
7	Akustische Informationen und Signale	Ja	Nein	entfällt
	Sind die raumakustischen Voraussetzungen für die Art der Veranstaltung gegeben (z. B. Raumaufteilung und -ausstattung, Nachhallzeit)?			
	Werden Störgeräusche (wie etwa Außenlärm) vermieden?			
	Sind technische Anlagen wie FM-, Infrarot- oder Induktionsanlagen für hörbehinderte Menschen vorhanden?			
	Werden für hörbehinderte Menschen akustische Informationen mindestens auch visuell vermittelt (z. B. Lichtsignal beim Pausenende)?			
	Werden akustische Informationen auch bildlich dargestellt (z. B. Piktogramme, Gebärden- oder Schrift-dolmetscher/in)?			
	Weiteres ...			
8	Optische Informationen und Signale	Ja	Nein	entfällt
	Sind die visuellen Informationen erkennbar (ausreichend beleuchtet, blendfrei, Schriftgröße, Anordnung)?			
	Ist von allen Plätzen ein freies Sichtfeld gegeben (z. B. zum/zur Gebärdendolmetscher*in)?			
	Werden Rot-Grün-Schwächen berücksichtigt (z. B. bei Präsentationen)?			
	Sind visuelle Informationen (z. B. auf Hinweisschilder) auch alternativ taktil und auditiv (z. B. als Ansage in Aufzügen) wahrnehmbar?			
	Werden Präsentationen für sehbehinderte Menschen erläutert (z. B. Beschreibung von grafischen Darstellungen)?			
	Weiteres ...			
9	Schriftsprache	Ja	Nein	entfällt
	Werden bei Präsentationen unterstützend Bilder verwendet, um unter anderem kognitiv eingeschränkten Personen das Verständnis zu erleichtern?			
	Werden schriftliche Informationen in Einfacher Sprache oder Leichter Sprache zur Verfügung gestellt?			
	Werden visuelle Informationen wie Handouts, Vorträge, Tagungsband alternativ auch auditiv erkennbar (z. B. als vorlesbare Datei) zur Verfügung gestellt?			
	Werden Präsentationen in klarer, lesbarer Schrift (serifenfrei, z. B. Arial) und kontrastreich (z. B. schwarz auf weiß) gestaltet?			
	Weiteres ...			
10	Aufzüge, Fahrtreppen und -steige	Ja	Nein	entfällt
	Werden in Aufzügen Informationen, (z. B. Etagenangaben), auditiv und visuell vermittelt?			
	Sind die Aufzüge auch für Rollstuhlnutzende (z. B. auch Elektrorollstühle) geeignet?			
	Sind z. B. für sehbehinderte oder mobilitätseingeschränkte Menschen alternative Wege zu Fahrtreppen und Fahrsteigen vorhanden?			
	Gibt es Hinweise (visuell und taktil kontrastreich) auf alternative Wege?			
	Weiteres ...			

11	Automatische Türen und Karusselltüren	Ja	Nein	entfällt
	Sind die automatischen Türen für sehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen geeignet?			
	Sind Türöffner für mobilitätseingeschränkte Menschen (z. B. Rollstuhlfahrende) erreichbar und für Sehbehinderte erkennbar (visuell und taktil kontrastreich)?			
	Sind für sehbehinderte und mobilitätseingeschränkte Menschen alternative Wege zu Karusselltüren, z. B. in unmittelbarer Nähe befindliche Drehflügeltüren, vorhanden?			
	Gibt es Hinweise (visuell und taktil kontrastreich) auf alternative Wege?			
	Weiteres ...			
12	Behindertenparkplätze	Ja	Nein	entfällt
	Ist die erforderliche Anzahl der Behindertenparkplätze ermittelt?			
	Sind Behindertenparkplätze eingerichtet, gekennzeichnet und ausgeschildert?			
	Sind die Behindertenparkplätze in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches angeordnet?			
	Können die Behindertenparkplätze vor Witterungseinflüssen geschützt werden?			
	Sind alternativ ein Shuttles-Service oder Unterstützung durch Servicepersonal vorgesehen?			
	Weiteres ...			
13	Kommunikation auf Augenhöhe	Ja	Nein	entfällt
	Ist für Rollstuhlfahrende, Kleinwüchsige und Menschen, die sitzen müssen, die Möglichkeit zur Kommunikation auf Augenhöhe gegeben?			
	Sind beim Essen und Trinken sowohl Stehtische als auch Tische mit Sitzgelegenheiten vorhanden?			
	Sind Stehtische und Tische mit Sitzgelegenheiten durchmischt angeordnet?			
	Weiteres ...			
14	Beleuchtung	Ja	Nein	entfällt
	Sind die Wege zum Veranstaltungsort ausreichend beleuchtet?			
	Sind Verkehrswege und Veranstaltungsräume (inklusive Podium) ausreichend beleuchtet und reflexionsarm gestaltet?			
	Werden starke Verschattungen und Blendung sowohl durch künstliche als auch durch natürliche Beleuchtung vermieden?			
	Weiteres ...			
15	Veranstaltungsraum	Ja	Nein	entfällt
15.1	Bewegungsflächen	Ja	Nein	entfällt
	Ist eine ausreichende Anzahl an Rollstuhlplätzen vorgesehen?			
	Ist es möglich, bei der Festlegung der Rollstuhlplätze eine Separierung zu vermeiden?			
	Wird bei der Festlegung der Rollstuhlplätze die Anordnung der Fluchtwege berücksichtigt?			
	Sind an Rollstuhlplätzen unterfahrbare Tische vorhanden?			
	Sind die Durchgänge und Zwischenräume zwischen Tisch- und Stuhlreihen ausreichend breit (z. B. für Rollstuhlfahrende, Nutzer*innen von Gehhilfen)?			
	Sind für Menschen mit Adipositas ausreichende Bewegungsräume und Stühle vorhanden?			
	Weiteres ...			

15.2	Kommunikation zwischen Podium und Plenum	Ja	Nein	entfällt
	Sind die Bedürfnisse von hör- und sehbehinderten Menschen in Bezug auf technische Ausstattungen (z. B. Induktionsanlage, zusätzliche Bildschirmpräsentation) berücksichtigt?			
	Sind Mikrofone im Plenum auch für mobilitätseingeschränkte Menschen erreichbar?			
	Sind Gebärdendolmetscher*innen so platziert, dass sie von hörbehinderten Menschen ungehindert gesehen werden können?			
	Ist eine ausreichende Ausleuchtung der Gebärdendolmetscher*innen (etwa bei Verdunklung des Raumes) sichergestellt?			
	Ist sichergestellt, dass die Gebärden- oder Schriftdolmetscher*innen die Vortragenden störungsfrei hören können?			
	Sind die Aufzeichnungen der Schriftdolmetscher*innen von hörbehinderten Menschen lesbar?			
	Ist für kognitive behinderte Menschen sichergestellt, dass Vorträge und Präsentationen in Einfacher Sprache oder Leichter Sprache verwendet werden?			
	Weiteres ...			
16	Personen als Assistenz sowie Blinden-, Assistenz-, Therapiehund	Ja	Nein	entfällt
	Ist sichergestellt, dass Begleitpersonen, die zur Assistenz mitgebracht wurden, zusätzlichen Platz, Unterbringung und Verpflegung erhalten?			
	Ist sichergestellt dass der erhöhte Platzbedarf für Begleit-/Assistenzhunde berücksichtigt ist?			
	Ist eine Verpflegung für Begleit-/Assistenzhunde erforderlich?			
	Weiteres ...			
17	Einfach und verständlich informieren	Ja	Nein	entfällt
	Werden Informationen einfach und verständlich vermittelt?			
	Wird bei Hinweisschildern die Beschriftung durch Piktogramme ergänzt oder ersetzt?			
	Werden bei unübersichtlichen Örtlichkeiten spezielle Wegepläne (z. B. mit Bildern markanter Punkte) zur erleichterten Orientierung angeboten?			
	Ist für Menschen mit kognitiven Einschränkungen sichergestellt, dass Vorträge und Präsentationen in Einfacher Sprache oder Leichter Sprache verwendet werden?			
	Werden Diskussionsbeiträge nach Möglichkeit in Einfacher Sprache oder Leichter Sprache zusammengefasst?			
	Werden Informationen (z. B. Handouts, Vorträge, Tagungsband) auch in Einfacher Sprache oder Leichter Sprache zur Verfügung gestellt?			
	Weiteres ...			
18	An-/Abreise	Ja	Nein	entfällt
	Verfügt der Veranstaltungsort über eine gute Anbindung für PkW und an den öffentlichen Nah- und Fernverkehr?			
	Sind die Wege zum Veranstaltungsort in der Einladung und vor Ort ausreichend beschrieben und ausgeschildert?			
	Sind Barrieren im öffentlichen Nah- und Fernverkehr bekannt und wird auf diese vorab hingewiesen?			
	Sind alternative Angebote durch Fahr- oder Begleitedienst (z. B. DRK) bekannt und wird auf diese vorab hingewiesen?			
	Weiteres ...			

19	Übernachtung	Ja	Nein	entfällt
	Sind barrierefreie Zimmer am Veranstaltungsort in ausreichender Anzahl vorhanden?			
	Wird bei der Empfehlung/Buchung berücksichtigt, welche Form der Barrierefreiheit die Unterkunft erfüllt?			
	Werden Menschen mit Mobilitätseinschränkungen möglichst in der Nähe des Veranstaltungsortes untergebracht?			
	Sind Anforderungen an die Wege zwischen Veranstaltungsort und Unterkunft erfüllt (z. B. stufenlos für Rollstuhlfahrende)?			
	Weiteres ...			
20	Referierende und Mitwirkende	Ja	Nein	entfällt
	Ist eine möglichst uneingeschränkte Sichtbeziehung zwischen den Vortragenden (z. B. Rollstuhlfahrenden) und den Teilnehmenden oder Mitwirkenden gegeben?			
	Sind Präsentationen, Flipcharts oder Vortragsunterlagen für die Vortragenden (z. B. für Kleinwüchsige) erkennbar?			
	Ist sichergestellt, dass die Vortragenden und Diskussionsteilnehmenden immer Mikrofone benutzen können (z. B. bei Hand-Arm-Einschränkungen)?			
	Stehen für Vortragende (z. B. bei Hand-Arm-Einschränkungen), die mit ihren Händen kein Mikrofon halten können, beispielsweise Ansteckmikrofone oder Headsets zur Verfügung?			
	Ist sichergestellt, dass Mitwirkende im Bedarfsfall die Sprechenden im Publikum (z. B. durch Halten des Mikrofons) unterstützen?			
	Sind als Zugang zu Podien auch geeignete Rampen (z. B. für Rollstuhlnutzende) vorgesehen?			
	Ist ein höhenverstellbares ergonomisches Stehpult für Vortragende (z. B. Kleinwüchsige, Rollstuhlnutzende) vorhanden?			
	Sind die Vortragenden über die besonderen Anforderungen von Teilnehmenden mit Behinderung informiert?			
	Werden die Vorträge im Bedarfsfall den Gebärdens- und Schriftdolmetscher*innen rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt?			
	Werden den Vortragenden im Vorfeld die gleichen Informationen zur Veranstaltung zur Verfügung gestellt wie den übrigen Teilnehmenden (z. B. zur barrierefreien Übernachtung)?			
	Weiteres ...			
21	Nachbereitung	Ja	Nein	entfällt
	Werden den Teilnehmenden Vorträge, Präsentationen und Unterlagen, in klarer, lesbarer Schrift (serifen-frei, z. B. Arial 12) zur Verfügung gestellt?			
	Sind die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellten Unterlagen kontrastreich gestaltet (z. B. schwarz auf weiß, blau auf weiß) und kann Hochglanzpapier vermieden werden?			
	Werden visuelle Informationen (z. B. Vorträge, Tagungsband) alternativ für sehbehinderte und blinde Menschen auch auditiv erkennbar (z. B. als vorlesbare Datei) zur Verfügung gestellt?			
	Werden die Informationen zur Veranstaltung nach Möglichkeit auch in Einfacher Sprache oder Leichter Sprache barrierefrei im Internet angeboten?			
	Weiteres ...			

15. Anhang B –

Checkliste zur Barrierefreiheit von Mietobjekten und zur Bestandssituation

Zur Zielerreichung von nachhaltigen Liegenschaften gehört die Berücksichtigung einiger Nachhaltigkeitskriterien für Strategie, Planung, Errichtung und Betrieb. Zu diesem Zweck ist es auch erforderlich, dass vor der Anmietung von Objekten das „Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz“ Berücksichtigung findet.

Barrierefreiheit im Bereich Bau: „Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Öffentliche Stellen sind auch verpflichtet, die Barrierefreiheit bei der Anmietung der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen.“

Dezernat V Stabsstelle – V.2 – Bauliches Nachhaltigkeitsmanagement Az.: –	Hannover, 22.12.2023 Name: Nicolas Ahrens-Hein ☎ (05 11) 616 - 25077		
Region Hannover			
Checkliste zur Barrierefreiheit von Mietobjekten und zur Bestandssituation Herstellung des Benehmens gem. § 75 NPersVG			
1. Grundlage			
Zur Zielerreichung von nachhaltigen Liegenschaften gehört die Berücksichtigung einiger Nachhaltigkeitskriterien für Strategie, Planung, Errichtung und Betrieb. Zu diesem Zweck ist es auch erforderlich, dass vor der Anmietung von Objekten das „Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz“ Berücksichtigung findet. Barrierefreiheit im Bereich Bau: „Neubauten und große Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sind grundsätzlich barrierefrei zu gestalten. Öffentliche Stellen sind auch verpflichtet, die Barrierefreiheit bei der Anmietung der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen.“ Die ausgefüllte Checkliste ist den Unterlagen zur Herstellung des Benehmens beizufügen.			
Es wird empfohlen diese Liste gemeinsam mit Fachkräften für Barrierefreies Bauen und Brandschutz zu bearbeiten.			
2. Kriterien der allgemeinen Bewertung			
Kriterium	Anmerkungen / Hinweise	Dokumentation	Zuständigkeit
I. Erreichbarkeit der notwendigen Infrastruktur			
a. ÖPNV - Erschließungsqualität		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
b. Haltestelle und Umkreisbetrachtung		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
c. Wegbeschaffenheit und Verlauf bis Grundstück		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
d. PKW-Stellplatz		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
e. Verweilplätze/ Sitzgelegenheiten für mobilitätseingeschränkte Personen		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
f. Eingang		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
II. äußere Erschließung			
a. Wegeführung Gelände			
– Oberflächenbeschaffenheit (Pflaster, Asphalt, etc.)		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
– topografische Gegebenheiten		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
– berollbar		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
– Visuelle Information Eindeutige Symbole, die von Menschen unabhängig von Sprache und Herkunft verstanden werden		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
– Leitsysteme taktil und visuell erfassbar		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
b. Haupteingang			
– Auffindbar (Leit- und Orientierung)		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
– Durchgangsbreite		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
– Schwellen/Stufen		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
– leichtgängige Türöffnungsmöglichkeit		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.
III. Innere Erschließung			
a. horizontale Erschließung			
		<input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Abstimmung erf.

Dezernat V
Stabsstelle – V.2 –
Bauliches Nachhaltigkeitsmanagement
Az.: –

Hannover, 22.12.2023
Name: Nicolas Ahrens-Hein
☎ (05 11) 616 - 25077



	(Türen, Flurbreiten, Bewegungsflächen, Bedienhöhen etc.)				
b.	vertikale Erschließung (Treppen, Aufzüge, Rampen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
c.	Rollstuhlgerechte WC-Anlage (Zugänglichkeit, Ausstattung, Rufanlage)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
d.	Teeküchen / Kantine, Pausenraum etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
IV. Raumnutzung / Arbeitsplätze					
a.	Büroräume (Türen, Fenster, Bewegungsflächen, Lichtschalter...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
b.	zumutbare Weglänge (bis zur WC-Anlage / Teeküche/etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
c.	Alarmierung und Evakuierung im Notfall (Zwei-Sinne-Prinzip)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.

3. Kriterien für barrierefreie Rettungswege

Kriterium	Anmerkungen / Hinweise	Dokumentation	Zuständigkeit
Diese Kriterien können für eine schnelle Betrachtung von barrierefreien Rettungswegen von innen nach außen verwendet werden. Legende: RW = Rettungsweg, <u>nw</u> -Flur = notwendiger Flur, <u>nw</u> -TRR = notwendiger Treppenraum			
I. Alarmierung, Warnung			
a.	akustische Alarmierung (Ton)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b.	akustische Alarmierung (Sprache)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c.	Zwei-Sinne-Prinzip	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d.	optische Alarmierung (Blitzleuchte, Signale)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e.	Beschilderung(en)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f.	Rettungswegbreite	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g.	Erreichbarkeit der Rettungswege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
h.	Überwinden von Höhen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
i.	Beleuchtung der Rettungswege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
j.	Kontraste zur Orientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
k.	Farbgebung zur Orientierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
II. Rettungsweg horizontal			
a.	Türbreite vom Raum zum <u>nw</u> -Flur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b.	Bewegungsflächen im <u>nw</u> -Flur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c.	Bewegungsflächen vor den Türen im <u>nw</u> -Flur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d.	Zugang vom notw. Flur zum <u>nw</u> -TRR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e.	direkter Ausgang ins Freie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
III. Rettungsweg vertikal			
a.	Wartefläche/Bewegungsfläche vor dem Aufzug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b.	Aufzug barrierefrei (Größe) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c.	Personenhubanlagen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d.	Netzausfallsicherheit für Aufzüge/Hubanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e.	Rampen im Gebäude vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f.	Nutzbarkeit von Treppen (Breite, Podeste, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Seite 2 von 3

Dezernat V
Stabsstelle – V.2 –
Bauliches Nachhaltigkeitsmanagement
Az.: –

Hannover, 22.12.2023
Name: Nicolas Ahrens-Hein
☎ (05 11) 616 - 25077



IV. Ausgang ins Freie/ Grundstück

a.	Ausgang ins Freie mit ausreichend großen Türen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
b.	Stufen im Bereich des Ausgangs	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
c.	Podeste vor/nach dem Ausgang	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
d.	Nähe zu den öffentlichen Verkehrsflächen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
e.	Orientierung im Außenbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
f.	Beleuchtung, Kennzeichnungen, Wege	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
g.	Sammelplatz erreichbar und befestigt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.
h.	Sicherheitsbeleuchtung bis Sammelplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Abstimmung erf.

4. Mitzeichnung

Mitzeichnung ¹des Melders (kann entfallen, wenn digital über [enaio](#) o.ä.)

Unterschrift/ Datum

¹ Mitzeichnung: Berührt der Inhalt eines Schriftstückes die Zuständigkeit mehrerer Organisationseinheiten, so ist es vor der Schlusszeichnung von den Beteiligten mit zu zeichnen, sofern die Sache dies erfordert. Die Mitzeichnung ist der Nachweis dafür, dass die Belange der beteiligten Stellen berücksichtigt wurden.

Seite 3 von 3

16. Anhang C –

Leistungsphasen der AHO und HOAI und notwendige Beteiligungszeitpunkte

Die nachfolgende Darstellung zeigt die üblichen Projekt-Leistungsphasen der AHO und HOAI und die notwendigen Beteiligungszeitpunkte hinsichtlich der Themen zur Barrierefreiheit.

Abbildung 83: Beteiligungszeitpunkte im Projekt



Region Hannover

IMPRESSUM

Der Regionspräsident

Region Hannover
Hildesheimer Straße 20
30169 Hannover

Redaktion

Region Hannover, Beauftragte der Region Hannover für Menschen mit Behinderungen – II.4
Region Hannover, Schwerbehindertenvertretung – SBV
Region Hannover, Betrieblicher Gesundheitsservice – II.06

Gestaltung

Region Hannover, Team Medien und Gestaltung

Bilder

Titel: Region Hannover, Team Medien und Gestaltung

Druck

Region Hannover, Team Medien und Gestaltung

Auflage

40

Version / Stand

V1.0 / 07.2024

Internet

<https://hannover.de/behindertenbeauftragte>